

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS

Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT

Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER

Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

INHALT:

Abhandlungen

Grundzüge der öffentlichen Fürsorge im Dritten Reich. Von Dr. Ralf Zeitler 645

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 654

Aus der NSV. — Aus dem WHW. — Das Tuberkulosehilfswerk der NSV. in der Ostmark

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 656

Jugendwohlfahrt — Berufung von Frauen zu Gemeinde- und Beiräten — Familienunterstützung in den sudetendeutschen Gebieten — Rundfunkgebührenbefreiung — Regelung des Fettbezuges in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten — Ehrenkreuz der deutschen Mutter — Unfallversicherung in den sudetendeutschen Gebieten — Leibesübungen — Förderung der Landsportbewegung — Richtlinien für die Familienfürsorge

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 661

Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung — Fünftes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung — Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) — Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung — Neunte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge — Anordnung gem. § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge — Art der Auszahlung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der Familienunterstützung — Durchführung der Familienunterstützung (Gesamtreich): Entlassungstag für den Reichsarbeitsdienst — Mietbeihilfen — Befreiung bedürftiger Volksgenossen von der Rundfunkgebühr — Rechtsform der Behörden

Umschau 672

Arbeitseinsatz — Einsatz des jüdischen Vermögens — Umsatzsteuer bei Jugendherbergen

Aus Zeitschriften und Büchern 674

Kommunale Dukatenesel — Zur Fürsorgereform in der Ostmark — Die Bekämpfung der Landflucht — Gesundheitsfürsorge — Selbstmord und Alkoholismus — Fürsorgerrische, strafrechtliche und polizeiliche Maßnahmen gegenüber sozial-schwierigen und asozialen Personen — Buchbesprechungen

Zeitschriften-Bibliographie 681

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 693 a



CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8

DZW. 14. Jg.

März 1939

Heft 12

Schriftwaltung: Kurt Preiser, Berlin NW40, Alsenstr.7 – Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6 gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.)
Bezugspreis: vierteljährlich 5,- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7,- RM (Ausgabe B).
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

Soeben erschienen:

Sozialpolitik und Fürsorge

Ein Abgrenzungsversuch, begründet aus den Ursachen der Notstände

Von **Dr. Hans Achinger** Frankfurt a. M.

208 Seiten · Preis 7,- RM

Dem Verfasser kam es in seiner Arbeit nicht nur auf die Beschreibung von Tatbeständen und Intentionen an, er stellt vielmehr die Grundgedanken klar heraus, auf denen die Auffassung von Notständen und Hilfsmitteln auf lange Zeit beruht. Für einzelne Zustandsbilder oder Maßnahmen deutet er beispielhaft an, wie mit dieser Entwicklung auch die Abgrenzung zwischen Sozialpolitik und Fürsorge zusammenhängt. Zum Schluß macht der Verfasser deutlich, wie auf Grund der gewandelten Anschauungen über die Ursachen, die schrittweise Überwindung des Begriffs der Armut vor sich gegangen ist, und wie sich die Aufgaben sozialer Arbeit dadurch verwandeln müssen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

14. JAHRGANG

BERLIN, MÄRZ 1939

HEFT 12

Grundzüge der öffentlichen Fürsorge im Dritten Reich.

Von Dr. Ralf Zeitler, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages.

Wenn man die seit der Machtübernahme verflossenen 6 Jahre überblickt, in denen die nationalsozialistische Bewegung die Verantwortung für eine völlige Neugestaltung unseres völkischen und staatlichen Lebens übernommen hat und trägt, so zeigt auch die öffentliche Fürsorge eine grundlegende Wandlung. Auch sie hat neue nationalsozialistische Grundsätze als Richtschnur und Leitstern bekommen. Damit sind endlich auch die Voraussetzungen für eine einheitliche Fürsorgepolitik geschaffen. Zwar sind im großen und ganzen die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen die gleichen geblieben, so insbesondere die Fürsorgepflichtverordnung und die sie ergänzenden Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Der nationalsozialistische Staat geht jedoch, auch wenn er das Fürsorgerecht als solches aus früherer Zeit übernommen hat und weiter gelten läßt, von einer ganz neuen Schau der Menschen und Dinge heraus an die Fürsorge heran und formt sie seinen weltanschaulichen Grundsätzen gemäß um.

Im Vordergrund steht heute die Volksgemeinschaft. Alle Arbeit des nationalsozialistischen Staates und damit auch die Fürsorgearbeit gilt dem einen großen Ziel, die physische, seelische, geistige und wirtschaftliche Gesundheit und Leistungskraft des deutschen Volkes zu erhalten, zu steigern und dadurch seinen dauernden Bestand zu sichern. Das Volk und seine Belange sind Maßstab und Sinngabe der neugestalteten öffentlichen Fürsorge. Der einzelne muß sich mit seinen Wünschen und Forderungen dem Leben der Nation anpassen. Er steht mit seinen Bedürfnissen und Ansprüchen nicht mehr im Mittelpunkt, wie es Liberalismus und Marxismus wollten. Man erwartet von ihm vielmehr Einordnung und Unterordnung und macht damit auch den Hilfsbedürftigen zu einem mitverantwortlichen und mitverpflichteten Träger der neuen deutschen Fürsorge. In dieser geistigen Neuorientierung der öffentlichen Fürsorge prägt sich der Gedanke der nationalen Solidarität aus, die alle in der Gemeinschaft Werktätigen und Besitzenden zu wirksamer und durchgreifender Hilfe dem hilfsbedürftigen Volksgenossen gegenüber verpflichtet und dem Empfang solcher Hilfe jeglichen Makel nimmt¹⁾.

¹⁾ Vgl. Althaus: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt 1935 S. 14.

Der in einer tat- und opferbereiten Volksgemeinschaft selbstverständlichen Pflicht zur Hilfe der Gesamtheit gegenüber dem notleidenden Volksgenossen steht auf der anderen Seite die Pflicht des einzelnen, auch des Hilfsbedürftigen gegenüber, vorerst alle Mittel und Wege der Selbsthilfe zu erschöpfen, ehe er die Hilfe der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt und damit die Gemeinschaft belastet.

Der nationalsozialistische Staat hat mit der Idee einer Versorgung „von der Wiege bis zum Grabe“ nichts mehr zu tun. Ebenso lehnt er den Gedanken einer Fürsorge als reine Wohltätigkeit und Mildtätigkeit entschieden ab, und zwar aus der Erkenntnis heraus, daß sich mit einer übertriebenen Befürsorgung nur Unselbständigkeit, Arbeitsscheu, Verweichlichung und Entartung einstellen und damit die Gesamtheit des Volkes schließlich Schaden leidet. Freilich, wo unverschuldete Not eintritt, wo sich einmal die Macht unglücklicher Umstände und Verhältnisse stärker erweist als die Kraft des einzelnen, ihnen zu begegnen, da muß die Hilfe der Fürsorge selbstverständlich zur Stelle sein, aber immer unter dem Gesichtspunkt, daß es vor allem gilt, den Lebens- und Erhaltungswillen des Hilfsbedürftigen zu entwickeln und zu stärken. Ist doch die persönliche Kraft des Menschen, gestützt auf einen ungebrochenen Willen, die stärkste und beste Voraussetzung auch für die Schaffung gesunder sozialer Verhältnisse. So tritt im Gegensatz zu den Anschauungen einer hinter uns liegenden Zeit der Erziehungsgedanke als schlechthin beherrschender Grundsatz der Wohlfahrtspflege klar hervor. Auch sie ist berufen, den deutschen Menschen zu formen, damit aus den tüchtigen und lebenskräftigen einzelnen Gliedern und Zellen sich ein gesundes Volk und ein starker Staat aufbauen. Der Führer hat einmal ausgesprochen, daß der Nationalsozialismus keine Lehre der Trägheit, sondern eine Lehre des Kampfes, keine Lehre des Glücks, des Zufalls, sondern eine Lehre der Arbeit, eine Lehre des Ringens und damit auch eine Lehre der Opfer sei. Aus diesen Gedankengängen heraus entwickelt auch die öffentliche Fürsorge Ziel, Inhalt und Arbeitsweise im Dritten Reich.

Die Forderung, daß Voraussetzung der Hilfe der öffentlichen Fürsorge und ebenso natürlich auch der freien Wohlfahrtspflege die Selbsthilfe ist, beschränkt sich nun nicht auf den einzelnen Menschen, sondern erstreckt sich auch auf die Gesamtfamilie. Wenn schon früher Familie, Nachbarschaft oder eine sonstige Form der Gemeinschaft sich des notleidenden Mitgliedes annahm, so wird dies erst recht im nationalsozialistischen Staat geschehen müssen. Zu denken ist hier vor allem an die aus der Familiengemeinschaft sich ergebende Unterstützungspflicht der Gesamtfamilie, der die öffentliche Fürsorge sekundär zur Seite treten soll. Nach dem noch geltenden Unterhaltsrecht des BGB. sind nur Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet. Geschwister, Schwäger, Onkel usw. haben diese Verpflichtung nicht, selbst wenn sie mit dem notleidenden Familienglied eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Hier hat nun die moderne deutsche Fürsorgegesetzgebung und -rechtsprechung angesetzt und aus der Idee der Familie heraus den Begriff der „Familiennotgemeinschaft“ entwickelt. Er findet sich u. a. auch in dem Familienunterstützungsgesetz vom 30. 3. 1936²⁾ und auf dem Gebiete der unterstützenden Arbeitslosenhilfe in dem Erlaß über die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeitslosenunterstützung vom 8. 1. 1938³⁾. Zur Familiengemeinschaft gehören hiernach Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Hilfsbedürftigen gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben; sie alle sollen, sofern der Unterstützte mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebt, ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs des Unterstützungsempfängers zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Erst wenn neben der Selbsthilfe des Hilfsbedürftigen auch die Hilfe der Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) versagt, wird die Hilfe der öffentlichen Hand wirksam.

²⁾ DZW. XII S. 28.

³⁾ DZW. XIII S. 618.

Dem in der Betonung der Selbsthilfe und Familienhilfe zum Ausdruck kommenden Hauptmerkmale der öffentlichen Fürsorge, der Subsidiarität, entspricht auch die grundsätzlich bestehende Verpflichtung des Hilfsbedürftigen, seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen und seiner Erben, unter den in der Fürsorgepflichtverordnung festgelegten Voraussetzungen die Kosten der öffentlichen Fürsorge zu ersetzen. Diese Ersatzpflicht findet ihre Begründung darin, daß die dem Hilfsbedürftigen gewährten Unterstützungen einen Beitrag der Gesamtheit des Volkes für den Hilfsbedürftigen darstellen, der aus Steuermitteln aufgebracht wird und naturgemäß dem Hilfsbedürftigen nur so lange zur Verfügung gestellt werden kann, bis er durch eigenes Arbeitseinkommen wieder selbständig geworden ist und das Erhalten dem Staat und damit seinem Volke zurückgeben kann. Entsprechendes gilt für die Ersatzpflicht der Angehörigen oder Erben des Unterstützten.

Dieser Grundsatz zur Erstattungspflicht wird auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben. Das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. 12. 1936⁴⁾ ändert hieran grundsätzlich nichts. Es stellt lediglich eine einmalige, auch fürsorgerisch richtige Maßnahme dar, die der Beseitigung unbilliger Härten gegenüber langjährig erwerbslos gewesenen Volksgenossen, insbesondere auch alten Kämpfern der nationalsozialistischen Bewegung, gedient hat.

Während also der Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge davon ausgeht, daß die öffentliche Fürsorge stets erst an letzter Stelle, nämlich dann eintritt, wenn alle anderen Mittel und Möglichkeiten eigener oder fremder Hilfe zur Verhütung oder Beseitigung der Notlage erschöpft sind, bedingt das zweite Hauptmerkmal der öffentlichen Fürsorge, die Individualisierung, daß die Fürsorge Art und Maß ihrer Hilfe der im Einzelfall bestehenden Notlage anzupassen, namentlich auf Art und Dauer der Notlage, auf die Person des Hilfsbedürftigen und auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen hat. Hierdurch wird vermieden, daß die Fürsorge über das notwendige Maß hinaus Hilfe gewährt und dadurch unter Umständen eher hemmend als aufbauend wirkt. Auf der anderen Seite stellt der Grundsatz der Individualisierung sicher, daß die Hilfe wirklich ausreichend ist und nicht etwa auf halbem Wege stehen bleibt und damit den Erfolg des Eintretens der Fürsorge in Frage stellt. In diesem Zusammenhang ist auch das Gebot der Rechtzeitigkeit der fürsorgerischen Hilfe zu nennen, die nicht von einem Antrag abhängt. Greift die Fürsorge rechtzeitig ein, so wird sie wirksamer helfen und sparsamer arbeiten, als wenn sie abwartet, bis sie sich einem verschärften Notstand gegenüber sieht. Deshalb betonen auch die Reichsgrundsätze ausdrücklich, daß die Fürsorge zur Verhütung drohender Hilfsbedürftigkeit auch vorbeugend eingreifen kann und soll, besonders um Gesundheit und Arbeitswilligkeit zu erhalten.

Zu den bisher behandelten Grundzügen unseres heutigen Fürsorgewesens tritt ein weiteres Moment von maßgeblicher Bedeutung hinzu.

Das Dritte Reich ist ein „Arbeitsstaat“. Das will besagen, daß auf der einen Seite das Recht auf Arbeit nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch tatsächlich verwirklicht ist; jeder, der ernstlich gewillt ist zu arbeiten, soll den seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz erhalten und auf ihm gesichert sein, so daß damit von vornherein eine der Hauptquellen des Eingreifens der öffentlichen Fürsorge verstopft ist. Auf der anderen Seite ist aber mit der Bezeichnung „Arbeitsstaat“ auch eine Verpflichtung zur Arbeit ausgesprochen, der sich niemand entziehen kann, wenn er sich nicht außerhalb der Volksgemeinschaft stellen will. Für die öffentliche Fürsorge ist dies von weittragender Bedeutung. Die Zeiten sind vorüber, in denen Arbeitsscheu und Müßiggang Unterstützung und Förderung fanden. Ganz im Gegenteil wird heute die Arbeit als Gegenleistung für die empfangene Unterstützung, die ja eine Hilfe der Gesamtheit darstellt, verlangt. Damit wird die Arbeitsfürsorge, die im § 19 FV. ihre gesetzliche Grundlage hat, zu einem wesentlichen Bestandteil der öffentlichen Fürsorgearbeit. Sie bietet eine in langjähriger und vielseitiger gemeindlicher Erfahrung erprobte und ausgebildete Handhabe, den Arbeitswillen des Unterstützten zu prüfen, seine Arbeitsfähigkeit zu er-

⁴⁾ DZW. XII S. 583.

halten und zu heben und damit auch seine Verwendbarkeit für den allgemeinen Arbeitseinsatz zu steigern. Auch hierin tritt die hohe volkserzieherische Bedeutung der öffentlichen Fürsorge deutlich in Erscheinung.

Neben den Grundsätzen der Gemeinschaft, der Selbsthilfe, der Gegenleistung steht mit dem Blick auf die Gesamtheit und Zukunft unseres Volkes weiter die Forderung nach einer Auslese der gesunden und starken Kräfte im Rahmen der fürsorglichen Betreuung.

Mit dieser Forderung unterscheidet sich das heutige Fürsorgewesen ebenfalls von der Vergangenheit, in der man nicht danach fragte, ob auch die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Fürsorge gegeben waren. Unter dem Druck der Verhältnisse sah man mehr und mehr die einzige Aufgabe darin, augenblickliche Notstände abzustellen, anstatt den Quellen der Not nachzugehen und diese zu beseitigen. Auch in der Fürsorge der Vergangenheit vertrat man die sogenannte „Milieutheorie“ und ging von der irrigen Anschauung des entscheidenden Einflusses der Umwelt aus. Durch das Außerachtlassen erbpflegerischer Forderungen bewirkte man eine für das Ganze sich ungünstig auswirkende Erhaltung und Vermehrung der erblich Minderwertigen, was zur Folge hatte, daß die Wertvollen zugunsten der Minderwertigen belastet wurden. Heute darf den Grundzügen einer völkischen Wohlfahrtspflege gemäß den rassig minderwertigen Elementen nicht mehr und nichts anderes zugestanden werden, als sie bei objektiver Würdigung ihres Wertes für das Volksganze auch wirklich verdienen. Der Nationalsozialismus steht auf dem Standpunkt, daß öffentliche Mittel für die Erhaltung und Förderung vor allem der wertvollen Volksgenossen eingesetzt werden müssen. Dem tragen die deutsche bevölkerungspolitische Gesetzgebung, die deutsche rassenhygienische Weltanschauung und die daraus gezogenen Folgerungen Rechnung.

In diesem Sinne liegt auch die Wendung der öffentlichen Fürsorge von einer lediglich heilenden und nachträglich korrigierenden Fürsorge zu einer mit vorbeugenden Maßnahmen arbeitenden Vorsorge hin. Gerade hierin ist eins der wesentlichsten Merkmale heutiger Fürsorgearbeit zu erblicken, die nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege noch nachdrücklicher als die heilende auch ohne besondere gesetzliche Verpflichtung die vorbeugende Fürsorge zu betreiben hat.

Wenn man heute mit Freude und Genugtuung diese Neuausrichtung der öffentlichen Fürsorge feststellen kann, so darf das indessen nicht dazu führen, sich befriedigt zur Ruhe zu setzen und etwa noch bestehende Fragen zu überschauen.

Im Vordergrund steht hier nach wie vor die Erhaltung oder auch die Wiederherstellung der Einheitlichkeit der öffentlichen Fürsorge. In der zurückliegenden Zeit bis in die jüngste Vergangenheit hinein hat dieses Prinzip der Einheitlichkeit der öffentlichen Fürsorge wiederholt Durchbrechungen erlitten, so z. B. auf den Gebieten der unterstützenden Arbeitslosenhilfe und der Gesundheitsfürsorge. In beiden Fällen ist man zur Bildung von Sonderbehörden, den Arbeitsämtern und den Gesundheitsämtern, geschritten, denen man fürsorgliche Aufgaben unter Loslösung von der Gemeindeverwaltung übertragen hat. Allerdings ist glücklicherweise das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 1934 hierin nicht ganz so weit gegangen wie das AVAVG. Anders als dieses läßt es neben den staatlichen Gesundheitsämtern auch noch kommunale Gesundheitsämter zu. Die Erfahrungen, die man seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens gesammelt hat, zeigen deutlich, daß auch auf diesem Gebiete das Prinzip der Einheit der örtlichen Verwaltung nicht ohne schädliche Folgen verletzt worden ist und daß diese Folgen jedenfalls dort nicht zu beobachten sind, wo das Gesundheitsamt in kommunaler Hand geblieben ist. Es sei hier nur auf die Gefahr verwiesen, in die gerade die Familienfürsorge dort geraten muß und ist, wo das Gesundheitsamt nicht in enger Verbindung zur Gemeinde und damit zu den Fürsorgestellten und Jugendämtern steht. Es muß alles daran gesetzt werden, diese Gefahren für die Familienfürsorge durch engste Zusammenarbeit zwischen dem staatlichen Gesundheitsamt und dem kommunalen Wohlfahrts- und Jugendamt zu beseitigen, damit auch hier ein gemeinsames Wirken Hand in Hand erreicht wird, wie es sich dort, wo das Gesundheitsamt

kommunal ist, von selbst versteht. Man wird hier auch an eine Rekommunalisierung der staatlichen Gesundheitsämter zu denken haben.

Was die unterstützende Arbeitslosenhilfe anbelangt, so muß man sich zunächst vor Augen halten, daß es auch hier die Gemeinden (Gemeindeverbände) waren, die zuerst eine besondere Arbeitslosenfürsorge schufen. Bis zum Inkrafttreten des AVAVG. waren sie die Träger der Erwerbslosenfürsorge. Die Betreuung, die sie den Arbeitslosen zuteil werden ließen, hat sich jedoch niemals auf die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung allein beschränkt. Schon frühzeitig haben gerade die Gemeinden und Gemeindeverbände in der richtigen Erkenntnis des Grundsatzes, daß Arbeitslosigkeit am ehesten und wirksamsten durch Vermittlung von Arbeit verhütet und beendet wird, gemeinnützige Arbeitsnachweise errichtet. In der Hand der Gemeinden (Gemeindeverbände) vereinigten sich somit — schließlich auch im Wege der gesetzlichen Regelung (Arbeitsnachweisgesetz) — sowohl die Arbeitsvermittlung als auch die Arbeitslosenfürsorge. Dies wurde mit dem AVAVG. anders. Es brachte die Arbeitslosenversicherung und mit ihr die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der die bis dahin von den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführten Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeitslosenhilfe übertragen wurden. Es ist bekannt, daß entgegen den Zwecken des AVAVG. die Gemeinden und Gemeindeverbände der Sorgpflicht für arbeitslose Volksgenossen damit keineswegs entoben wurden. Im Gegenteil wurde die Zahl der Arbeitslosen, die als anerkannte oder nichtanerkannte Wohlfahrtserwerbslose im Wege der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden mußten, mit zunehmender Arbeitslosigkeit größer und größer.

Das Problem der Arbeitslosigkeit ist heute gelöst. Offen geblieben ist jedoch die Frage, ob die unterstützende Arbeitslosenhilfe in ihrer heutigen Form bestehen bleiben kann. Immer noch gibt es drei Gruppen von unterstützten Arbeitslosen:

- a) Empfänger rein versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung,
- b) Empfänger von Arbeitslosenunterstützung mit Hilfsbedürftigkeitsprüfung,
- c) Wohlfahrtserwerbslose.

Mit allen drei Gruppen hat es die öffentliche Fürsorge zu tun. Bei der ersten Gruppe muß sie in Fällen, in denen die tabellenmäßige Unterstützung der Arbeitslosenversicherung unzureichend ist und den notwendigen Lebensbedarf nicht deckt, zusätzliche Hilfe gewähren. Das gleiche ist bei der zweiten Gruppe der Fall; außerdem haben hier die Gemeinden und Gemeindeverbände die Hilfsbedürftigkeit zu prüfen, die trotz starker Verwässerung durch die Neuregelung von Ende Dezember 1937 grundsätzliche Voraussetzung für die Weitergewährung von Arbeitslosenunterstützung nach sechswöchentlichem Unterstützungsbezug geblieben ist. Die letzte Gruppe, d. h. die Wohlfahrtserwerbslosen, fallen vollständig unter die gemeindliche Fürsorge.

Man kann hiernach nicht sagen, daß die unterstützende Arbeitslosenhilfe ein besonders einheitliches Bild darbietet. Die Entwicklung, auf die dies zurückzuführen ist, zeigt deutlich, wie berechtigt die Bedenken waren, die man — besonders auch von gemeindlicher Seite — schon seinerzeit gegen die Loslösung der Arbeitslosenfürsorge von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geltend gemacht hat. Es würde im Rahmen dieser Ausführungen zu weit führen, auf Einzelheiten, namentlich auch auf die Frage: „Versicherung oder Fürsorge?“ einzugehen. Es muß jedoch auch hier betont werden, daß aus dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Fürsorge heraus auch die unterstützende Arbeitslosenhilfe, jedenfalls soweit sie Fürsorge ist, und das ist sie, solange Hilfsbedürftigkeit Voraussetzung der Unterstützungsgewährung ist, unbedingt in die Hand des Trägers der öffentlichen Fürsorge, d. h. der Gemeinden und Gemeindeverbände, gehört, wie dies z. B. auch bei der Familienunterstützung und der Gewährung von Mietbeihilfen — beides ebenfalls keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge im eigentlichen Sinne — der Fall ist.

Weshalb ist nun der Grundsatz der Einheitlichkeit der Fürsorge von geradezu entscheidender Bedeutung?

Einheitliche Handhabung einer einheitlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege ist nötig, um zu verhüten:

- a) die Zerreißung der einheitlichen Betreuung des einzelnen in seinen verschiedenen Notständen,
- b) die Loslösung des Einzelunterstützten aus seinem Familienverband,
- c) den Zerfall der Fürsorge überhaupt.

Jedem, der in der Fürsorge steht, drängt sich ständig und immer wieder die Beobachtung auf, daß man es in der Fürsorge nicht nur mit der Wirtschaftsfürsorge zu tun hat, sondern daß die Wirtschaftsfürsorge in allen ihren Zweigen auf das engste verbunden ist mit Gesundheits- und Erziehungsfürsorge. Zu oft ist man geneigt, die Fürsorge lediglich von der wirtschaftlichen Seite und auch dabei nur in ihrer nach Richtsätzen sich vollziehenden Teilfunktion der Barunterstützung zu sehen, die gewiß ein wichtiger Teil der Fürsorge, keineswegs aber für ihre eigentliche Wesensart das Entscheidende ist. Schon wenn man sich die Aufzählung alles dessen, was nach § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge zum notwendigen Lebensbedarf gehört, vor Augen hält, wird einem klar, wie umfassend und weitreichend der Leistungsinhalt der Fürsorge ist. Die unlösliche Verbundenheit der wirtschaftlichen mit der gesundheitlichen und erzieherischen Fürsorge bestätigt sich hier eindeutig. Um all den mannigfaltigen sich hieraus ergebenden Aufgaben gerecht zu werden, die die Fürsorge gegenüber jedem einzelnen Hilfsbedürftigen zu erfüllen hat, und um dabei den Grundsätzen der Subsidiarität und der Individualisierung gemäß verfahren zu können, muß die Fürsorge den einzelnen Menschen in seinen gesamten Beziehungen und in seinem ganzen Wesen erfassen. Sie hat daher nicht nur die nötigen Geldmittel zur Fristung des Lebens in der jeweils geeigneten Weise zu gewähren, sondern ihr geht es um den ganzen Menschen, um seine Arbeitskraft, seine innere und äußere Haltung, um seine Stellung in der Familie, um alle Nöte, die den gesunden Kern des Hilfsbedürftigen oder der Seinen physisch oder psychisch bedrohen oder schon angegriffen haben. Wird schon hieraus die Notwendigkeit einer einheitlichen Betreuung des notleidenden Volksgenossen durch eine Stelle klar ersichtlich, so ergibt sich das gleiche erst recht aus dem Gesichtspunkt der Familienfürsorge.

Die Familienfürsorge hat die Aufgabe, vor allem den Grundsatz der Einheitlichkeit wirtschaftlicher, gesundheitlicher und erzieherischer Fürsorge zu verwirklichen und hierbei die notwendigen Maßnahmen auf das Gesamtwohl der Familie auszurichten. Nimmt man z. B. eine Familie, innerhalb derer das Bedürfnis nach Hilfe in ganz verschiedenen Formen auftreten kann: etwa Krankheit, Berufsberatung, Unterstützung durch das Wohlfahrtsamt oder gar noch Arbeitslosenunterstützung und a. m. In jedem Falle wird die Familie und hierbei nicht selten auch das einzelne Familienglied selbst von den verschiedensten Verwaltungsstellen erfaßt und betreut; Arbeitsamt, Wohlfahrtsamt, Gesundheitsamt nebeneinander. Das bedingt eine Menge an Doppelarbeit und zerreißt die Geschlossenheit der familienfürsorgerischen Maßnahmen und ihre Ausrichtung nach einem einheitlichen und umfassenden Hilfsplan. Daß daraus ergebende Unzuträglichkeiten das Ergebnis und die Wirksamkeit der Hilfsmaßnahmen sowohl im einzelnen wie in ihrer Gesamtheit ungünstig beeinflussen müssen, liegt auf der Hand. Dies ist um so weniger vertretbar, als heute die Familie im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Fürsorge steht.

Nur die Betreuung durch einen Träger gewährleistet Tiefe und Güte der öffentlichen Fürsorgearbeit. Die Betreuung durch mehrere Träger muß zur Verflachung und sozialpolitisch unerwünschten Nebenwirkungen führen. Die öffentliche Fürsorge ist ein sehr schwer zu überschendes Gebiet geworden und besonders in größeren Verhältnissen sind für die einzelnen Fachgebiete schon Spezial-Sachverständige nötig, um die Vielheit der Aufgaben richtig durchdringen zu können. Die Arbeit muß sich verwässern, wenn nicht von einem Träger die Gesamtarbeit geleistet wird, der mit den nötigen Sachverständigen auf den einzelnen Fachgebieten arbeitet. Selbstverständlich ist bei einem Nebeneinander mehrerer Träger öffentlicher fürsorgerischer Arbeit auch bei allseitig gutem Willen nicht zu vermeiden, daß gegenseitig Hemmungen und Meinungsverschiedenheiten entstehen, daß Doppel-

arbeit geleistet wird und daß Verantwortungsfreudigkeit, Schlagkraft, Zielsicherheit und Schnelligkeit des Handelns beeinträchtigt werden.

Ist somit die Einheitlichkeit der öffentlichen Fürsorge ein unabdingbares Gebot, so kann die Beantwortung der Frage, wer der Träger der einheitlichen Fürsorge sein muß, nicht schwer fallen.

Geschichtliche Entwicklung und sachliche und verwaltungsmäßige Eignung weisen zu eindeutig auf die Gemeinden und Gemeindeverbände hin. Der Volksgenosse, der in Not gerät, soll, wie oben dargelegt, zunächst die Hilfe seiner Familie als der engsten Gemeinschaft, der er angehört, in Anspruch nehmen. Ist diese zur Hilfeleistung nicht in der Lage, so ist es nur natürlich, daß sich der Notleidende nunmehr an die nächste weitere Gemeinschaft wendet, in deren Mitte er lebt: an die Gemeinde. Und so ist es ja auch tatsächlich. Die Betreuung und Unterstützung notleidender, hilfsbedürftiger Menschen ist seit jeher eines der ureigenen und wichtigsten Arbeitsgebiete der Gemeinden. Als örtliche Gemeinschaft, die die in ihr lebendigen Kräfte des Volkes zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der engeren Heimat zusammenfaßt — § 1 DGO. —, haben die Gemeinden in Erfüllung ihrer Aufgabe, das Wohl und die Gesundheit ihrer Einwohner zu pflegen und zu fördern — § 2 DGO. —, sich auf Grund einer seit Jahrhunderten geübten Sorge für ihre Armen und Kranken zu den geborenen Trägern der öffentlichen Fürsorge entwickelt. Folgerichtig hat auch die Fürsorgepflichtverordnung die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu Trägern der öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben von Staats wegen gemacht. In Verbindung damit liegen ihnen weitere, wichtige fürsorgerische Maßnahmen gesetzlich ob, wie z. B. die schon erwähnte Familienunterstützung, die Gewährung von Mietbeihilfen, die Mitwirkung bei der Rundfunkgebührenbefreiung, bei der Fettverbilligung, bei der Gewährung der Ehestandsdarlehen und Reichskinderbeihilfen usw. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind darüber hinaus Träger der Jugendämter und als solche tätig auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt und Jugendpflege, ihre Arbeit erstreckt sich weiter auf das Gesundheits- und Krankenhauswesen, auf das Wohnungswesen und manche anderen Gebiete, die in mehr oder weniger enger Beziehung zur Fürsorge im eigentlichen Sinne stehen.

Dieses umfassende wohlfahrtspflegerische Wirken beruht auf der besonderen sachlichen und verwaltungsmäßigen Eignung der Gemeinden und Gemeindeverbände für diese Aufgaben. Jede wohlfahrtspflegerische Tätigkeit und erst recht auch die Fürsorge selbst wird um so besser und erfolgreicher sein, je mehr sie sich in ihrer Arbeit und ihren Leistungen den in der örtlichen Gemeinschaft und Landschaft lebendigen und verwurzelten wirtschaftlichen, soziologischen und kulturellen Gegebenheiten, Gepflogenheiten und Bedürfnissen anzupassen vermag. So befähigen ihre enge und lebendige Verbundenheit mit ihrer Bürgerschaft und ihre Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen, insbesondere auch der fürsorgebedürftigen Personengruppen, die Gemeinden ganz besonders, die Fürsorge nach den Grundsätzen der Individualität und Subsidiarität ebenso sozial und fürsorgerisch wirksam und zweckmäßig wie zugleich kostenmäßig sparsam zu handhaben. Der nationalsozialistischen Forderung nach Berücksichtigung des Wertes des einzelnen für die Gemeinschaft kann gerade in der Gemeinde in idealer Weise genügt werden, um so mehr, als die gemeindliche Selbstverwaltung die volksverbundenste Gemeinschaft überhaupt ist, und wenn immer wieder gerade die Gemeindeverwaltung als Heimatbehörde bezeichnet wird, so liegt darin ein tiefer und natürlicher Sinn. Und gerade hier in der örtlichen Gemeinschaft kann jene wahre Volksgemeinschaft entstehen, die auch dem letzten Leistungswilligen das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Verantwortung gibt.

Um diese Werte zu erhalten und insbesondere auch für die öffentliche Fürsorge nutzbar zu machen, muß die bewährte, volksnahe gemeindliche Verwaltung auch in Zukunft schlagkräftig bleiben und vor einer Aushöhlung durch Überleitung gemeindlicher Aufgaben auf Sonderbehörden oder andere Stellen bewahrt bleiben. Nicht umsonst hat auch die Deutsche Gemeindeordnung, die ein nationalsozialistisches Grundgesetz ist, den Grundsatz der Unbeschränktheit des Aufgabenkreises der Gemeinden, ihre grundsätzliche Allzuständigkeit durchaus aufrechterhalten.

Die Notwendigkeit der Erhaltung und Stärkung der Einsatzfähigkeit und Schlagkraft der gemeindlichen Verwaltung ergibt sich für das Fürsorgewesen auch aus folgender Erwägung:

Die öffentliche Fürsorge muß nicht nur sachlich, sondern auch organisatorisch so aufgebaut und gestaltet sein, daß sie jeder Lage gewachsen ist. Die Erfahrung lehrt immer wieder, daß beim Eintritt wirtschaftlicher Schwierigkeiten und Massennotstände die in Not geratenden und der Hilfe bedürftigen Volksgenossen ohne Rücksicht auf etwaige andere Zuständigkeiten sich zunächst an die Gemeinde wenden, von der sie als ihrer Heimatbehörde, als unterster örtlicher Gemeinschaft, mit Recht Hilfe erwarten. So werden auch im Falle eines Krieges die Gemeinden wichtigste kriegswohlfahrtspflegerische und kriegswirtschaftliche Aufgaben durchzuführen haben. Im Hinblick hierauf erscheint es aus sachlichen und organisatorischen Gründen ebenso wie aus staats- und wehrpolitischen Erwägungen allein sinnvoll, die Gemeinden und Gemeindeverbände schon von vornherein mit den Aufgaben zu befassen, die sich für sie im Kriegsfall und in Zeiten allgemeiner Notstände ohnehin ergeben und zu deren Bewältigung sie dann schon mit Rücksicht auf die untrennbare Verbindung dieser Aufgaben mit dem Ernährungswesen, dem Arzt- und Krankenhauswesen, dem Wohnungswesen, der Katastrophenhilfe usw. allein in der Lage sind.

Wenn sich somit die Forderung nach Vereinheitlichung der Fürsorge in der Hand der Gemeindeverwaltung aus wohlerwogenen, sachlich begründeten Gesichtspunkten ergibt, so verbindet sich damit für alle in der gemeindlichen Fürsorgearbeit Stehenden die selbstverständliche Verpflichtung, diese Arbeit so ergiebig und fruchtbar wie möglich zu gestalten. Hierzu gehört, daß sie von allem unnötigen Ballast befreit wird. Dies gilt nicht zuletzt auch für das Gebiet der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit und des Kostenersatzes unter den Fürsorgeverbänden. Vereinfachungen des geltenden Rechtes sind hier noch durchaus möglich und vertretbar. Die Fürsorgeverbände selbst haben auf Anregung und unter Führung des Deutschen Gemeindetages schon seit Jahren aus ihrer praktischen Erfahrung heraus wertvolle Vorarbeit in dieser Richtung geleistet. Wo immer sich in der Praxis und in der Rechtsentwicklung, insbesondere auch durch die Rechtsprechung, Ansätze zu einer Komplizierung zeigen, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als Fürsorgeverbände bestrebt, dem durch Abschluß entsprechender freiwilliger Vereinbarungen zu begegnen. Als solche sind neben einer Reihe bezirklicher Vereinbarungen besonders zu nennen:

1. die Wiesbadener Vereinbarung vom 11. 11. 1932⁵⁾, die sich mit der Regelung von Ersatzansprüchen aus der Fürsorge für Landeshilfsbedürftige befaßt und namentlich den Verzicht der Landesfürsorgeverbände auf Erstattung bei Kostenfällen bis zu 100 RM vorsieht.
2. das Kieler Abkommen in der Fassung vom 27. 6. 1935⁶⁾ über Ersatz- und Übernahmeansprüche des vorläufig verpflichteten gegen den endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband.
3. das Berliner Abkommen vom 6. 3. 1937⁷⁾ über den Kostenersatz und die Übernahme bei Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt gemäß §§ 42 a bis 42 c des Reichsstrafgesetzbuches und schließlich und vor allem
4. die Hamburger Vereinbarung in der Fassung vom 25. 11. 1938⁸⁾, die die Klarstellung einer Reihe fürsorgerechtlicher Zweifelsfragen und den Ausschluß von Streitigkeiten darüber bezweckt.

Während die drei erstgenannten Abkommen die Landesfürsorgeverbände betreffen, befaßt sich die Hamburger Vereinbarung mit Fragen, die alle Bezirksfürsorgeverbände angehen. Das Bestreben des Deutschen Gemeindetages geht daher dahin, den Beitritt aller Bezirksfürsorgeverbände zur Hamburger Vereinbarung herbeizuführen. Schon jetzt hat ihn die große Mehrzahl der Bezirksfürsorgeverbände vollzogen, und es ist vorauszusehen, daß in kürzester Zeit auch die letzten noch außenstehenden Bezirksfürsorgeverbände diesem Beispiel folgen werden.

⁵⁾ DZW. X S. 546. ⁶⁾ DZW. XI S. 541. ⁷⁾ DZW. XIII S. 349. ⁸⁾ DZW. XIV S. 593.

Wenn man fragt, warum die Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis und die Fortentwicklung des Rechts nicht dem Gesetzgeber überlassen bleibt, sondern im Wege von Vereinbarungen vorweggenommen wird, so ist dazu zu sagen, daß die Vereinbarung den Vorzug verdient, weil sie leichter und rascher zustande kommt als eine Änderung des Rechts im Wege der schwerfälligeren Gesetzgebung. Ebenso ist es viel einfacher, eine Vereinbarung den praktischen Notwendigkeiten anzupassen, Vorschriften, die sich nicht bewähren, durch bessere zu ersetzen und Lücken auszufüllen. Dieß schließt natürlich nicht aus, daß auf Grund der Vereinbarung erprobte Lösungen vom Gesetzgeber übernommen werden.

Das Bestreben der Fürsorgeverbände, in ihrer Arbeit volksnah und lebendig zu bleiben, ist selbstverständlich nicht auf die, wenn auch durchaus bedeutsamen, fürsorgerisch aber mehr sekundären Zuständigkeits- und Kostenersatzfragen beschränkt. Es gilt erst recht auch der Fortentwicklung des materiellen Fürsorgerechts. Hier hat der Deutsche Gemeindetag erst kürzlich auf Grund sorgfältiger Vorarbeiten führender gemeindlicher Sachkenner einen Entwurf neuer „Richtlinien für die Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge“ aufgestellt und ihn dem Reichsminister des Innern vorgelegt. Zweck dieses Entwurfs ist, die materielle Fürsorgearbeit noch mehr als bisher mit nationalsozialistischem Gedankengut zu durchdringen und sie weiter auf die Forderungen auszurichten, die der Nationalsozialismus an die öffentliche Fürsorge stellt.

Ebenso wie ein modernes und erst recht ein nationalsozialistisches Staatswesen ohne eine einheitliche und umfassende öffentliche Fürsorge undenkbar ist, ebenso lehren Geschichte und Erfahrung, daß es neben der öffentlichen einer freien Fürsorge bedarf. Die öffentliche Fürsorge stellt einen Ausfluß des Staatsgedankens dar, der Fürsorgepflicht als Staatspflicht erfaßt, die sich aus der Verantwortung des Staates für das Wohl des Staatsvolks und die Staatssicherheit ergibt. Der Staat muß also Organe schaffen oder bestellen, durch die er seine Staatspflicht erfüllt. Es handelt sich mithin bei der öffentlichen Fürsorge um den Vollzug einer im Staatsgedanken wurzelnden Staatsaufgabe durch dem Staat verantwortliche und an seine Weisungen gebundene Organe. Demgegenüber bildet die freie Fürsorge das Sammelbecken des freiwilligen Einsatzes sozialverantwortungsbewußter und tatbereiter Volksgenossen, ist Wegbereiter und Pionier; sie hat die besonderen Aufgaben einer ergänzenden, weniger als die öffentliche Fürsorge gebundenen Wohlfahrtsarbeit zu erfüllen.

Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt hat die sich hieraus ergebende grundsätzliche Abgrenzung der Aufgaben der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege einmal so umrissen:

„Gesetze und Verordnungen sind notwendig, um die Betätigung des Staates und der Gemeinden auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu regeln. Daher ist die öffentliche Wohlfahrtspflege in ihrem Umfange durch die vom Staat erlassenen Gesetze und Verordnungen bestimmt. Die Gemeinden führen ihre Arbeit im Rahmen der ihnen dadurch gezogenen Grenzen durch. Ihre Arbeit leisten sie aus öffentlichen Mitteln, die durch Steuern erhoben werden. Die Leistungen der Gemeinden sind vornehmlich Pflichtleistungen.

Demgegenüber arbeitet die freie nationalsozialistische Wohlfahrtspflege ohne Begrenzung durch Gesetze und Verordnungen allein nach den durch unsere Weltanschauung gegebenen lebendigen Richtlinien. Sie wird getragen von freiwilligen, ehrenamtlichen Kräften. Ihre Leistungen sind zusätzlich. Sie werden aufgebracht aus den freiwilligen Opfern des Volkes selbst. Die Leistungen sind keine Pflichtleistungen des Gesetzes, sondern Pflichtleistungen des Herzens.“⁹⁾

Hieraus folgt, daß der von der freien nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege, die in der NSV. und in den großen Einrichtungen des WHW. und des Hilfswerks „Mutter und Kind“ verkörpert ist, betreute Personenkreis erheblich weitergezogen ist als der der öffentlichen Fürsorge, insbesondere umfaßt er auch wirtschaftlich schwache Volksgenossen, die zwar nicht fürsorgerechtlich hilfsbedürftig, aber im

⁹⁾ Vgl. Nationalsozialistischer Volksdienst 6. Jahrg. 1939 Heft 1 S. 2.

Sinne der jenseits der Grenzen der öffentlichen Fürsorge einsetzenden Grundsätze der freien Wohlfahrtspflege unterstützungsbedürftig sind. Dieser zusätzliche, an staatlich gezogene Grenzen nicht gebundene Charakter ihrer Hilfe macht das besondere Wesen der freien nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege aus, wie dies auch in dem Ministerialerlaß vom 12. 9. 1938 (RMBliV. S. 1514)¹⁰⁾ zum Ausdruck kommt. In ihm ist bestimmt, daß Zuwendungen der NSV. und des WHW. an einen Hilfsbedürftigen grundsätzlich als zusätzliche Leistungen zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge zu erachten und daher bei der Gewährung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz zu lassen sind. NSV. und WHW. selbst bieten die Gewähr, daß ihre zusätzlichen Leistungen neben der gleichzeitig laufenden öffentlichen Fürsorge die Grenzen einhalten, über die hinaus gleichzeitige öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre; durch Zusammenarbeit mit der öffentlichen Fürsorge wird dies gesichert.

Auf diese Zusammenarbeit kommt es an.

Ohne engsten Zusammenklang zwischen der nationalsozialistischen freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Fürsorge kann keiner dieser beiden großen und unentbehrlichen Fürsorgeträger die ihm gestellte Aufgabe voll erfüllen. So liegt in ihrer Zusammenarbeit, in der gegenseitigen Ergänzung ihres Wirkens ebenso die Voraussetzung wie die Gewähr dafür, daß unser Volk eine lebendige, einsatz- und tatbereite nationalsozialistische Fürsorge besitzt.

¹⁰⁾ DZW. XIV S. 383.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Die NS-Volkswohlfahrt gewährt den Familien derjenigen Wehrpflichtigen, die ihre zweijährige aktive Dienstpflicht ableisten, in Sonderfällen neben der gesetzlichen Familienunterstützung eine zusätzliche Betreuung. Diese kommt insbesondere dann in Betracht, wenn außer der erwähnten Unterstützung kein anderes Einkommen bezogen wird.

Das Oberkommando des Heeres hat dazu angeordnet, daß der für den Standort zuständige Wehrmachtfürsorge-Offizier dies den Rekruten, die unterstützungsberechtigte Angehörige haben, alljährlich bei der Einstellung bekanntgibt und sie über die Aufgaben und Leistungen der NSV. aufklärt.

Aus dem WHW.

Die vierte Reichsstraßensammlung, die am 4. und 5. Februar d. J. stattfand, wurde durch die Gliederungen der Bewegung, SA., SS und NSKK., sowie durch das Nationalsozialistische Fliegerkorps durchgeführt. Die Angehörigen dieser Formationen verkauften Leichtmetallabzeichen, die in lustiger Gestaltung zehn verschiedene Tiere zeigten. Die Augen der Tiere waren durch Halbedelsteine aus Idar-Oberstein dargestellt.

Das vorläufige Sammelergebnis stellte sich auf insgesamt 6 162 941,57 RM, wovon im Altreich 5 071 842,30 RM, in der Ostmark 751 099,27 RM und im Sudetenland 340 000 RM aufkamen. Gegenüber der entsprechenden vorjährigen Reichsstraßensammlung betrug die Steigerung im Altreich 22,9% bzw. 943 496,36 RM.

Die fünfte Eintopfspende am 12. Februar d. J. erbrachte nach den bisherigen Feststellungen insgesamt 7 733 716,35 RM. Davon spendete das Altreich 6 692 477,28 RM und erhöhte dadurch seine Leistung bei der 5. Eintopfspende des Vorjahres um 16,7% oder um 956 586,77 RM. Die Ostmark zeichnete 783 931,61 RM und das Sudetenland 257 307,46 RM.

Der „Tag der Wehrmacht“ ist eine Veranstaltung zugunsten des Winterhilfswerks, die bereits im Vorjahre in vielen Garnisonorten durchgeführt wurde und überall bei der Bevölkerung großen Anklang fand. Er wird in diesem Jahre in allen Standorten der Wehrmacht begangen werden.

Der dazu bestimmte 26. Februar als derjenige Sonntag, der in diesem Jahre

dem Heldengedenktag unmittelbar vorangeht, mußte fallen gelassen werden. Der Heldengedenktag wurde mit dem Tag der Wehrfreiheit verbunden und auf den 12. März d. J. verlegt. Damit wäre automatisch der 5. März zum Tag der Wehrmacht geworden. Da dies aus organisatorischen Gründen nicht angängig erschien, bestimmte der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk als künftigen Tag der Wehrmacht den Sonntag nach dem Heldengedenktag, erstmals den 19. März 1939.

Die Fischer an der pommerschen Küste haben sich bereit erklärt, an allen größeren Küstenplätzen an einem Tag der Monate Februar oder März einen Fischzug zugunsten des WHW. zu veranstalten und den gesamten Fangerlös dieses Tages an das Winterhilfswerk abzuführen.

Die Aktion ist zugleich als ein Dank gegenüber dem Hauptamt für Volkswohlfahrt gedacht, das in großzügiger Weise den hilfsbedürftigen See- und Küstenfischern über 65 Jahre innerhalb ihrer Altersunterstützung im Jahre 1936 100 000 RM und in den Jahren 1937 und 1938 je 140 000 RM zur Verfügung gestellt hat. Diese Maßnahmen haben viele alte Berufsfischer von drückenden Sorgen befreit.

Bei der Durchführung der Aktion wirken die örtlichen Dienststellen der Partei mit. Das Ein- und Auslaufen der Fischerflotte wird festlich ausgestellt. Der gesamte aus dem Fang erzielte Gelderlös fließt dem Winterhilfswerk zu. Auch der Fischhandel hat auf Verdienst bei den WHW.-Fischen verzichtet.

Die Spende zum Winterhilfswerk erhält ihren Wert durch das Opfer, das sie in sich schließt. Dieses Opfer aber wird für die Volksgemeinschaft, im besonderen für ihre bedürftigen Glieder dargebracht. Der Opfergedanke kann niemals preisgegeben werden, ohne daß die Grundlage des großen sozialen Hilfswerks zerstört würde.

Diese Überlegung gilt es anzustellen gegenüber Anregungen, wie sie hin und wieder gegeben werden. So verkennt z. B. der Vorschlag, schwer einbringliche Forderungen an das Winterhilfswerk abzutreten, völlig das Wesen der WHW.-Spende.

Am 8. Januar d. J. veranstaltete der Deutschlandsender sein 5. Wunschkonzert in diesem Winter, das über drei Stunden dauerte. Das Konzert bot Anlaß, sich an das nunmehr dreijährige Bestehen dieser Einrichtung zu erinnern. 470 Namen wurden durchgegeben und 37 Wunschstücke gespielt. Das Spendenaufkommen betrug 24 940,25 RM, und zwar 23 146,60 RM durch Geld- und 1 793,65 RM durch Sachspenden.

Die im Laufe des Monats Januar von allen deutschen Gauen mit Ausnahme des Gaues Hamburg durchgeführten gaeuigen Straßensammlungen zeigten einen vorläufigen Gesamterlös von 6 469 582,46 RM. Das Altreich brachte 5 051 149,60 RM auf, d. h. 922 957,37 RM oder 22,36% mehr als bei den entsprechenden vorjährigen Gaustraßensammlungen. Die Ostmark spendete 1 038 432,86 RM und das Sudetenland 380 000 RM.

Die Straßensammlung am „Tag der Deutschen Polizei“, bei der die verschiedenen Polizeigattungen, wie Schutzpolizei, Sicherheitspolizei, Bahnpolizei, Feuerlöschpolizei, sowie 44 und Technische Nothilfe sich einsetzten, erbrachte 5,2 Millionen RM. Durch die Besucher der Polizeiveranstaltungen wurden 2,7 Millionen RM gespendet. Die Sonder spende der Polizeibeamtenschaft ergab 1,5 Millionen RM. Insgesamt kamen demnach rund 9,5 Millionen RM auf, ein Ergebnis, das nicht nur alle Erwartungen übertraf, sondern auch die Volksverbundenheit der deutschen Polizei erneut unter Beweis stellte.

Die Polizei verabfolgte an diesem Tage 132 000 Essensportionen an bedürftige Volksgenossen und verteilte 107 000 kg Lebensmittel in besonders hergerichteten Paketen.

Das Tuberkulosehilfswerk der NSV. in der Ostmark.

Die Tuberkulosesterblichkeit lag im vormaligen Österreich besonders hoch. Während im Jahre 1937 im Altreich auf 10 000 Tote 6 entfielen, die an Tuberkulose gestorben waren, lautete die Zahl für die Ostmark 10,1. Österreich war bei dem Stande von 1932 verblieben. Das Reich aber hatte seitdem seine

Tuberkulosesterblichkeit auf die Hälfte verringert.

Als bald nach der Machtergreifung in Österreich begannen die Vorbereitungen des Tuberkulosehilfswerks der NSV., das am 1. Mai 1938 die Arbeit in der Ostmark aufnahm. Die Dienststellen der Partei, voran das Hauptamt für Volksgesundheit, förderten die Durchführung und trugen dafür Sorge, daß genügend Ärzte

zur Verfügung standen, die die Untersuchungen bislang ehrenamtlich durchführten.

20 Heilstätten in der Ostmark wurden belegt und außerdem die Tuberkuloseabteilungen von Krankenhäusern herangezogen. Innerhalb der ersten 8 Monate vermittelte das THW. 76 370 Verpflegungstage in Heilstätten, die einen Wert von 420 000 RM darstellen.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Jugendwohlfahrt.

Durch Gesetz vom 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 109)¹⁾ ist die seit langem erwartete Beseitigung der Kollegialverfassung der Jugendämter erfolgt. Die Geschäfte des Jugendamts führt nunmehr der Bürgermeister nach den Vorschriften der DGO. Ihm stehen Beiräte zur Seite, unter denen sich der zuständige Vormundschftsrichter, ein Lehrer, eine Lehrerin, der zuständige Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt, je ein Vertreter der H.J. und des BdM. befinden müssen. In Abweichung von § 19 in Verbindung mit § 22 DGO. können die Vertreter der H.J. und des BdM. schon als Beiräte bestellt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für die von Gemeindeverbänden eingerichteten Jugendämter und für die Landesjugendämter gilt die vorerwähnte Regelung sinngemäß. Maßnahmen, die Beamte oder Angestellte des Trägers eines Jugendamtes bisher in Ausübung von Befugnissen des Jugendamts ohne den früher erforderlichen Beschluß des kollegialen Jugendamts getroffen haben, werden mit rückwirkender Kraft für rechtswirksam erklärt.

Berufung von Frauen zu Gemeinde- und Beiräten.

§ 6 Abs. 2 letzter Satz der Deutschen Gemeindeordnung bestimmt, daß die stete Verbundenheit der Verwaltung mit der Bürgerschaft durch die Gemeinderäte gewährleistet wird. Diese „stehen als verdiente und erfahrene Männer dem Bürgermeister mit ihrem Rat zur Seite“. Aus dieser Fassung des Gesetzes ergibt

sich, daß Frauen nicht zu Gemeinderäten berufen werden können. Da grundsätzlich die Frauen weder vom Bürgerrecht ausgeschlossen noch in der Bekleidung von gemeindlichen Ehrenämtern beschränkt sind, bestehen rechtlich keine Bedenken, wenn Frauen vom Bürgermeister gemäß § 58 DGO. zu Beiräten berufen werden. Von dieser Möglichkeit wird der Bürgermeister zweckmäßig u. a. stets dann Gebrauch machen, wenn der Verwaltungszweig, für den ein Beirat berufen werden soll, in ein Gebiet schlägt, für das im besonderen Maße die Eignung oder Sachkunde einer Frau von Wert ist.

Familienunterstützung in den sudetendeutschen Gebieten.

Durch Verordnung vom 28. 1. 1939 ist die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen entsprechend der im Altreich und in der Ostmark getroffenen Regelung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden. Der Durchführungserlaß zur Familienunterstützungs-Verordnung für die sudetendeutschen Gebiete ist im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern vom 1. 2. 1939 S. 161 veröffentlicht.

Rundfunkgebührenbefreiung.

Durch einen Erlaß des RAM. vom 6. 2. 1939 betr. weitere Erleichterungen auf dem Gebiete der Rundfunkgebührenbefreiung (RMBliV. S. 285)¹⁾ wird zunächst die Einkommensgrenze für Kinderreiche von dem doppelten Richtsatz der gehobenen Fürsorge auf den drei-

¹⁾ DZW. XIV S. 661.

¹⁾ DZW. XIV S. 672.

fachen Richtsatz der allgemeinen Fürsorge erhöht. Ferner tritt an Stelle der Bestimmung, daß als bedürftige Volksgenossen diejenigen anzusehen sind, deren Einkommen den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt, ein nach Ortsklassen und Familienstand gestaffelter Einkommenssatz, bei dessen Nichterreichung Bedürftigkeit im Sinne der Bestimmungen gegeben ist.

Regelung des Fettbezuges in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten.

Durch Erlaß des RMfEuL., des RmDI., des RFM. und des RAM. vom 2. 2. 1939 (RMBliV. Spalte 223 ff.) werden die im Altreich bereits zu Beginn des Jahres 1937 in Kraft getretenen Maßnahmen zur Regelung des Fettbezuges mit Wirkung vom 1. 4. 1939 ab auch auf die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt. Von diesem Zeitpunkt ab werden auch in den genannten Gebieten Butter, Speck, Schweineschmalz, Talg und Rohfett nur noch auf Kundenliste an eingetragene Kunden abgegeben werden.

Ehrenkreuz der deutschen Mutter.

Das durch die Verordnung vom 16. 12. 1938 (RGBl. I S. 1923) gestiftete Ehrenkreuz der deutschen Mutter gibt den Bestrebungen des nationalsozialistischen Staates auf dem Gebiete der Förderung des gesunden Nachwuchses des Volkes einen sichtbaren Ausdruck. Wenn auch die Aushändigung des Ehrenzeichens den Parteistellen übertragen ist, fällt den Leitern der Gemeinden doch neben dem Recht der Beantragung die Aufgabe der ersten Bearbeitung der Anträge und in nichtkreisangehörigen Gemeinden gleichzeitig auch ihrer listenmäßigen Zusammenstellung und Weiterleitung an die höhere Verwaltungsbehörde zu. In einem RdErl. vom 28. 1. 1939 (RMBliV. S. 206) werden eingehende Ausführungsbestimmungen gegeben, die vor allem auch die Befugnisse der Bürgermeister festlegen und die Reihenfolge der Vorschläge bestimmen.

Unfallversicherung in den sudetendeutschen Gebieten.

Nach § 12 der Zweiten Verordnung über die Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Ge-

bieten vom 9. 2. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 181) wird als Träger der gemeindlichen Unfallversicherung ein Gemeindeunfallversicherungsverband errichtet. Dieser Unfallversicherungsverband ist insbesondere Träger der Unfallversicherung für die Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und ähnliche Anstalten sowie die Einrichtungen und Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst, soweit Gemeinden und Gemeindeverbände Unternehmer sind.

Leibesübungen.

Durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1959) ist die Leibeserziehung des deutschen Volkes, soweit sie nicht durch den Staat, die Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbände durchgeführt wird und soweit es sich nicht um den Wehrsport, den Luftsport und den Pferdesport handelt, dem Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL.) übertragen worden, an dessen Spitze der Reichssportführer steht. Dem NSRL. gehören alle deutschen Gemeinschaften an, die zur Pflege der Leibesübungen oder zur Durchführung körperlicher Wettkämpfe gebildet werden. Dieser Erlaß, zu dem Durchführungsbestimmungen noch zu erwarten sind, ist insofern auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände von Bedeutung, als dadurch der Reichssportführer als der in allen Fragen der Leibesübungen allein Vertretungsberechtigte für die im NSRL. zusammengeschlossenen Gemeinschaften nunmehr die Stelle ist, mit der über die Zurverfügungstellung von Sportplätzen, Turnhallen usw. verhandelt werden muß.

Förderung der Landsportbewegung.

In einem Erlaß vom 30. 1. 1939 (RMBliV. S. 255) weist der RmDI. auf die Wichtigkeit einer nachdrücklichen Unterstützung der Tätigkeit der vom Reichssportführer eingesetzten Wandersportlehrer hin und ersucht die Gemeinden und Gemeindeverbände, nicht nur bei der Erfassung des zu schulenden Personenkreises und durch Bereitstellung geeigneter Übungsräume, -plätze usw. sowie des einheitlichen Sportgerätes zu helfen, sondern auch aus den dafür in

hierdurch die Befugnisse des Dienststellenleiters berührt werden — die fachliche Anleitung, die Überwachung und der Einsatz der einzelnen Fürsorgekräfte. Sie hat für eine einheitliche Arbeitsweise zu sorgen. Zur Erzielung einer einheitlichen Einstellung zu den sich aus der Arbeit ergebenden Fragen und einer einheitlichen Ausrichtung der Arbeit hat die führende Kraft Arbeitsbesprechungen abzuhalten, in denen die gemachten Erfahrungen und Beobachtungen auszutauschen und die Fürsorgekräfte mit neu ergangenen Bestimmungen vertraut zu machen sind. Zur Unterrichtung der Fürsorgekräfte über neu erlassene Bestimmungen sind möglichst Referenten aus den für die Durchführung der Bestimmung zuständigen Abteilungen des Wohlfahrts- und Jugendamtes zu gewinnen. Auf diese ständige Ausrichtung ist größter Wert zu legen, damit ein erfolgreiches Zusammenarbeiten der Familienfürsorge mit den anderen Abteilungen des Wohlfahrts- und Jugendamtes sichergestellt und das gegenseitige Verständnis für die von den einzelnen Stellen zu leistende Arbeit vertieft wird.

Bei der Bearbeitung allgemeiner sozialer und pädagogischer Angelegenheiten sowie bei personellen Angelegenheiten der Familienfürsorge sollen die Stellen des Wohlfahrts- und Jugendamtes der führenden Kraft Gelegenheit zur Mitwirkung geben.

Die führende Kraft übt ferner die laufende Aufsicht über die Kindertagesstätten aus. Sie kann anordnen, ob und welche der von den Fürsorgekräften gefertigten Berichte usw. ihr zur Mitzeichnung vorzulegen sind, ebenso kann sie den Fürsorgekräften fachliche Weisungen erteilen. Sie regelt den Einsatz der Spezialfürsorgekräfte. Männliche Fürsorgekräfte soll sie insbesondere einsetzen bei

- a) der Betreuung männlicher schulentlassener Jugendlicher,
- b) der Zusammenarbeit mit H.J., Oberschulen für Knaben, Fach- und Berufsschulen für männliche Jugendliche,
- c) denjenigen Angelegenheiten, bei denen zweckdienlich eine männliche Fürsorgekraft mitwirkt (z. B. Beaufsichtigung von Rummelplätzen, männliche Pflegeamtsarbeit).

VII. Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen der Abteilung Familienfürsorge und den anderen Abteilungen des Wohlfahrts- und Jugendamtes.

Um den Fürsorgekräften die Erfüllung ihrer auf dem Gebiete des Außendienstes liegenden Aufgaben zu erleichtern, soll — soweit dies ohne Personalvermehrung durchführbar ist — die weitere Verfolgung der von den Fürsorgekräften vorgeschlagenen Maßnahmen nach Möglichkeit den für die Einzelfälle arbeitsgebietsmäßig zuständigen Stellen des Wohlfahrts- und Jugendamtes überlassen werden, und zwar insbesondere dann, wenn hiermit größere Verwaltungsarbeiten verbunden sind. Die Einschaltung dieser Stellen ist auch dann notwendig, wenn die auf Grund der Vorschläge der Abteilung Familienfürsorge zu treffenden Entscheidungen in erzieherischer und fürsorgerischer Hinsicht besonders schwerwiegend sind. Treten diese Stellen den Vorschlägen der Abteilung Familienfürsorge nicht bei oder halten sie eine Ergänzung der von der Abteilung Familienfürsorge eingereichten Gutachten für erforderlich, ist die zu treffende Verfügung von dem für die sachbearbeitende Stelle zuständigen Fachdezernenten zu zeichnen, der damit die Entscheidung trifft. Die Abteilung Familienfürsorge ist von allen Entscheidungen, die auf Grund ihrer Gutachten getroffen werden, zu unterrichten.

Unbeschadet dieses Grundsatzes über die Arbeitsteilung obliegt der Abteilung Familienfürsorge auf dem Gebiete der Jugendhilfe insbesondere die Bearbeitung folgender Angelegenheiten:

- a) Fürsorgerische Betreuung und Überwachung der Pflegekinder, der unehelichen Kinder bei der Mutter und der hilfbedürftigen Minderjährigen in Familien- und Heimpflege.
- b) Berichte oder Anträge des Jugendamtes in Fällen des § 43 Reichs-Jugend-Wohlfahrts-Gesetz (Ausnahme: Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger). Handelt es sich bei diesen Maßnahmen um Amtsmündel, so hat grundsätzlich der zuständige Stadtvormund, in allen übrigen Fällen der leitende Fachbeamte des Jugendamtes mitzuzeichnen, sofern diesem nicht all-

gemein die endgültige Zeichnung übertragen worden ist.

- c) Beaufsichtigung der Mündel von Einzelvormündern, sofern nicht das Jugendamt als Gemeindegewaisenrat diese Beaufsichtigung nach Anordnung der Familienfürsorge den Wohlfahrts- und Jugendkommissionen überträgt. Die Dienststelle für den Gemeindegewaisenrat ist in bezug auf die Abwicklung des Schriftverkehrs dem leitenden Fachbeamten unterstellt.
- d) Ausübung der Schutzaufsicht, Überwachung der Durchführung der Schutzaufsicht und Beratung der Helfer. Betreuung und Überwachung der Minderjährigen in Fürsorgeerziehung, soweit die Fürsorgeerziehungsbehörde hierum ersucht hat.
- e) Fürsorgeerziehungsanträge.
- f) Jugendgerichtshilfe.
- g) Aufsicht über die gewerblich tätigen Kinder und Jugendlichen.
- h) Überwachung der nichtstädtischen Kindertagesstätten.

Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge hat die Abteilung Familienfürsorge im Rahmen der geltenden Bestimmungen für die zuständigen Stellen Gutachten abzugeben. Ihr sind insbesondere alle Fälle zur gutachtlichen

Äußerung zuzuleiten, in denen neben der wirtschaftlichen auch fürsorgliche Hilfe erforderlich erscheint oder die Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen und sein Verhalten aus der Norm des Gemeinschaftslebens fallen. Ferner ist die Abteilung Familienfürsorge in der Regel heranzuziehen bei

Hauspflege,
Unterbringung in Heimen,
Unterbringung im Arbeits- und Bewahrungshaus,
Bewilligung von Beihilfen für kinderreiche Familien,
Exmissionen bei Familien mit Kindern,
Einspruchsverfahren,
Pflegeamtsaufgaben.

Außerdem hat die Abteilung Familienfürsorge Angelegenheiten des fürsorglichen Dienstes zu erledigen, für die arbeitsgebietsmäßig keine andere Abteilung des Wohlfahrts- und Jugendamtes zuständig ist.

VIII.

Die vorstehenden Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die „Richtlinien für die Familienfürsorge“ vom 3. 6. 1929 (Dienstblatt VII/1929 Nr. 68 S. 80) werden aufgehoben.

Berlin, den 7. Februar 1939.

Der Oberbürgermeister.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt¹⁾.

Vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 109):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) wird wie folgt geändert:

I. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Geschäfte des Jugendamts führt der Bürgermeister nach den Vorschriften der

¹⁾ Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49). Zu seiner Beratung werden Beiräte bestellt. Als Beiräte sind auch der zuständige Vormundschaftsrichter, ein Lehrer und eine Lehrerin sowie der zuständige Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt zu bestellen. Als Beirat ist ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel zu bestellen; die Bestellung setzt voraus, daß sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung.

(2) Bis zum Erlaß einer Deutschen Kreisordnung gilt Abs. 1 für die von Gemeindeverbänden eingerichteten Jugendämter sinngemäß.“

II. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Für die Landesjugendämter gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß als Beiräte auch Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu bestellen sind.“

Artikel 2

Maßnahmen, die Beamte oder Angestellte des Trägers eines Jugendamts in Ausübung von Befugnissen des Jugendamts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen haben, sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Beschluß des Jugendamts nicht vorgelegen hat. Dies gilt für die Landesjugendämter sinngemäß.

Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung.

Vom 30. 1. 1939 (RGBl. I S. 215):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Die Errichtung und Unterhaltung der Heime der Hitler-Jugend liegt den Gemeinden ob. Partei und Staat beteiligen sich an den Baukosten nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2

Soweit die Gemeinden Mittel für die Heimbeschaffung nicht unmittelbar aus dem ordentlichen Haushalt aufbringen können, sind sie verpflichtet, eine Rücklage nach den Vorschriften der Rücklagenverordnung vom 5. 5. 1936 (RGBl. I S. 435) anzusammeln.

§ 3

Die Landkreise haben zur Förderung der Heimbeschaffung eine jährliche Rücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die Mittel zur Ansammlung der Heimbeschaffungsrücklage werden durch Kreisumlage aufgebracht.

§ 4

(1) Der Landkreis gewährt den Gemeinden aus der Heimbeschaffungsrücklage Beihilfen zur Bestreitung der Baukosten.

(2) Der Beihilfebetrug kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

§ 5

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gewährt im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches für das einzelne Bauvorhaben mindestens eine Beihilfe in Höhe der Hälfte des Betrages, der der Gemeinde von dem Kreise nach § 4 gewährt wird.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Finanzen und dem Jugendführer des Deutschen Reichs

die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Fünftes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung.

Vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 267):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. 1. Im § 537 Abs. 1 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 5 wird hinter den Worten „(Heer und Marine)“ eingefügt:

„ , der ~~44~~-Verfügungstruppe, der ~~44~~-Totenkopfverbände, der SA-Standarte „Feldherrnhalle“, des Reichsarbeitsdienstes“

b) Hinter Nr. 5 a wird folgende Nr. eingefügt:

„5 b. der Betrieb der Technischen Not-
hilfe,“

c) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Betriebe zur Bewachung des Eigentums und zum Schutze des Lebens.“

Nr. 2. Im § 544 a werden hinter dem Wort „Unglücksfällen“ die Worte „oder einen Betrieb zur Luftschutzausbildung“ eingefügt.

Nr. 3. Der § 545 a erhält folgenden Abs. 2:

„Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von der Arbeitsstätte auf dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Versicherung des Weges von und nach der Familienwohnung nicht aus.“

Nr. 4. Der § 546 erhält folgenden Satz 2:

„Gelegenheitsdienste, die auf Grund der Familiengemeinschaft oder aus Gefälligkeit üblich sind, sind nicht versichert.“

Nr. 5. Der § 553 a erhält folgende Fassung:

„§ 553 a

Die Vorschriften über die Entschädigung von Betriebsunfällen finden auch Anwendung, wenn jemand ohne besondere rechtliche Verpflichtung

1. unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt,

2. einem Amtsträger des Staates, von dem er zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen wird, Hilfe leistet,

3. bei einer mit dem Tode, mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohten strafbaren Handlung bei Verfolgung oder Festnahme des Täters oder seines Gehilfen oder zum Schutze des Angegriffenen Hilfe leistet und dabei einen Unfall erleidet.“

Nr. 6. Im § 555 werden die Worte „Körperverletzung oder Tötung“ durch die Worte „Körperverletzung, Tötung oder Beschädigung eines Körperersatzstückes“ ersetzt.

Nr. 7. Der § 556 erhält folgenden Satz 2:

„Im Falle des § 545 a kann der Schadenersatz außerdem ganz oder teilweise, bei Hinterbliebenen jedoch höchstens zur Hälfte versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten bei der Entstehung des Unfalls mitgewirkt hat.“

Nr. 8. Der § 558 erhält folgenden Abs. 2:

„Die Genossenschaft hat ein durch den Unfall beschädigtes Körperersatzstück wiederherstellen oder erneuern zu lassen.“

Nr. 9. Im § 559 Abs. 2 werden hinter den Worten „nicht beanspruchen kann“ die Worte „und Arbeitsentgelt nicht erhält“ eingefügt.

Nr. 10. Dem § 559 a werden folgende Absätze angefügt:

„Ist die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Fünftel gemindert, so wird eine Rente nur gewährt, solange die Erwerbsfähigkeit auch infolge eines anderen oder mehrerer anderer Unfälle gemindert ist und die Hundertsätze der durch die einzelnen Unfälle verursachten Minderung zusammen wenigstens die Zahl zwanzig erreichen. Andere Unfälle werden hierbei dann berücksichtigt, wenn für sie ein Anspruch auf Krankengeld oder Rente besteht oder der Verletzte wegen einer Teilrente von mehr als zehn vom Hundert abgefunden ist oder wenn eine Rente weggefallen oder mangels hinreichender Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund förmlicher Feststellung nicht oder nicht mehr gewährt worden ist.“

Den anderen Unfällen stehen gleich Unfälle nach dem Gesetz über Unfallfürsorge für Gefangene, den Beamten-Unfallfürsorgegesetzten und dem Deutschen Beamtengesetz sowie Beschädigungen im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes, des Kriegspersonenschädengesetzes, des Wehrmachtversorgungsgesetzes, des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes, der Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetze, der früheren Militärversorgungsgesetze, des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder, des Reichsgesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und des Reichsgesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung.

Hat der Verletzte für die Folgen des oder der früheren Unfälle eine Rente nach Abs. 3, 4 nicht erhalten, so ist die Rente für den späteren Unfall nach der gesamten durch die Unfälle verursachten Minderung seiner Erwerbsfähigkeit zu bemessen.“

Nr. 11. Der § 559 b erhält folgende Fassung:

„§ 559 b

Solange der Verletzte eine Rente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl Fünfzig erreichen (Schwerverletzter), wird zu jeder Rente für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr eine Kinderzulage in Höhe von zehn vom Hundert der Rente gewährt. Erhält ein Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Kinderzulage für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus, solange der Versicherte das Kind überwiegend unterhält; dies gilt entsprechend, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Die Rente darf jedoch einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen; bei der Feststellung dieses Höchstsatzes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienst nicht abgezogen.

Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten.

Jede Änderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.

Die Rente einer versicherten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, um die Kinderzulage nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat.

Die Kinderzulage, auf die ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausgehändigt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über die Kinderzulage für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann sie vom Versicherungsamt ersetzt werden.

Mehreren Empfängern von Renten aus der Unfallversicherung wird die Kinderzulage für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.“

Nr. 12. Der § 559 c wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Abs. 3“ werden durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„Das Ruhen des Krankengeldes nach § 189 Abs. 1 gilt nicht als Wegfall des Krankengeldes im Sinne des Abs. 1.“

Nr. 13. Im § 559 l werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

- „Das gilt auch für
1. die als Lotsen Versicherten,
 2. die als Ehegatte eines Unternehmers Versicherten,
 3. die Verwandten und Verschwägerten aufsteigender oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
 4. die anderen nach § 559 b Abs. 2 den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten,
 5. die Geschwister des Unternehmers oder seines Ehegatten.

Krankenbehandlung soll schon während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall gewährt werden, wenn die vom Verletzten selbst gewählte Behandlung nicht ausreicht, um die Erwerbsfähigkeit möglichst schnell und vollständig wiederherzustellen. Zur Förderung der Krankenbehandlung kann während ihrer Dauer dem Verletzten und seinen Angehörigen eine geldliche Unterstützung gewährt werden. Bei Heilanstalts- pflege ist dem Verletzten Tagegeld und seinen Angehörigen Familiengeld nach § 559 e zu zahlen; daneben ist die Gewährung einer geldlichen Unterstützung nach Satz 2 zulässig.

Dem Verletzten können die Kosten der selbst gewählten Behandlung für die ersten dreizehn Wochen ganz oder zum Teil erstattet werden. Sie sollen, soweit das angemessen ist, ganz erstattet werden, wenn der Verletzte sich selbst rechtzeitig eine Behandlung verschafft, die eine möglichst schnelle und vollständige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit herbeizuführen geeignet war.

Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die nach § 552 Versicherten.“

Nr. 14. Im § 569 b Abs. 1 werden hinter dem Wort „Luftschutzausbildung“ die Worte „sowie im Betriebe der Technischen Nothilfe“ eingefügt und die Worte „bei Lebensrettern“ durch die Worte „bei Personen, die einen Unfall nach § 553 a erlitten haben,“ ersetzt.

Nr. 15. Der § 571 c erhält folgende Fassung:

„§ 571 c

Die Versicherung erstreckt sich auf den Jahresarbeitsverdienst bis zu einem Höchstbetrag von 7200 Reichsmark. Die Satzung kann die Versicherung darüber hinaus erstrecken.“

Nr. 16. Der § 591 erhält folgende Fassung:

„§ 591

Jedes Kind des Getöteten erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus; dies gilt entsprechend, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer- stande ist, sich selbst zu erhalten.

Der § 559 b Abs. 2 gilt entsprechend.“

Nr. 17. Der § 592 erhält folgende Fassung:

„§ 592

Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau wird ihren Kindern, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, Kinderrente nur gewährt, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat.“

Nr. 18. Hinter dem § 592 wird eingefügt:

„§ 592 a

Treffen für dasselbe Kind die Voraussetzungen für mehrere Kinderrenten aus der Unfallversicherung zusammen, so wird nur die höchste Rente gewährt.“

Nr. 19. Der § 595 erhält folgende Fassung:

„§ 595

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Ehegatten und Kindern gleichmäßig; Verwandte der aufsteigenden Linie haben nur Anspruch, soweit Ehegatten oder Kinder den Höchstbetrag nicht erschöpfen.

Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage.“

Nr. 20. Im § 606 werden die Worte „oder eine Verpflichtung auf Grund des § 848 b“ durch die Worte „oder eine nach § 848 a bestimmte Verpflichtung“ ersetzt.

Nr. 21. Der § 612 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Rente wird bei jeder Auszahlung auf volle 10 Reichspfennig auf- oder abgerundet. Bei Hinterbliebenenrenten ist jede einzelne Rente auf- oder abzurunden.“

Nr. 22. Hinter dem § 616 wird eingefügt:

„§ 616 a

Ist nach allgemeinen Erfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles die Erwartung gerechtfertigt, daß nur eine vorläufige Rente zu gewährt ist, so kann die Genossenschaft den Verletzten nach Abschluß des Heilverfahrens durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwands abfinden. Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Abfindung bestimmt war, ist auf Antrag Rente

unter den Voraussetzungen des § 559 a zu gewähren.“

Nr. 23. Der § 624 erhält folgenden Abs. 2:
„Das Reich ist auch Träger der Versicherung für den Betrieb der Technischen Nothilfe.“

Nr. 24. Der § 625 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der § 624 gilt entsprechend.“

Nr. 25. Im § 627 werden die Worte „beim Lebensretten“ durch die Worte „nach § 553 a“ ersetzt.

Nr. 26. Der § 635 fällt weg.

Nr. 27. Der § 636 erhält folgende Fassung:
„§ 636

Mehrere Genossenschaften können durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Leiter vereinigt werden.

Die Leiter mehrerer Genossenschaften können beschließen, daß einzelne Gewerbezweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Genossenschaft auf eine andere übergehen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.“

Nr. 28. Die §§ 637 bis 641, 648 fallen weg.

Nr. 29. Der § 675 erhält folgende Fassung:
„§ 675

Der Leiter gibt der Berufsgenossenschaft eine Satzung.“

Nr. 30. Der § 676 fällt weg.

Nr. 31. Der § 677 erhält folgende Fassung:
„§ 677

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen, Sitz und Bezirk der Genossenschaft,
2. Form der Willenserklärungen der Genossenschaft nach außen,
3. Festsetzung der Pauschbeträge für Zeitverlust und des Ersatzes der baren Auslagen (§ 21), die den für die Genossenschaft ehrenamtlich tätigen Personen zu gewähren sind,
4. Verfahren beim Einschätzen der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs,
5. Verfahren bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
6. Folgen von Betriebseinstellung oder eines Wechsels der Person des Unternehmers, besondere Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
7. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
8. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden versicherter Unternehmer, Lotsen und anderer nach § 552 Versicherter sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsdienstes der Unternehmer und Lotsen,
9. Art der Bekanntmachungen,
10. Änderung der Satzung.

- Die Satzung kann bestimmen über
1. die Gliederung der Genossenschaft in Sektionen,
 2. die Einsetzung von Vertrauensmännern und über ihre Bezirke, Aufgaben und Stellvertreter,
 3. die Ermächtigung des Leiters, Unternehmer und ihnen nach § 912 Gleichgestellte, die ihren satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, mit Ordnungsstrafe in Geld zu belegen.“

Nr. 32. Die §§ 678 bis 680 fallen weg.

Nr. 33. Der § 681 erhält folgende Fassung:
„§ 681

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Wird die Genehmigung versagt, so hat der Leiter in einer vom Reichsversicherungsamt festgesetzten Frist eine neue Satzung aufzustellen. Tut er dies nicht oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt die Satzung.“

Nr. 34. Die §§ 682, 683, 686 bis 688 a, 723 bis 725 fallen weg.

Nr. 35. Hinter dem § 726 wird eingefügt:
„§ 726 a

Die Deutsche Reichspost erhält von den Trägern der Unfallversicherung für die Auszahlung der Renten eine Vergütung, deren Höhe vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister festgesetzt wird.“

Nr. 36. Im § 765 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „mit Zahlung der Beiträge“ die Worte „oder der Beitragsvorschüsse“ und hinter den Worten „für die Beiträge“ die Worte „oder die Beitragsvorschüsse“ eingefügt.

Nr. 37. Im § 786 wird das Komma hinter dem Wort „Zweiganstalt“ durch einen Punkt ersetzt.

Der zweite Halbsatz fällt weg.

Nr. 38. Der § 792 erhält folgende Fassung:
„§ 792

Der Leiter der Genossenschaft errichtet für die Zweiganstalt eine Nebensatzung.“

Nr. 39. Die §§ 794, 795 fallen weg.

Nr. 40. Der § 796 erhält folgende Fassung:
„§ 796

Für die Genehmigung der Nebensatzung gilt § 681.“

Nr. 41. Der § 797 fällt weg.

Nr. 42. Die §§ 848 bis 870, § 871 Satz 2, § 873 fallen weg. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

„§ 848

Die Genossenschaften haben für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame erste Hilfe bei Verletzungen zu sorgen.

Die Genossenschaften haben die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen haben,
2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

Abs. 1 und 2 gelten nicht für die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden Betriebe.

§ 849

Die Unfallverhütungsvorschriften und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Reichsarbeitsminister zustimmt.

§ 850

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften können die Mitglieder der Genossenschaft und die Versicherten mit Ordnungsstrafen in Geld belegt werden, und zwar die Mitglieder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark.

Zuständig für die Festsetzung der Strafe gegen Mitglieder der Genossenschaft ist deren Leiter, gegen Versicherte das Versicherungsamt. Auf Beschwerden gegen Straffestsetzungen entscheidet das Oberversicherungsamt.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird."

Nr. 43. Im § 871 Satz 1 werden die Worte „Genossenschafts- oder Sektionsvorständen“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.

Nr. 44. Der § 878 erhält folgende Fassung:

„§ 878

Die technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft und die vom Reichsversicherungsamt beauftragten ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts sind berechtigt, die Betriebe der Mitglieder der Genossenschaft während der Betriebszeit zu besichtigen. Den Rechnungsbeamten sind die Bücher und Listen (§ 876) an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen.

Bei Zuwiderhandlungen können die Unternehmer mit Ordnungsstrafen in Geld belegt werden. Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafe ist, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen ein Mitglied des Reichsversicherungsamts richtet, das Reichsversicherungsamt, im übrigen der Leiter der Genossenschaft. § 850 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt."

Nr. 45. Die §§ 879 bis 881 fallen weg.

Nr. 46. Der § 882 erhält folgende Fassung:

„§ 882

Die mit der Durchführung der Überwachung von der Genossenschaft beauftragten Personen werden von dem Versicherungsamt ihres Wohnorts eidlich verpflichtet, über das, was ihnen durch die Überwachung der Betriebe oder durch die Prüfung der Bücher und Listen bekannt wird, zu schweigen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber staatlichen Behörden, Versicherungsbehörden oder Gerichten bei festgestellten Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder sonstigen Verfehlungen des Unternehmers."

Nr. 47. Die §§ 884 bis 886, 889 bis 891 fallen weg.

Nr. 48. Der § 892 erhält folgenden Abs. 4:

„Oberste Verwaltungsbehörde der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Sinne der vorstehenden Vorschriften ist der Reichsschatzmeister.“

Nr. 49. Dem § 894 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Versicherungsträger, so gilt auch § 726 nicht, wenn der Reichsschatzmeister eine abweichende Regelung trifft.“

Nr. 50. Der § 894 a erhält folgende Fassung:

„§ 894 a

Für Gemeindeunfallversicherungsverbände gelten die §§ 675, 681 entsprechend.

Das Reichsversicherungsamt kann über den Inhalt der Satzung Näheres bestimmen.“

Nr. 51. Im § 896 werden die Worte „für Lebensretter“ durch die Worte „für Unfälle nach § 553 a“ ersetzt.

Nr. 52. Der § 897 fällt weg.

Nr. 53. Der § 899 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Unfällen in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, in den hoheitlichen Betrieben des Luftschutzes, bei den vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung und im Betriebe der Technischen Nothilfe gilt Abs. 2 entsprechend.“

Nr. 54. Der § 910 Abs. 2 und der § 910 a fallen weg.

Nr. 55. Im § 915 Abs. 1 wird der Punkt hinter dem Wort „dienen“ durch ein Komma ersetzt und wird als neuer Absatz angefügt:

„c) Tätigkeiten, die vorübergehend für versicherte Betriebe auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder im Auftrage oder mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Sicherung, Überwachung, Förderung oder Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher

Erzeugnisse, Baulichkeiten oder sonstiger Betriebseinrichtungen ausgeübt werden; der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.“

Nr. 56. Der § 916 erhält folgende Fassung:

„§ 916

Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 915 Abs. 1 a gelten

1. die Haushaltungen des Unternehmers und der nach § 922, § 544 Abs. 1 versicherten Betriebsangehörigen, wenn die Haushaltung mit dem Betrieb örtlich verbunden ist und ihm wesentlich dient; für die Haushaltung des Unternehmers gilt dies nur dann, wenn die Landwirtschaft die wesentliche Grundlage des Haushalts bildet;

2. die Landwirtschaft und die Haushaltung solcher ständig im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die als Entgelt vom Unternehmer Grundstücke oder sonstige Betriebsmittel zur eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung erhalten und aus dieser Erzeugung einen wesentlichen Teil ihres Unterhalts bestreiten.

Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 915 Abs. 1 a und Abs. 2 gelten:

laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die zum Betriebe der Landwirtschaft dienen, Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, besonders das Herstellen oder Unterhalten von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen für diesen Zweck,

wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken oder für seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf fremden Grundstücken ausführt, ohne sie an andere Unternehmer zu übertragen.

Führt ein landwirtschaftlicher Unternehmer Arbeiten, die für einen Wasser- und Bodenverband oder für die Gemeinde zum Herstellen oder Unterhalten von Gebäuden, Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen kraft öffentlich-rechtlicher Pflicht zu leisten sind und ihm als Landwirt obliegen, als Unternehmer aus, so rechnen sie zu seinem landwirtschaftlichen Betriebe.“

Nr. 57. Im § 922 werden die Worte „542 bis 554“ durch die Worte „542 bis 547, 552 bis 554“ ersetzt.

Nr. 58. Der § 923 erhält folgende Fassung:

„§ 923

Versichert sind auch die Unternehmer und die mit dem Unternehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten.“

Nr. 59. Der § 931 fällt weg.

Nr. 60. Im § 957 Abs. 2 werden die Worte „§ 625“ durch die Worte „§§ 625, 625a“ ersetzt.

Nr. 61. Der § 960 erhält folgende Fassung:

„§ 960

Für Änderung des Bestandes und Auflösung der Berufsgenossenschaften gelten die §§ 636, 642 bis 647.

Die Genehmigung nach § 636 Abs. 3 erteilt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.“

Nr. 62. Die §§ 960 a bis 961 fallen weg.

Nr. 63. Der § 966 fällt weg.

Nr. 64. Der § 971 erhält folgende Fassung:

„§ 971

Der Leiter gibt der Berufsgenossenschaft eine Satzung.“

Nr. 65. Der § 972 erhält folgende Fassung:

„§ 972

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen, Sitz und Bezirk der Genossenschaft,
2. Form der Willenserklärungen der Genossenschaft nach außen,
3. Festsetzung der Pauschbeträge für Zeitverlust und des Ersatzes der baren Auslagen (§ 21), die den für die Genossenschaft ehrenamtlich tätigen Personen zu gewähren sind,
4. Maßstab für das Umlegen der Beiträge und, soweit diese nicht nach Steuern umgelegt werden, Verfahren beim Abschätzen und Veranlagen,
5. Verfahren bei Eröffnung neuer Betriebe, bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
6. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
7. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
8. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes versicherter Unternehmer und anderer nach §§ 922, 552 Versicherter,
9. Art der Bekanntmachungen,
10. Änderung der Satzung.

Im übrigen gelten § 677 Abs. 2, §§ 681, 684. Reicht der Bezirk der Genossenschaft nicht über das Gebiet eines Landes hinaus, so genügt die Bekanntmachung im Amtsblatt der obersten Verwaltungsbehörde.“

Nr. 66. Die §§ 973, 973 a, 974, 976, 977, 986 und 987 fallen weg.

Nr. 67. Im § 1026 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Worte „Beiträge“ die Worte „oder Beitragsvorschüsse“ eingefügt.

Nr. 68. Der § 1030 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Unfallverhütung und die Überwachung gelten die §§ 848 bis 888 entsprechend.“

Der § 1030 Abs. 2 fällt weg.

Nr. 69. Die §§ 1031, 1032, 1034 bis 1041 fallen weg.

Nr. 70. Im § 1045 werden die Worte „des § 910 a über Beschwerden der Versicherten gegen Straftatsetzungen der Versicherungsämter“ gestrichen.

Nr. 71. Im § 1057 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betriebe beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden, mit Ausnahme der Gelegenheitsdienste (§ 546 Satz 2).“

Nr. 72. Der § 1059 erhält folgende Fassung:
„§ 1059

Die Satzung kann die Versicherungspflicht auch sonst auf Reeder erstrecken, die zur Besatzung des Fahrzeugs gehören, sowie auf Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben.“

Nr. 73. Im § 1066g Nr. 1 und im § 1067 fallen die Worte „mit Ausnahme der in Schlep- und Leichterbetrieben Beschäftigten,“ weg.

Nr. 74. Die §§ 1110, 1126, 1127 fallen weg.

Nr. 75. Der § 1142 erhält folgende Fassung:
„§ 1142

Der Leiter gibt der Genossenschaft eine Satzung.“

Nr. 76. Der § 1143 erhält folgende Fassung:
„§ 1143

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. Form oder Willenserklärung der Genossenschaft nach außen,
3. Festsetzung der Pauschbeträge für Zeitverlust und des Ersatzes der baren Auslagen (§ 21), die den für die Genossenschaft ehrenamtlich tätigen Personen zu gewähren sind,
4. Verfahren beim Abschätzen der Seefahrzeuge,
5. Verfahren bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
6. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
7. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
8. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden von Unternehmern, Lotsen und anderen nach § 1064 Nr. 1 Versicherten, die zur Genossenschaft gehören, sowie Höhe und Ermittlung des

Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer und Lotsen,

9. Art der Bekanntmachungen,

10. Änderung der Satzung.

Im übrigen gelten § 677 Abs. 2, §§ 681, 684.“

Nr. 77. Die §§ 1144, 1145 fallen weg.

Nr. 78. Im § 1189 wird das Komma hinter dem Wort „Zweiganstalt“ durch einen Punkt ersetzt. Der zweite Halbsatz fällt weg.

Nr. 79. Der § 1194 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter der Genossenschaft errichtet für die Zweiganstalt eine Nebensatzung.“

Nr. 80. Der § 1199 erhält folgende Fassung:
„§ 1199

Für die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Verletzungen gelten die §§ 848 bis 849.“

Nr. 81. Die §§ 1199 a, 1200 fallen weg.

Nr. 82. Der § 1201 erhält folgende Fassung:
„§ 1201

Für Zuwiderhandlungen der Unternehmer und der Versicherten gegen die Unfallverhütungsvorschriften gilt § 850 Abs. 1. Der Versicherte ist straflos, wenn er in Ausübung eines Befehls seines Vorgesetzten den Vorschriften zuwidergehandelt hat.“

Nr. 83. Die §§ 1203 bis 1205 fallen weg.

Nr. 84. Der § 1207 erhält folgende Fassung:
„§ 1207

Für das Verfahren bei der Festsetzung der Geldstrafen gegen Unternehmer und gegen Versicherte gilt § 850 Abs. 2 und 3.“

Nr. 85. Im § 1208 fällt Abs. 4 weg.

Nr. 86. Im § 1217 Abs. 1 werden die Worte „(§§ 888, 889)“ ersetzt durch die Worte „(§§ 878, 888)“.

Nr. 87. Im § 1224 fallen die Worte „des § 910 a über Beschwerden der Versicherten gegen Straftatsetzungen der Versicherungsämter,“ weg.

Nr. 88. Im § 1503 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „beginnt“ die Worte „und die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 vorliegen“ eingefügt.

Nr. 89. Der § 1542 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf das Maß des Ersatzes für Krankenpflege und Krankenhauspflege sowie für Krankenbehandlung und Heilanstaltspflege ist § 1524 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden, wenn der Versicherungsträger nicht höhere Aufwendungen nachweist.“

Nr. 90. Hinter dem § 1557 wird eingefügt:

„§ 1557 a

Für die Betriebe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen bestimmt der Reichsschatzmeister, an wen die Unfallanzeige zu erstatten ist.“

Nr. 91. Im § 1561 werder hinter dem Wort „Dienstbehörde,“ die Worte „bei den von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihren Gliederungen verwalteten Betrieben bestimmt der Reichsschatzmeister,“ eingefügt.

Artikel 2

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) wird wie folgt geändert:

Nr. 1. Im § 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„§ 559 a Abs. 3 bis 5 der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung.“

Der bisherige Abs. 4 des § 3 wird Abs. 5.

Nr. 2. Der § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen werden durch die Kassen der Reichsjustizverwaltung ausgezahlt.“

Nr. 3. Der § 19 fällt weg.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 a, b, Nr. 3 und Nr. 55 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in Kraft.

§ 3

(1) Es treten außer Kraft:

Von der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) Fünfter Teil Kapitel II Abschnitt 1 die §§ 3, 7, 13 und der Abschnitt 2; ist auf Grund des Abschnitts 1 § 3 Abs. 1 eine Rente weggefallen, so beweidet es hierbei.

(2) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes treten außer Kraft:

a) Von der im Abs. 1 genannten Verordnung, Fünfter Teil Kapitel II Abschnitt 1 die §§ 1, 2, 4, 5, 6, 9 sowie das Kapitel IV, soweit es Leistungen aus der Unfallversicherung betrifft.

b) Von der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) Erster Teil Kapitel II der Artikel 4.

§ 4

(1) Artikel 1 Nr. 11 und 16 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1939 eingetreten sind.

(2) Soweit das frühere Recht günstiger ist, bleibt es unberührt. Die Leistungen nach Abs. 1 beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1939.

§ 5

Artikel 1 Nr. 19 gilt vom 1. Januar 1939 an ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Unfalls. Die Leistungen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1939.

§ 6

(1) Den als Unternehmer Versicherten und den ihnen nach § 559 I Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellten ist für einen Unfall, für den eine Rente auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) Fünfter Teil Kapitel II Abschnitt 1 § 5 oder der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) Erster Teil Kapitel II Artikel 4 § 4 weggefallen oder durch förmliche Feststellung nicht oder nicht mehr gewährt worden ist, auf ihren Antrag Rente zu gewähren, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den Unfall noch wenigstens fünfundzwanzig vom Hundert beträgt. Die Rente beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Monat, frühestens mit dem 1. Januar 1939.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1939 zu stellen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag gilt als Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse.

§ 7

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften der §§ 848 a bis 850, 890, 1030 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis das Reichsversicherungsamt auf Grund des § 848 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes anderes bestimmt.

§ 8

Die auf Grund der §§ 1034 bis 1038, 1040 a, 1041 der Reichsversicherungsordnung erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie durch den Reichsarbeitsminister oder die Landesgesetzgebung aufgehoben werden.

§ 9

Artikel 1 Nr. 89 gilt auch dann, wenn sich der Unfall vor dem 1. Januar 1939 ereignet hat und der Ersatzanspruch noch nicht durch Zahlung, Verrechnung, Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung erledigt ist.

Gesetz

über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz).

Vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig

vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“.

§ 2

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erhalten.

(2) Wer durch besondere Leistungen seine Fähigkeit zur Ausübung der Heilkunde glaubhaft macht, wird auf Antrag des Reichsministers des Innern durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter erleichterten Bedingungen zum Studium der Medizin zugelassen, sofern er seine Eignung für die Durchführung des Medizinstudiums nachweist.

§ 3

Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

§ 4

Es ist verboten, Ausbildungsstätten für Personen, die sich der Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes widmen wollen, einzurichten oder zu unterhalten.

§ 5

(1) Wer ohne Erlaubnis die Heilkunde ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer dem § 3 oder § 4 oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 6

(1) Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers auch andere heilkundliche Verrichtungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 56a Abs. 1 Nr. 1 und § 148 Abs. 1 Nr. 7a der Reichsgewerbeordnung, soweit sie sich auf die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes beziehen, außer Kraft.

Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung.

Vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206):

Die Durchführung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung darf durch Mangel an Arbeitskräften nicht gefährdet werden. Zur Durchführung solcher Aufgaben muß die Möglichkeit gegeben sein, Bewohner des Reichsgebiets zu Leistungen heranzuziehen und die Bindungen an den Arbeitsplatz fester zu gestalten.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich daher folgendes:

Abschnitt I

Dienstpflicht

§ 1

(1) Für Aufgaben, die der Beauftragte für den Vierjahresplan als besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnet, kann das Arbeitsamt Bewohner des Reichsgebiets zur Dienstleistung verpflichten. Hierzu kann privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen vom Arbeitsamt die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt werden.

(2) Ausländische Staatsangehörige sind nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

§ 2

(1) Dienstverpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten bei zeitlich begrenzter Verpflichtung als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Dienstverpflichtete hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieser Verordnung erfüllten Dienstverpflichtung als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.

(2) Bei Verpflichtung zu Dienstleistungen von unbeschränkter Dauer erlischt das bisherige Beschäftigungsverhältnis.

(3) Für das Dienstverhältnis des Verpflichteten gilt die für die neue Arbeitsstelle zuständige Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung.

(4) Verliert ein für unbegrenzte Zeit Verpflichteter Ansprüche aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, die durch die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis nicht ausgeglichen werden, so kann zur Vermeidung besonderer Härten dem neuen Betrieb auferlegt werden, den Verpflichteten schadlos zu halten.

(5) Das Dienstverhältnis darf nur mit Zustimmung des Arbeitsamts gelöst werden.

§ 3

Zur Vorbereitung auf die Dienstleistung kann der Dienstpflichtige zu einer Schulung herangezogen werden.

§ 4

(1) Der Dienstpflichtige hat dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

(2) Der Dienstpflichtige hat die Pflicht und das Recht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Arbeitsamts bei der Dienstleistung zu verwenden.

§ 5

(1) Wer auf Grund dieser Verordnung zu einer Dienstleistung verpflichtet oder zu einer Schulung herangezogen wird, die länger als drei Tage dauert, und infolgedessen gezwungen ist, von seiner Familie getrennt zu leben, kann auf Antrag zur Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs seiner Angehörigen Unterstützung vom Arbeitsamt erhalten.

(2) Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage erforderlich ist, kann Unterstützung auch unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 gewährt werden.

§ 6

Die Unterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und kein Arbeitsentgelt, sie ist nicht zu erstatten und unterliegt nicht der Pfändung.

Abschnitt II

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

§ 7

(1) Aus besonderen staatspolitischen Gründen kann der Reichsarbeitsminister die Lösung von Arbeitsverhältnissen auch in anderen Fällen als denen des § 2 Abs. 5 von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig machen.

(2) Er kann auch anordnen, daß die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten an die Zustimmung des Arbeitsamts gebunden ist.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 8

Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie gerichteten Ersuchen der Arbeitsämter zu entsprechen. Diese Ersuchen können sich sowohl auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Feststellungen erstrecken.

§ 9

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister. Dieser kann auch alle Maßnahmen treffen, die auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, des Arbeitsschutzes und der Reichsversicherung notwendig sind, um diese Verordnung durchzuführen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 652)*), die Zweite Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 30. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 710).

Neunte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Vom 29. 12. 1938 (RGBl. I S. 2013):

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1938 hinaus bis zum 31. Dezember 1939 verlängert.

Anordnung gem. § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentl. Fürsorge.

RdErl. d. RmDI. v. 3. 2. 1939 — V W I 1/39-7001 — (RMBIV. S. 237):

(1) Auf Grund des § 12 Abs. 4 der VO. über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich v. 3. 9. 1938 (RGBl. I S. 1125)¹⁾ in Verbindung mit der Neunten VO. zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 29. 12. 1938 (RGBl. I S. 2013)²⁾ ordne ich folgendes an:

(2) Der § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGBl. 1938 I S. 1137, 1139) gilt für die Stadt Wien.

Art der Auszahlung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der Familienunterstützung.

RdErl. d. RmDI. u. d. RAM. v. 21. 2. 1939 — V W I 4/39-7000 a. u. II b 244/39 — (RMBIV. S. 379):

(1) Für Leistungen der öffentlichen Fürsorge regeln die Fürsorgeverbände, für Leistungen der Familienunterstützung die Stadt- und Landkreise die Art der Auszahlung (§ 2 Abs. 2 des Ges. über Zahlungen aus öffentlichen Kassen v. 21. 12. 1938, RGBl. I S. 1899).

(2) Alten und gebrechlichen Personen, insbesondere Kleinrentnern und Sozialrentnern, denen die Abholung der Unterstützung nicht zugemutet werden kann, sind die Bezüge durch die Post zu überweisen.

*) DZW. XIV S. 223.

1) DZW. XIV S. 361, 364.

2) DZW. XIV S. 671.

Durchführung der Familienunterstützung (Gesamtreich): Entlassungstag für den Reichsarbeitsdienst.

RdErl. d. RMDI. v. 21. 2. 1939 — V W I 73/39-7900 — (RMBliV. S. 396 a):

Der Entlassungstag für den zur Zeit im Reichsarbeitsdienst dienenden Halbjahrgang ist der 25. 3. 1939.

Mietbeihilfen.

Bescheid d. RMDI. an den Sächs. Minister des Innern v. 25. 1. 1939 — V W I 2/39/7703 —:

Die Mietbeihilfe ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Mietbeihilfen-Verordnung¹⁾). Deshalb können Juden eine Mietbeihilfe auch dann nicht erhalten, wenn sie einem Staate angehören, mit dem Deutschland über die fürsorgerechtliche Behandlung seiner Angehörigen ein Abkommen abgeschlossen hat.

Befreiung bedürftiger Volksgenossen von der Rundfunkgebühr.

RdErl. d. RAM. v. 6. 2. 1939 — II b 600/39 — (RMBliV. S. 285):

I. Im Hinblick auf eine bevorstehende Erhöhung der Zahl der Rundfunkgebührenbefreiungen hat sich der RPM. mit einer Erweiterung des für die Befreiung von der Rundfunkgebühr in Betracht kommenden Personenkreises einverstanden erklärt.

- a) Die Einkommensgrenze für Kinderreiche nach B I Ziff. 1 Buchst. c der mit Erl. v. 1. 11. 1937 — II b Nr. 9629/37²⁾ — übersandten Vf. des RPM. über die Neuregelung der Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunkgebühr (RPMBl. 1937 S. 621) wird auf den dreifachen Betrag des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge erhöht.
- b) Der Personenkreis wird ferner dadurch erweitert, daß an Stelle der unter Nr. B I Ziff. 1 Buchst. e) der Bestimmungen getroffenen Regelung folgende Vorschrift tritt:
e) (1) Volksgenossen, deren Einkommen sich im Rahmen der nachstehenden Übersicht hält:

¹⁾ DZW. XIV S. 82.

²⁾ RABl. 1937 S. I 300, DZW. XIII S. 488.

Ortsklasse	Alleinstehende	Ehepaar ohne Kinder	Ehepaar mit 1 Kind	Ehepaar mit 2 Kindern
	RM	RM	RM	RM
Sonderklasse	54	76	96	116
A	52	73	91	109
B	50	70	86	102
C	48	67	81	95
D	46	64	76	88

(2) Wenn eine besonders begründete wirtschaftliche Notlage vorliegt, können ausnahmsweise auch Volksgenossen berücksichtigt werden, deren Einkommen die vorstehend angegebenen Einkommensgrenzen um nicht mehr als 10 v. H. überschreitet.

(3) Maßgebend für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das jeweilige Ortsklassenverzeichnis, das für die Gewährung von Ortszuschlägen für die Beamten durch das Besoldungsgesetz aufgestellt ist.

II. Infolge der Erweiterung des Personenkreises ist die unter Nr. B III Ziff. 2 Abs. 2 der erwähnten Amtsbl. tt-Vf. vorgesehene Regelung als überholt anzusehen. Der Absatz ist zu streichen und durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Freistellen, die der Landesfürsorgeverband für den Ausgleich nicht benötigt, sind dem Reichsarbeitsministerium mitzuteilen.

III. Die Zuweisung neuer Freistellen erfolgt durch besonderen Erlaß.

Berichtsform der Behörden.

RdErl. d. RMDI. v. 1. 2. 1939

— Ib 2946/38-5170 — (RMBliV. S. 219):

Der vielfach noch beobachtete Brauch, Berichte an vorgesetzte Behörden nur in halber Breite des Bogens zu schreiben, läßt sich mit der durch den Vierjahresplan gebotenen Einschränkung des Papierverbrauchs nicht vereinbaren. Künftig ist für Berichte an vorgesetzte Behörden die Form zu wählen, die zwischen gleichgestellten Behörden üblich ist. Dabei ist die Anschrift grundsätzlich oben links über den Text zu setzen, wobei darauf zu achten ist, daß neben oder über der Anschrift genügend Raum für Eingangsstempel und Bearbeitungsvermerk bleibt.

Umschau

Arbeitseinsatz.

Die Zahl der Arbeitslosen hat im Januar 1939 von rd. 456 000 auf rd. 302 000, also um 154 000 abgenommen.

Die Zahl der Beschäftigten stieg im Januar von 20 016 000 auf 20 350 000, also um 334 000.

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf die Außenberufe, nämlich mit 73 000 auf Bauarbeiter, 61 000 auf Hilfsarbeiter (einschl. Bauhilfsarbeiter), 7000 auf Steinarbeiter und mit je 4000 auf die Landwirtschaft und das Verkehrs- und Transportgewerbe.

Im Vergleich zum Januar des Vorjahres beträgt der Zuwachs an Beschäftigten 1,4 Mill., darunter befinden sich 505 000 Frauen. Auf 100 beschäftigte Männer kamen im Durchschnitt der letzten Jahre 46 Frauen, im Jahre 1938 dagegen 56. Bei dem herrschenden Facharbeitermangel kam also die Frauenarbeit verstärkt zum Einsatz.

Die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten und der Arbeitslosigkeit zeigt folgende Zusammenstellung (Zahlen in Tausend):

	Be- schäf- tigte	Arbeits- lose	Unter- stützte der Reichs- anstalt
am 31. 12. 1938	20 016	456	198
am 31. 1. 1939	20 350	302	217
am 31. 1. 1938	18 735	1052	738

Über die Einsatzfähigkeit der noch vorhandenen Arbeitslosen gibt folgende Übersicht Auskunft (Zahlen in Tausend):

	voll einsatz- fähig und ausgleichs- fähig	voll einsatz- fähig, aber nicht aus- gleichsfähig	nicht voll einsatz- fähig
am 31. 12. 1938	186	175	95
am 31. 1. 1939	96	117	89
am 31. 1. 1938	360	486	206

Im Land Österreich ist die Arbeitslosigkeit noch leicht, und zwar um rd. 6000 gestiegen, in den sudetendeutschen Gebieten dagegen erheblich gesunken, nämlich um rd. 30 000.

Bei den Hausgehilfen stieg die Vermittlung im Januar wieder erheblich an. Die Nachfrage nach Hausgehilfinnen überstieg das Angebot bei weitem. Noch immer richtet sich die Nachfrage in erster Linie auf perfekte oder gar gut angelegte jüngere Mädchen. Ältere und erwerbsbehinderte Kräfte sind nach wie vor schwer zu vermitteln. In Berlin kam eine Anzahl älterer Hausgehilfinnen aus jüdischen Haushaltungen in Zugang. Die Nachfrage nach jungen Mädchen, die das Pflichtjahr abzuleisten haben, setzte in den einzelnen Gegenden verschieden stark ein. Vereinzelt forderten Haushaltungen, die bisher hauswirtschaftliche Kräfte nicht beschäftigten, Pflichtjahrmädchen an. Bei diesen Aufträgen prüfen die Arbeitsämter besonders sorgfältig, ob die Einstellung einer Hilfskraft notwendig ist, ehe sie die Zuweisung vornehmen. Die Abwanderungsbestrebungen zur Industrie halten bei den Hausgehilfinnen unvermindert an.

Einsatz des jüdischen Vermögens.

Zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1938 (RGBl. I S. 1709) wird in dem Ersten Durchführungserlaß vom 6. 2. 1939 (RMBIv. S. 265) u. a. angeordnet, daß eine Entjudung grundsätzlich nicht in Frage kommt bei jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen (Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Irrenanstalten, Blindenanstalten usw.) oder bei solchen Einrichtungen und Betrieben, die ausschl. der Förderung der jüdischen Auswanderung dienen (Anlernwerkstätten, Umschichtungsanstalten usw.). Hinsichtlich der Wohlfahrtseinrichtungen ist zu beachten, daß durch die VO. über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. 11. 1938 (RGBl. I S. 1649)¹⁾ die Unterstützung hilfsbedürftiger Juden grundsätzlich der freien jüdischen Wohlfahrtspflege überlassen worden ist. Hinsichtlich der Einrichtungen zur Förderung der Auswanderung ist festzustellen, daß die Auswanderung der Juden aus Deutschland das Ziel aller Abwehrmaßnahmen des nationalsozialistischen Staates gegen das Judentum sein soll und daher jede Förderung der Auswanderung zu begrüßen ist. Aus diesem Grunde ist auch in allen Fällen, in denen der jüdische Veräußerer eines Gewerbebetriebes oder eines Grundstücks in nächster Zeit auszuwandern beabsichtigt, eine besonders beschleunigte Erledigung der anhängigen Verfahren geboten.

Umsatzsteuer bei Jugendherbergen.

Der Reichsfinanzminister hat unter dem 20. 1. 1939 — S 4200—251 III — entschieden, daß der Anregung, die Jugendherbergen von der Umsatzsteuer zu befreien, leider nicht entsprochen werden könne. Die meisten Jugendherbergen werden auf gemeinnütziger Grundlage betrieben. Der Umsatzsteuer unterliegen auch die Umsätze, mit denen gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Dies folgt aus dem Wesen der Umsatzsteuer als der allgemeinen Verbrauchsteuer des Reichs. Demgemäß entrichten z. B. auch die NSV. und das Winterhilfswerk für ihre gegen meist unzureichendes Entgelt bewirkten Leistungen die Umsatzsteuer.

¹⁾ DZW. XIV S. 496.

Kommunale Dukatenesel.

„Der Gemeindetag“ vom 1. 2. 1939 bringt folgenden Auszug aus einem Artikel von Herm. Fischer-Barta im „Solinger Tageblatt“ vom 7. 1. 1939:

„Nach dem Grundsatz, der vor 1933 leider nie beachtet worden ist, daß nämlich die Zuweisung neuer Aufgaben an die Gemeinden auch die Zuweisung neuer Finanzmittel bedingt, ist in den §§ 54 und 54a des Gesetzes vom 31. 7. 1938 die Feststellung getroffen worden, daß für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge zu tragen ist, wenn den Gemeinden oder Gemeindeverbänden neue Aufgaben übertragen oder bestehende Pflichten erweitert werden, durch die ihnen neue Lasten erwachsen. Darüber hinaus bestimmt § 54a, daß die Gemeinden ihre Mittel nur für ihre eigenen Aufgaben verwenden dürfen, d. h. auch die mittelbare Bereitstellung von Mitteln für Zwecke, die zum Aufgabenkreis anderer Körperschaften oder Organisationen gehören, darf nur mit Genehmigung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erfolgen, die ihrerseits diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen können. Dieser § 54a wird im kommunalen Leben der einzelnen Gemeinde noch eine wichtige Rolle spielen, wenn es sich bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans erweist, daß die Zuschüsse und Unterstützungen für Vereine und Organisationen, die bisher im Haushaltsplan vorgesehen waren, nicht mehr in diesen aufgenommen werden. Die Gemeinden schwimmen eben nicht im Gelde, sie sind nicht die Dukatenesel für Stellen, die an sich förderungswürdige Ziele verfolgen, aber glauben, sich der eigenen Finanzierung enthalten zu können im Hinblick darauf, daß es weit bequemer ist, zu Beginn des Rechnungsjahres einmal einen netten Betrag von der Gemeindekasse in Empfang zu nehmen. Reichsleiter Fiehler stellt eindeutig fest, daß die Gesundung der Gemeindefinanzen erreicht ist, daß das Gesamtbild erfreulich ist, wenn es auch immer noch Gemeinden gibt, denen der Haushaltsausgleich nur unter äußersten Mühen gelingt. Aber eben um diese Gesundung

nicht zu gefährden, sondern im Rahmen der gesamten Finanzplanung des Reiches und der Gemeinden zu stabilisieren, ist die vorbeugende Härte des Kämmersers und des Bürgermeisters notwendig. Die Gemeinden haben vor 1933 finanzpolitisch zu trübe Erfahrungen gemacht, um nicht das im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsbelebung Erreichte besonders zu schätzen und sich davor zu hüten, vom Pfad der Tugend abzuweichen.“

Zur Fürsorgereform in der Ostmark.

Einer Abhandlung von Kreissyndikus Dr. Nauk, Nauen, in der Nr. 5 der Zeitschrift „Die Landgemeinde“¹⁾ vom 1. März 1939 sind folgende Ausführungen entnommen:

„Der Anschluß brachte sofort den mit erprobten Methoden in breiter Front durchgeführten Großangriff auf die Arbeitslosigkeit mit dem erwarteten Erfolge, daß schnell die große Masse der auf öffentliche Hilfe Angewiesenen abbröckelte. Der Einsatz der Arbeitsfähigen wurde allein Sache der Arbeitsämter nach Altreichsmuster. Die Gemeinden, zwar an deren restloser Erfassung äußerst interessiert, hatten als Fürsorgebehörden nunmehr im wesentlichen die Lücken zu schließen, die die Sozialgesetzgebung für Kranke und Arbeitsfähige auf den vielfachen Wegen der Versicherung und Versorgungsgesetze in der Existenzgrundlage nicht schließen konnte. Unter dem Druck der kaum noch tragbaren Verschuldung im Lande konnten sie aber auch dieser kleiner gewordenen Aufgabe nicht ausreichend nachkommen. Es bestand Gefahr, daß die wirtschaftliche Belebung an dem bedürftigsten Teil der Bevölkerung vorbeiging. Der tatkräftige Einsatz der NSV. überbrückte zunächst den Übergang. Auf die Dauer aber war hier der amtlichen Fürsorge eine dringende Aufgabe gestellt, von deren Lösung die NSV. sie künftig mit Rücksicht auf ihre eigene weitergehende Aufgabe nicht nachhaltig entlasten konnte. Die bisherigen Träger der öffentlichen Fürsorge, die Gemeinden, aber waren gehemmt oder sogar handlungsunfähig.

¹⁾ Ausgabe O: für die Ostmark.

Von dieser Lage aus betrachtet öffnet sich unschwer das Verständnis für die im September 1938 vom Altreich her einsetzende Fürsorgereform, wie sie mit der Einführung der Fürsorgepflichtverordnung in der Ostmark angebahnt worden ist.⁴

„Zunächst bedeutet der Aufbau der neuen Verbände die dringend gewordene Konzentration. Die Zusammenfassung kleinerer Trägerschaften zu Verbänden, die Entlastung der Gemeinden von der Verantwortung nach außen, die neue Lasten- und Aufgabenverlagerung dürfen nun aber, soll das Gesetz seinen Zweck erreichen und die Reform nicht im Anfang stecken bleiben, nicht begleitet sein von einer Schematisierung der Arbeit vom grünen Tisch. Trotz der Vereinheitlichung auch von Art und Maß der Fürsorge, wie sie etwa mit Grund- und Richtsätzen für größere Bezirke erstrebt wird, öffnet im Gegenteil die größere Reichweite der jetzt tragenden Kräfte größere Möglichkeiten zu vertiefter Einzelarbeit und damit zu einer weit produktiveren Tätigkeit, als die mannigfachen Hemmungen den Gemeinden vorher je erlaubt haben. Nötig ist nur, daß die mit der Durchführung der Maßnahmen befaßten Arbeitskräfte von der Bedeutung der Reform durchdrungen sind und ihren tieferen Sinn erfaßt haben und daß alle beteiligten Aufgabenträger sich möglichst schnell und verständnisvoll aufeinander einspielen. Es wäre z. B. falsch und hinderlich, wollten etwa Gemeinden, die die Fürsorge bisher in alleiniger und ausschließlicher Zuständigkeit betrieben haben, sich durch die Reform zurückgesetzt und zur „bloßen Zahlstelle“ oder zum „Verwaltungshelfer“ herabgedrückt fühlen. Die Fürsorgeverbände können den neuen Aufgaben, die ja im übrigen für sie, die selber Neuschöpfungen sind, viel ungewohnter sind als für die Gemeinden, gar nicht gerecht werden, ja der gesamte Apparat der öffentlichen Fürsorge kann gar nicht arbeiten, wenn sich nicht die Bürgermeister und ihre Mitarbeiter mit größtem Verständnis für die neue Rangordnung der Fürsorgedienststellen und noch eifriger und verantwortungsfreudiger als bisher jedes einzelnen Fürsorgefalles annehmen wollten. Gewiß ist damit für sie das Arbeitsmaß nicht kleiner oder die Tätigkeit einfacher geworden. Der schriftliche Bericht läuft zu größerer

Bedeutung an. Wo früher vielleicht ein paar Schillinge aus der Dorfkasse oder ein drastisches Wort genügten, um einen Gesuchsteller loszuwerden, muß jetzt sorgfältig nach dem Woher und Wohin, nach Vater und Mutter, Onkel und Tanten und dem Wieso und Warum gefragt und alles nach Vorschrift schriftlich festgehalten werden, wobei dann noch zum Schluß womöglich ein gutachtlicher Vorschlag das Ganze zu krönen hat, der Richtsatz, Richtlinien und Grundsätze, örtliche und persönliche Verhältnisse und alle Umstände von Einfluß nicht zu kurz kommen lassen darf. Aber ist diese Geistes- und Schreiarbeit wirklich so bedrückend? Führt der Zwang der vorgeschriebenen Fragen nicht vielmehr auch zur innerlich richtigen Einstellung zur Sache, die immer wieder verlangt und geübt, aus dem Handwerksmäßigen die beinahe künstlerische Höchstleistung formen hilft? Ist es nicht auch persönlich befriedigender, eine hilfesuchende Partei freundlich, aber genau zu befragen, um wirklich das sachlich Richtige tun, also wirksam helfen zu können, anstatt sie eilig mit einer unfreundlichen Geste des Nicht-gestört-sein-Wollens erst einmal warten zu lassen und dann eilig abzufertigen und damit dem Vertrauen der Bevölkerung zur öffentlichen Verwaltung Abbruch zu tun? Kurz — ist das alles, was jetzt neu ist im Fürsorgewesen, richtig verstanden, nicht ein wohlthuender Zwang zu sorgfältiger und vertiefter Arbeit, die jedem tüchtigen Verwaltungsmann nur Freude machen kann? Diese Ehrenrettung des Formalen soll keineswegs in ein Loblied schlechter bürokratischer Manieren ausarten oder zu ihnen verleiten. Aber sie ist in diesem Augenblick der Besinnung, scheint mir, am richtigen Platze, wie es auch notwendig ist zu betonen, daß umgekehrt kein Fürsorgeverband versuchen sollte, etwa ohne die engste Verbindung mit der Gemeindeverwaltung zu arbeiten oder sich ohne Not in bis ins kleinste gehenden Anweisungen und Bevormundungen zu ergehen. Die Vollständigkeit der Ermittlungen im einzelnen Fürsorgefall oder die richtige Verbuchung der Ausgaben und Einnahmen für eine klare Abrechnung durch Formulare zu erzwingen, wird niemand verübeln, der erfaßt hat, worum es geht.“

„Die Fürsorge darf in den größeren Verwaltungen niemals als zweitrangige

Aufgabe behandelt und etwa in der Raum-, Sach- und Personalzuteilung vernachlässigt werden. Abgesehen von ihrem finanziellen Gewicht in den Haushaltsplänen hat sie keine geringe propagandistische Wirkung auch politischer Art, so daß auch für sie das beste Verwaltungsmaterial gerade gut genug ist. Als Gegengewicht gegen Verknöcherung und ungesunde Bürokratisierung diene wie überall die ständige Fühlung mit der Bevölkerung, die sich durch Augenschein und Aussprache an Ort und Stelle von Zeit zu Zeit, vielleicht in Verbindung mit anderen Dienstobliegenheiten, an denen das heute besonders reiche Leben einer beweglichen Verwaltung niemals arm ist, leicht aufrechterhalten läßt.“

Die Bekämpfung der Landflucht.

Dem „Völkischen Beobachter“ Nr. 50 vom 19. 2. 1939 sind nachstehende Ausführungen entnommen:

„In der von Dr. H. Reischle in Verbindung mit der Studiengesellschaft für Nationalökonomie e. V. herausgegebenen „Internationalen Agrar-Rundschau“ befaßt sich Karl C. Thalheim mit der Landflucht in Deutschland und den Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung.

Die beste Möglichkeit sei gegeben, wenn einer Elite der Landarbeiter nach einer bestimmten Dienstzeit der Zugang zur bäuerlichen Siedlung gegeben wird. Recht erheblich seien die Fortschritte, die in der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse auf dem Lande erzielt werden konnten. Insgesamt seien mit Reichsdarlehen für Eigenheime, Reichszuschüssen usw. von der Machtergreifung bis zum Herbst 1938 rund 35 000 ländliche Arbeiterwohnungen fertiggestellt oder in Angriff genommen; für die Zukunft sei mit einem jährlichen Neubauprogramm von 15 000 Wohnungen zu rechnen.

Nicht weniger erfreulich seien die Erfolge in der Bekämpfung der mangelnden sozialen Wertung der Landarbeit. Die Landarbeit ist wieder zu einem gelernten Berufe geworden. Zu der geregelten Landarbeitslehre treten ergänzend zahlreiche Maßnahmen der zusätzlichen Berufsförderung und Schulung. Auch im Ausgleich des Gesamtniveaus bezüglich Kultur und Wohlfahrt zwischen Stadt und Land sei manches schon geschehen.

Von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Landflucht seien diejenigen zu trennen, die die Folgen der Landflucht für die Landwirtschaft beseitigen wollen. Hier gebe es zwei Möglichkeiten: 1. die Verringerung des Arbeiterbedarfs, 2. die Zuführung zusätzlicher Arbeitskräfte. Jede Möglichkeit der Mechanisierung der Produktion (Entwicklung von Kleinmaschinen für den bäuerlichen Betrieb) sei auszunutzen. Für die Zuführung zusätzlicher Arbeitskräfte seien neben verschiedenen Notmaßnahmen für die Dauer die Maßnahmen zur Heranziehung jugendlicher Arbeitskräfte wesentlich bedeutsamer (Landhilfe, Einführung des Landjahres, Arbeitsdienst für die weibliche Jugend, weibliche Umschulungslager zum Übergang von der Stadt in die Landwirtschaft, haus- und landwirtschaftliches Pflichtjahr für die weibliche Jugend). Letzten Endes sei die Bekämpfung der Landflucht eine Frage der richtigen Proportionen im Aufbau des Wirtschaftskörpers, eine Frage des richtigen Verhältnisses zwischen Agrar- und Industriesektor.“

Gesundheitsfürsorge.

Das Februarheft des „Nationalsozialistischen Volksdienstes“, des Organs des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, ist der Gesundheitsfürsorge gewidmet. An den grundlegenden Aufsatz von Staatsrat Dr. Conti „Volk und Rasse in ihrer Bedeutung für die Gesundheitsführung“ schließen sich Abhandlungen über „Die Entwicklung der Gesundheitsfürsorge bis zur Machtübernahme“, „Gesundheitsfürsorge im neuen Staat“ und „Vorbeugende Gesundheitsfürsorge der NSV.“ an. Behandelt wird auch die Sozialversicherung im Dienste der Gesundheits- und Bevölkerungspolitik. Das Heft bringt schließlich noch die Fortsetzung einer umfassenden Übersicht über das Fürsorgerecht von Dr. Dr. Gerl.

Selbstmord und Alkoholismus.

Einer Abhandlung von Dr. J. Flaig, Berlin-Dahlem, im Heft 21 der Zeitschrift „Der Öffentliche Gesundheitsdienst“ vom 5. 2. 1939 sind folgende Ausführungen entnommen:

„Die Statistik sagt uns, daß im Jahre 1935 in Deutschland 18 422 Selbsttötungen geschahen (12 878 männliche, 5544

weibliche). Wenn man sich nun auch bewußt bleiben wird, daß bei einem nicht geringen Teil der Selbstmord auf dem Mutterboden schwerer Psychopathie erwächst, so handelt es sich doch andererseits auch um Tausende von Volksgenossen, deren vorzeitiger selbstgewählter Tod für das Volksganze einen bedauerlichen Verlust in wirtschaftlicher, wehrpolitischer und anderen Beziehungen bedeutet. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt dann auch die Frage ‚Selbstmord und Alkoholismus‘ heute erhöhtes Gewicht.

Daß zwischen diesen beiden Größen ein mehr oder weniger weitgehender Zusammenhang bestehe, darüber sind sich seit langem alle, die sich berufshalber oder aus eigener Anteilnahme mit der Frage befaßt haben, einig. Schon auf dem 3. Internationalen Psychologenkongreß in München im Jahre 1896 betonte Frz. C. Müller das Bestehen eines gewissen Zusammenhangs der zunehmenden Selbstmordhäufigkeit mit dem wachsenden Alkoholismus, wobei es im übrigen falsch sei, anzunehmen, daß das Bier weniger schädlich wirke als der Schnaps. In den Ländern, die durch eine weise Gesetzgebung dem Alkoholverbrauch einen Riegel vorgeschoben hätten, wie z. B. Norwegen, sei mit ihm auch die Zahl der Selbstmorde deutlich gesunken.“

„Daß Trunksucht oder Gewohnheitstrunk mit ihren körperlich-seelischen, wirtschaftlichen, familiären und sonstigen Folgen zu Lebensüberdruß führen müssen und damit zu Selbstmordgedanken ‚prädestinieren‘, liegt nach der Erfahrung des täglichen Lebens auf der Hand. Doch auch auf solchem Boden ist es offenbar vielfach die akute Gehirnvergiftung im Rausch oder auch das ‚graue Elend‘ in oder nach ihm, was zur Tat der Selbstvernichtung den Ausschlag gibt.“

„In anderen Fällen ist es sowohl bei Trinkern als bei sonst Nüchternen der Alkohol, der Rausch, der den letzten, vielleicht schon länger geplanten oder stimmungsmäßig vorschwebenden Schritt auslöst. Wie mancher und manche mußte sich zu ihm erst den Mut antrinken — die ganz oder teilweise geleerte Flasche, die man häufig am Tatort findet, ist wohl meist das Zeichen davon. Manchmal ist es aber auch umgekehrt: daß

erst in der alkoholischen Geistes- und Gemütsverwirrung aus irgendeinem Grund der Selbstmordgedanke auftaucht und zur Ausführung kommt. Oft ist es ein an sich verhältnismäßig geringfügiger Anlaß, der dem Betreffenden in der Erschütterung seines seelischen Gleichgewichts und Trübung seines Urteils durch das Alkoholgift so groß und gewichtig erscheint, daß er sich ein Leid antut. Namentlich aber spielt die ‚emotionelle‘, erregende und Bewegungsantriebe auslösende Wirkung des Alkohols häufig ihre verhängnisvolle Rolle.“

„Fassen wir — dabei sowohl den Selbstmord auf der Grundlage der ausgesprochenen Trunksucht oder des Gewohnheitstrunks als den im Rausch bei sonst nüchtern Lebenden in Betracht ziehend — zusammen, so wäre wohl zu sagen, daß in der Buntheit des tatsächlichen Lebens eine vielgestaltige Mannigfaltigkeit von Fäden vom einen zum andern führt: mittelbare und unmittelbare, Zusammenhänge aktiver oder sozusagen passiver Art (Selbsttötung von Frauen von Trinkern), der Alkohol in der Rolle des Hauptschuldigen oder nur des Mitschuldigen, des fördernden Helfers und — allerdings dann den Ausschlag gebenden — Auslösers.“

Steigertahl, Georg, (Direktor des Amts für Wohlfahrtsanstalten, Hamburg): **Fürsorgereiche, strafrechtliche und polizeiliche Maßnahmen gegenüber sozial-schwierigen und asozialen Personen.** Heft 2/1938 der DV.-Schriften, Beiträge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Forschung und Praxis der deutschen Wohlfahrtspflege. Verlag Hch. Demuth, Frankfurt a. M. 44 S. 1,20 RM.

Die neue Schrift St.s gibt den Praktikern der Wohlfahrtspflege klare Richtlinien für ein einheitliches Vorgehen auf einem ihrer schwierigsten Arbeitsgebiete, das unter einer zunehmenden Zersplitterung leidet. Der Begriff des Asozialen im Sinne der Wohlfahrtspflege wird übereinstimmend mit Strobl (DZW. 1938 S. 530) angewandt und durch den neuen Begriff des „sozial-schwierigen“ Menschen ergänzt, der sich aus der Praxis der letzten Jahre ergeben hat. Beide Gruppen werden einerseits den Sozialwertigen, andererseits den Antisozialen gegenüber abgegrenzt. Die Abgrenzung gegenüber der Kriminalpolitik stützt sich besonders auf die notwendige Gleichartigkeit der Maßnahmen gegenüber den Sozial-Schwierigen und Asozialen, die beide von Polizei und Strafjustiz nicht erkannt und mit ihren Mitteln nicht durchgreifend erfaßt werden können.

St. hält deshalb nach wie vor ein fürsorgliches Bewahrungsgesetz für diese Gruppe von Grenzfällen für unentbehrlich. Diese Forderung wird auch durch die Ausdehnung der polizeilichen Vorbeugungshaft auf Asoziale, über die OR. und KrimR. Werner, Kriminalistik 1938 S. 58, berichtet hat, nicht überholt, da diese polizeilichen Asozialen wegen ihrer besonderen kriminellen Gefährlichkeit von den Asozialen im Sinne der Wohlfahrtspflege zu unterscheiden sind. Ein besonderer Wert der Schrift St.s liegt in der anschaulichen Darstellung der Haupttypen der Asozialen und Sozial-Schwierigen (Schwachsinnige und Psychopathen, Trunksüchtige, Bettler, Landstreicher und unbotmäßige Prostituierte, Arbeitsscheue und Unwirtschafliche, Straftatlassene, asoziale Tuberkulose- und Geschlechtskranke, asoziale und sozial-schwierige Familien, Gefährdete, demente Alte). Bei jedem einzelnen dieser Typen werden die verschiedenartigen Möglichkeiten der Erfassung und Behandlung erörtert, die inzwischen durch die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) hinsichtlich der Zwangsassylierung der Tbc.-Kranken erweitert worden sind.

Zum Schluß werden die Ergebnisse der Untersuchung in 7 Leitsätzen zusammengefaßt, in denen u. a. erneut die Zuständigkeit der öffentlichen Wohlfahrtspflege für die Behandlung der Sozial-Schwierigen und für zwangsfürsorgliche Maßnahmen gegenüber Asozialen begründet, die Übertragung der Aufgaben auf erfahrene Sonderdienststellen mit gutgewählter energischer Mitarbeiterschaft gefordert und für die Anstaltsfürsorge der Grundsatz aufgestellt wird, daß bis zum Erlaß neuer Gesetze entschlossenes Handeln empfehlenswerter als zaghafte Vorsicht bei der Wahl der Mittel sei, daß diese Anstaltsfürsorge ihren Ehrgeiz auf besondere Billigkeit der Pflegesätze richten und ihre Vollzugsformen planvoll nach Gutwilligkeit, Fleiß, Widersetzlichkeit, Schwierigkeit der Insassen abstufen müsse. Dr. Haeckel.

„Die Landgemeinde“. Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Nr. 3 vom 10. 2. 39. Aus dem Inhalt: Landrat von Derschau, Grottkau: „Landflucht und ländliche Selbstverwaltung“; Oberregierungsrat a. D. Franz Reiber, München: „Die Bürgersteuer 1939“; Regierungsrat Dr. Berger in Schneidemühl: „Welche Folgen hat die Verletzung der Schweigepflicht für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde?“; Dipl.-Kfm. Eickelberg, Kreisaußerschußoberinspektor: „Bezeichnungen im Gemeinderecht“; Frhr. v. Buchholtz: „Realgemeinden, Interessentenvermögen (Interessentengemeinschaften), Gemeindeglieder und Gemeindegliederklassenvermögen“; Dr. jur. Eberhart Finke, Berlin: „Wirtschaftswerbung durch Außenanschlag“; Kreisaußerschußoberinspektor Gutzeit, Mohrungen: „Der

„gewöhnliche Aufenthalt“ von Soldaten im Fürsorgerecht“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Die Kapital- und Kleinrentner im Deutschen Recht. Sammlung der reichsrechtlichen Vorschriften nebst Vorbemerkung und Erläuterungen von Dr. Hans-Georg Ballarin, Reichshauptstellenleiter, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. Verlag Friedrich A. Wordel, Leipzig C 1. 1938. 152 Seiten.

Es hat seit langem an einer Darstellung der reichsrechtlichen Vorschriften für Kleinrentnerhilfe und Kleinrentnerfürsorge gefehlt. Diesem Mangel hilft die vorliegende Veröffentlichung ab. Nach einer kurzen geschichtlichen Einführung wird die Entwicklung der Gesetzgebung aufgezeigt und das gegenwärtige Recht in knapper, aber übersichtlicher Form dargestellt. Kurze Bemerkungen und Erläuterungen erhöhen den Wert dieser Textausgabe.

Die unentgeltliche Rechtsberatung Minderbemittelter in Deutschland. Von Dr. Paul Grein. Junker & Dünhaupt Verlag, Berlin, 1937. 164 Seiten.

Im Anschluß an eine historische Darstellung ist der nationalsozialistischen Rechtsbetreuung ein breiter Raum gewidmet. Die Träger, die Durchführung, der Kreis der begünstigten Personen, der fachliche Wirkungsbereich, sind dargestellt.

Das mehr als 50 jährige Bemühen auf diesem Gebiet hat einen maßgeblichen Niederschlag gefunden.

Entstehung, Aufbau und Bedeutung der deutschen Sozialversicherung. Von Dr. H. Schäffer, Präsident des Reichsversicherungsamts. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1937. 38 Seiten.

Der Präsident des Reichsversicherungsamts gibt in dieser kleinen Schrift eine übersichtliche Zusammenfassung über das Wesen und Wachsen der Sozialversicherung. Die Darstellung ist durch Zahlenangaben über Einnahmen und Ausgaben der Versicherung ergänzt.

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Ergänzungsvorschriften zur unterstützenden Arbeitslosenhilfe und die NS.-Arbeitseinsatz-Gesetzgebung. Von Reg.-Rat Dr. jur. W. Sommer. Verlagsgesellschaft Otto Elsner, Berlin, 1937. 292 Seiten. Preis RM 1,90.

Die vorliegende Veröffentlichung ist inzwischen durch 2 Nachträge ergänzt worden. Sie bringt als Textausgabe alle zum Arbeitseinsatz und zur Arbeitslosenhilfe ergangenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen ursprünglich nach dem Stand vom 31. Mai 1937 heraus.

Die Nachträge halten das Buch auf dem laufenden. Die Veröffentlichung ist für die Praxis bestimmt; sie hat dementsprechende Anmerkungen und Verweisungen erhalten, die den praktischen Gebrauch erleichtern.

Die Arbeiter-Unfallversicherung und die Provisionsversicherung der Bergarbeiter in Österreich. Eine systematische Darstellung der im Lande Österreich auf diesem Gebiete geltenden Vorschriften. Von Reg.-Rat Dr. Friedrich Steinbach. Verlag Carl Heymann, Berlin, 1938. 104 Seiten. Preis RM 5,60.

Die vorliegende Arbeit ist knapp vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich abgeschlossen worden. Hierin liegt der Wert der Arbeit, weil sie den gegenwärtigen Rechtszustand darstellt, so daß sie eine wichtige Unterlage bei der Angleichung der Sozialversicherung in der neuen Ostmark leisten kann.

Für den an der Sozialversicherung näher Interessierten ist es von ganz besonderem Reiz, zu vergleichen, wieweit die Bestimmungen der deutschen und der ehemaligen österreichischen Versicherung voneinander abweichen.

Der versicherte Wegunfall nach § 545 a der Reichsversicherungsordnung. Von E. Hack, Stuttgart, Sachbearbeiter für Unfall- und Haftpflichtschaden. 2. erw. Aufl. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1938. 116 Seiten. Preis RM 3,90.

Das in zweiter, erweiterter Auflage erschienene Buch bringt zunächst kurze Übersichten über den Gegenstand und den Umfang der Unfall- und Krankenversicherung, um dann den Wegeunfall in spezialisierter Aufteilung zu behandeln.

Kranken- und Unfallversicherung. Die Neuregelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Kranken- und Unfallversicherung. Von Landesprüfer A. Ostermayer, Darmstadt. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin, 1936. 29 Seiten. Preis RM 0,70.

Die Beziehungen zwischen Kranken- und Unfallversicherung werden klar und eindeutig dargestellt.

Heimat Industrieland. Ein Bilderbuch der Arbeitersiedlung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Von August Küster, Düsseldorf. Bildbearbeitung von Rud. vom Endt, Düsseldorf. Verlag Lühse & Co., Leipzig, 1938. 40 Seiten. Preis br. RM 1,90.

In übersichtlicher Weise ist die Entwicklung der betrieblichen Arbeitersiedlung im westfälischen Land zur Darstellung gelangt. 1844 beginnend, wird die Entwicklung der einzelnen Bauabschnitte gezeigt. Es folgen Hinweise darauf, daß Siedeln besondere Persönlichkeiten verlangt. Den Schluß bilden

Darstellungen schöner und zweckmäßiger Inneneinrichtungen.

Deutscher Werkkalender 1939. Amtlicher Tagesabreißkalender der Deutschen Arbeitsfront, 5. Jahrgang. Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Berlin. Preis RM 3,—.

Der Werkkalender der DAF. will durch Bilder aus dem Arbeitsprozeß, durch Landschaftsaufnahmen, durch Abbildung vorbildlicher Betriebsstätten jedem Schaffenden Freude, Wissen und Entspannung bringen.

Die Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Allgemeine Tarifordnung, Tarifordnung A und B). Erläutert für die Praxis mit Tabellen für die Berechnung der Gehälter und Löhne von Dr. J. Zink, Städt. Amtsoberrat, München. Verlag R. Boorberg, Stuttgart, 1938. 383 Seiten. Preis geb. RM 7,50, kart. RM 6,25.

Der Verfasser will der Praxis dienen, indem er für die praktische Anwendung der Tarifordnung eingehende Erläuterungen und übersichtliche Tabellen geschaffen hat, die besonders dem Beamten im Lohn- und Gehaltsbüro die Arbeit durch zahlreiche Beispiele erleichtern.

Über diese praktische Aufgabe hinaus bringen Anmerkungen ein kurz gefaßtes Ergebnis der herrschenden Ansicht der Rechtsprechung und der Rechtslehre.

Pensionsversorgung der Gefolgschaft. Von Dr. Paul Zeine. 2., erweiterte und ergänzte Auflage. Verlag von Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 1938. 48 Seiten.

Die zweite Auflage dieser kleinen, aber inhaltsreichen Broschüre führt ein in die Grundgedanken der Pensionsversorgung. Dargestellt werden der Umfang der staatlichen Pensionsversorgung, die Pensionsversorgung der Sozialversicherung, die Stellungnahme der DAF. zur gesetzlichen Pensionsversorgung.

Einen weiteren Hauptteil bildet die Darstellung der Form der privaten Pensionsversorgung, die bestehenden Möglichkeiten der Gefolgschaftsversicherung und eine gutachtliche Stellungnahme, welche Art der Versorgung empfehlenswert ist. Für den Betriebsführer wichtiger ist der Abschnitt über die Kosten der Versorgung sowie der Abschnitt über die Versorgungs- und Beitragsbestimmungen. Wichtig ist auch, daß die steuerlichen Fragen der Pensionsversorgung zur Behandlung gekommen sind.

Der Erholungsurlaub der Gefolgschaft unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karl-Universität in Heidelberg. Vorgelegt von

Kurt Klingenuß, Gerichtsreferendar aus Karlsruhe. Buchdruckerei Chr. Faaß, Karlsruhe, 1937. 77 Seiten.

Die geschichtliche Entwicklung des Urlaubsanspruches, die rechtlichen Grundlagen und die Ausgestaltung durch Tarifordnung, durch Betriebsordnung und Einzelvereinbarung sind zur Darstellung gekommen.

Daneben werden Zweck und Wesen des Urlaubs, die Rechtslage nach Erwerb des Anspruches, der Inhalt des Urlaubsanspruches und der Urlaubsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, endlich das Erlöschen des Urlaubsanspruches behandelt. Die Darstellung zeichnet sich durch Klarheit und Übersichtlichkeit aus.

Abortanlagen gewerblicher Betriebe. Fachschriftenreihe des Amtes „Schönheit der Arbeit“. 3. Auflage, herausgegeben vom Reichsamt „Schönheit der Arbeit“. Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., 1938. 36 Seiten. Preis geb. RM 2,50. Mit 46 photographischen Aufnahmen u. Zeichnungen.

Die Gegenüberstellung vorbildlicher und verwahter Abortanlagen, die Zusammenfassung allgemeiner Gesichtspunkte und der behördlichen Bestimmungen ermöglichen es, sich mit dem Thema genau vertraut zu machen und die notwendigen Kenntnisse für die Verbesserung bestehender Anlagen oder die Neuerrichtung von Anlagen zu gewinnen.

Jugendschutzgesetz. Deutsche Jugendgesetze, herausgegeben von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Band 1. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin, 1938. 422 Seiten. Preis geb. RM 9,—.

Professor Dr. Siebert hat als stellvertretender Vorsitzender des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht bei den Beratungen über die Schaffung dieses Gesetzes führenden Anteil gehabt. Seine Erläuterungen sind daher besonders wertvoll und zeigen im einzelnen, daß der Jugendschutz in unlösbarem Zusammenhang mit dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und dem Berufserziehungsgedanken steht.

Besonders ausführlich sind die Erläuterungen zum Urlaubsrecht.

Der Bergbau im Jugendarbeitsrecht. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde (Köln) von Albert Lubrichs. Dissertations-Verlag G. H. Nolte, Düsseldorf, 1937. 44 Seiten.

Die Arbeit wendet sich an alle Stellen, die für die Ausbildung der bergmännischen Jugend verantwortlich sind. Der Verfasser stammt selbst aus dem Ruhrgebiet und bringt — vor Erlaß des Jugendschutzgesetzes — die gegenwärtige rechtliche Stellung des bergmännischen Nachwuchses, eine Übersicht der Rechte und Pflichten aus dem Lehrverhältnis sowie eine Darstellung der zukünftigen Gestaltung. Der Entwurf eines Lehrbriefes für Bergjungeleute,

der sich an das von der Reichswirtschaftskammer unter Mitarbeit der DAF. und der H.J. und des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen herausgegebene Lehrvertragsmuster anschließt, ist beigegeben.

Die Berufslenkung der deutschen Jugend. Von Eugen Minzenmay. Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Verlag Hch. Demuth, Frankfurt a. M. 22 Seiten. Preis RM 0,60.

Der Verfasser stellt die Notwendigkeit einer planmäßigen Kräftewirtschaft in Deutschland dar. Er zeigt damit zugleich die Wendung vom Individuellen zur Gemeinschaft. Er weist ferner auf die Notwendigkeit hin, sich von der Enge eines Spezialberufes zu größerer Wendigkeit zu lösen, um einen deutschen Qualitätsarbeiter — auch für das Land — zu ziehen, der im weitesten Sinne einsatzfähig ist.

Das ist unser Krieg. Vier Jahre Grenzlandarbeit der NSV. im Westmarkgau Koblenz-Trier. Herausgegeben von der Gauleitung Koblenz-Trier der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Amt für Volkswohlfahrt, im Auftrage bearbeitet von Dr. Frid Muth. Nationalverlag Koblenz, 1937. 109 Seiten.

In diesem stark mit Bildern durchsetzten, anschaulichen Heft zeigt die NSV. — Westmarkgau Koblenz-Trier — die Ergebnisse ihrer vierjährigen Arbeit.

Interessante Bilder aus dem Ernährungshilfswerk, aus der Arbeit „Mutter und Kind“, aus der Kinderlandverschickung, aus der Grenzlandhilfe geben ein eindrucksvolles Bild der umfassenden Tätigkeit.

NS.-Frauenkalender 1939. 6. Jahrgang. Herausgegeben im Auftrage der NSDAP., Reichsleitung Reichsfrauenführung, Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München. Preis kart. RM 1,50.

Der Abreißkalender der NS.-Frauenschafter bringt Bilder aus deutschen Landschaften, aus deutscher Handwerkskunst. Er will Anregungen zur Gestaltung von Haus und Freizeit geben.

Rassenbiologie und Rechtspflege. Von Dr. Curt Rothenberger. Richard Hermes Verlag, Hamburg, 1936. 83 Seiten. Preis RM 4,—.

Auf Veranlassung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Dr. Rothenberger, haben sechs Hamburger Richter in Einzeldarstellungen wichtige Probleme bearbeitet. Die Einzelarbeiten behandeln folgende Fragen: Der Begriff der Individualität in Biologie und Recht — Die Überlebendwahrscheinlichkeit von Erbanlagen — Der Begriff der natürlichen Verwandtschaftsgrade — Die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung bei der Feststellung ungewisser Tatbestände — Modelnde Einflüsse im Strafrecht — Die Häufung hoher Begabungen und hervorragender juristischer Leistungen in der Familie.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XII S. 696.

Noch Dezember 1938.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

Chron. Gelenkrheumatismus u. seine Auswirkung auf d. Volksgesundh., Weicksel, MedWelt 49.

D. ärztl. Dienst bei d. Westbefestigungsarbeiten, Lotz, DÄrztBl. 50.

D. Intern. u. d. Dtsch. Kongreß f. Psychotherapie 1938, Göring, DÄrztBl. 50.

D. Arbeit am alten Menschen, Fichtner, GesundheitsF. 12.

D. Gestaltg. d. Pflegeeinheit im Großkrkhs., Rendschmidt, ZKW. 25.

D. Kosten d. Anstaltsfürsorge in Dtschld., ÄrztBlfBlnuKurmk. 51.

D. Wandlung d. Lebensgewohnheiten durch d. Verstädterung, Zabel, PraktGesundhPfl. 3.

Fürsorge- od. Selbstzahlerfall bei d. Krankenhausbearbeitg.? Ott, ZKW. 25.

Geordnete Krankenpflege, Held, PommWohlfBl. 12.

Gesundheitsfürsorge im Dritten Reich, Maas, DtschlFreieBerufe 12.

Grundsätzl. z. Errechng. d. Aufenthaltsdauer in den Krankenanstalten, Simon, ZKW. 25.

Hygiene im deutschen Sprichwort, Hoffmann, KrankenD. 12.

Naturphilosophie u. Naturwissenschaft in d. Heilkunde, Engelen, MedWelt 52.

Neuregelung d. Meldewesens b. anzeigepflichtigen Krankheiten, ÄrztBlfBlnuKurmk. 51.

Über d. Gesetz zur Ordnung d. Krankenpflege, Mohrmann, DDiakBl. 12.

Über d. verhältnismäßig häufige Vorkommen bestimmter Krankheitsgruppen im sudetendeutschen Gebiet, Doberauer, MüMedWochenschr. 48.

Uns. Krankenhausbibliothek, Reinartz, KrankenD. 12.

Vorsorge f. d. kommende Generation, Kortzen, NSVolksD. 15.

Zwei Streiter im Kampfe gegen d. Cholera-epidemie, Thiele, RGesundBl. 50.

Ausland

D. schwedische Volkszahnpflegegesetz, Kien-topf, ZahnÄrztMitt. 51.

Vereinheitlichg. u. Verbesserung d. Gesundheitsschutzes in England, Augustin, DÄrztBl. 50.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

D. Aufgaben d. Hebammen gegenüber d. angeborenen Mißbildungen, Hohmann, ZRFachdHeb. 23.

D. Gesundheitswesen d. Partei u. d. Einsatz d. Hebammen in d. Gesundheitsführg., Dr. Stähle, ZRFachdHeb. 23.

D. Hilfswerk „Mutter u. Kind“ in der Bayr. Ostmark, ÄrztBlfBlnuKurmk. 50.

D. Überwachung d. Schwangerschaft durch d. Hebamme, Wehefritz, ZRFachdHeb. 23.

Ausland

D. Schwangerschaftsabbruch im Lichte ausländischer Regelungen, Steinwallner, ChristlVolkswacht 9/10 u. 11/12.

D. Lokalgeographie u. d. Mutter- u. Säuglingsfürsorge, Szenáasy, Anya és Csecsemővédelem 16.

L'activité des consultations des nourrissons à Varsovie et leur rôle dans la lutte pour la santé des enfants, Lacka/Lacki, Pediatría Polska 11/12.

Limites d. indications, modalités, rôle éducatif du placement des nourrissons des villes et, notamment, de leur placement à la campagne, Bohn, RevHygMedSoc. 11.

Mutter- und Kleinkinderfürsorge in Finnland, Bulletin d'Union Internationale De Secours aux Enfants 6.

Jugendgesundheit

Arzt u. Zahnarzt in d. Zahngesundheitsfürsorge f. d. heranwachsende Jugend, Wagner, ZahnÄrztMitt. 51.

Ergänzende Maßnahmen z. Kindererholungs-fürsorge, NDV. 12.

Ist d. Pockenschutzimpfung noch nötig? Krauß, RGesundBl. 50.

Jugendzahnpflege in siegreichem Vormarsch, PraktGesundhPfl. 3.

Kein Schadenersatz bei Impfschäden? Neulieben 12.

Rheumatismus im Kindesalter, Goebel, MedWelt 49.

Vorgeschichte u. rechtl. Grundlagen für die Pockenschutzimpfung im Dtsch. Reich, Kempe, RGesundBl. 50.

Warum Schulzahnpflege? NSVolksD. 15.

Ausland

Estudio sobre la influencia de la recreación en la vida de los niños y adolescentes, Guzman, Servicio Social 3.

La Caisse des Ecoles Maternelles de Nancy et son rôle dans l'alimentation des enfants, Schmitt et Benech, RevHygMedSoc. 12.

L'Hôpital d'enfants J.-B. Thiéry à Maxéville, Caussade, RevHygMedSoc. 12.

Une expérience de camp de vacances, Le camp d'onville, Lévy et Gueutal, RevHygMedSoc. 11.

The.-Fürsorge

Ergebnis einer Röntgen-Reihenuntersuchung im Bereich des Arbeitsgaues XXI (Niederrhein, Gausitz: Düsseldorf), Lotz, ÖffGesD. 17.

Kampfgemeinschaft gegen d. Tuberkulose, Walter, ArztBlfBlnuKurmk. 51.

Wege z. Erfassung Tuberkulöser im vertrauensärztlichen Dienst d. Krankenversicherung, Weiß, VertArztuKrankK. 12.

Ausland

Om tuberkulos vid silikos (stendammlunga), Bruce, Svenska Nationalföreningen Mot Tuberkulos 4.

Übersicht über einige Vorschriften u. Bestimmungen ausländischer Antituberkulose-Gesetze, Stodola, RevGesundhw. 11/12.

Alkoholkrankenfürsorge

Ist eine internat. Vereinbarung über d. Alkoholismus wünschenswert und möglich? ForschAlkoholf. 6.

Ausland

Fürsorge-Gesetzgbg. in d. schweizerischen Alkoholgefährdetenfürsorge (5. Fortsetz.), Fürsorger 6.

Rauschgiftbekämpfung

D. Zentralmeldestelle für Opiatsuchten der Arbeitsgemeinschaft f. Rauschgiftbekämpfung im Gau Ostpreußen, Bresgen, ÖffGesD. 17.
Tabak u. Volksgesundheit, Bochnke, Eisenbahn-Fürsorge 12.

Ausland

Toxicomanías, Zúñiga D., Servicio Social 3.

Krebskrankenfürsorge

Geschwulstkrankenfürsorge: Kosten d. Nachuntersuchungen, NDV. 12.
Kann durch Tabakgenuß Krebs erzeugt werden? Lickint, PraktGesundhPfl. 3.

Ausland

D. Krebssterblichkeit von Oslo in d. Jahren 1900—1936 in statistischer Beleuchtung, Aaser u. Haubold, RGesundBl. 50.
Quelques statistiques au sujet du cancer, Jacob, RevHygMédSoc. 12.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. Bedeutg. d. Geschlechtsfrage im Wandel d. Zeiten, Wächteruff Nov./Dez. 1938.
D. Zusammenarbeit d. Vertrauensarztes d. LVA. Abt. K. mit d. Beratungsstelle f. Geschlechtskrankheiten, Hansmann, VertArztuKrankK. 12.
Syphilis u. Eheerlaubnis, Spiethoff, SozHygd-GeschlKrank. 6.

Geisteskrankenfürsorge

D. Bedeutg. d. Beschäftigung (Arbeitstherapie) f. d. Behandlg. psychisch Kranker, Beringer/Bonfiglio, ZPsychHyg. 5/6.
D. wissenschaftl. Grundlagen d. psychischen Hygiene, Repond, SchweizGesuWohlf. 12.
Heiratsprophylaxe u. psychische Hygiene, Morgenthaler/Rüdin, ZPsychHyg. 5/6.

Ausland

L'assistance aux enfants anormaux et aux enfants délinquants en Meurthe-et-Moselle, Meignart, RevHygMédSoc. 12.
Psychohygiene u. Mode, Baumgarten-Tramer, SchweizGesuWohlf. 12.

Sozialversicherung

Allgemeines

D. Oberversicherungsamt, Lang, VolksZges-SozVers. 23.
D. Versicherungswagnis, SozZuk. 12.
D. Bedeutg. d. 31.12.1938 f. d. Bergbau-Angestellten, Schein, Kompaß 23.
D. DurchfVO. zum Gesetz über den Ausbau d. Rentenversicherung, Künstler, BlÖffFürs. 23.
D. Gewähr. v. Waisenrenten u. Kinderzuschüssen f. Kinder v. 15. bis z. vollendeten 18. Lebensj. in d. Sozialversicherung, Rosenfeldt, ZBIRversuVersorg. 23.
D. Neuordnung d. Deutschen Sozialversicherung, Haedekamp, MüMedWochenschr. 52.
D. Sozialversicherung d. Gefangenen, Doerner, SozVersB. 25.
D. Verwaltg. d. Versicherungsträger d. Sozialversicherung, Laforet, SozPrax. 24.
Ehe u. Ehegatten im Bereich d. deutschen Sozialversicherung, Liebrecht, LKrankK. 23.
Selbstmord u. Selbstmordversuch Sozialversicherter u. Versorgungsberechtigter, Anders, ZBIRversuVersorg. 23.
Schadenverhütg. in d. deutschen Sozialversicherung, Jochums, RVers. 11.
Über d. Pflichtversichg. u. Alters- u. Hinterbliebenenversorgung d. Bühnenschaffenden u. Kulturorchestermusiker, Heß, RABL. 34.
Zur Frage d. ärztl. Berufsgeheimnisses in d. Sozialversicherung, Spohr, MedWelt 53.

Krankenversicherung

Bedeutg. u. Führg. d. vertrauensärztl. Untersuchungskarte, Weiß, VertArztuKrankK. 12.
E. Recht d. Weiterversicherung in d. Ersatzklassen, Thiede, ErsK. 23/24.
D. Arzt d. Vertrauens, Schäffer, VertArztuKrankK. 12.
D. Finanz- u. Wirtschaftspolitik d. dtsh. Krankenkassen seit d. Umbruch, Liebrecht, SozZuk. 12.
D. Höhe d. Krankengeldes f. Arbeitslose, Adam, OKrankK. 34.
D. Krankenversicherungspflicht der Lehrer und Erzieher sowie d. Angestellten in d. Berufen d. Erziehung u. d. Unterrichts, Bültmann, ZBIRversuVersorg. 23.

D. reichsgesetzl. Krankenversicherung im Jahre 1937, I.KrankK. 24/DÄrztBl. 49.
 Dürfen Ärzte d. vertrauensärztl. Dienstes d. Krankenversicherung an Betriebsärzte Auskunfft über d. Ergebnisse vertrauensärztl. Untersuchungen erteilen? Lehsten, Vert-ArztuKrankK. 12.
 Erkrankungshäufigkeit, Grundlohnbewegung u. Einnahmen d. Kassenärzte b. d. RVO.-Krankenkassen, DÄrztBl. 52.
 Familienhilfe f. uneheliche Kinder, Kroschewski, IKrankK. 23.
 Gewinnbeteiligung, Himstedt, OKrankK.-Schulgbeilg. 12.
 Inwieweit geht der Anspruch d. Kassenmitgl. auf Erstattg. ihres Verdienstausfalls auf d. Krankenkasse über? Rotzoll, ArbVersorg. 34.
 Krankenversicherung u. ärztl. Tätigkeit, Ärzt-BlfBlnuKurmK. 49.
 Leistungsfähigkeit u. Risikoausgleich, SozZuk. 12.
 § 183 RVO. in d. Praxis, Kettner, IKrankK. 23.
 Personenkreis einer Ersatzkasse — Begriff „Berufsbranche“ — Rechtswirkung von Fehlversicherungen, Stolt, ErsK. 23/24.
 Was ist nur mit d. Krankenstand? Reichert, DÄrztBl. 50.

Unfallversicherung

Arbeitsprobleme d. Reichsarbeitsgemeinschaft f. gemeindl. Eigenunfallversicherg., Schwinger, LandGem. 22/23.
 Belastung d. Betriebe, Gefahrziffer u. Gefahr-tarif in d. Reichsunfallversicherg., Schumm, ZBlRVersuVersorg. 23.
 D. Verfahren b. d. Versagung d. Entschädigung f. Wegeunfälle wegen mitwirkenden Verschuldens d. Versicherten, Münzel, ArbVersorg. 34.
 D. Berufskrankheiten u. ihre Bekämpfg. durch d. gewerbl. Berufsgenossenschaften im Jahr 1937, RABl. 35.
 D. Unfallverhütungsvorschriften d. Gemeinde-unfallversicherungsverbände u. deren rechtl. Bedeutg., Schlitt, SozVersB. 25.
 Erläuterungen zur VO. d. Reichsarbeitsmin. über d. hüttenknappschaftl. Versicherung im Saarland v. 13. 5. 1938 (RGBl. I S. 526), Eckert, RVers. 1.
 Tödliche Verunglückungen im Deutschen Reich, WirtschuStat. 24.
 Unfallschutz d. ehrenamtl. Helfer d. NSV. u. d. WHW. — Infektionskrankheiten d. im Gesundheitsdienst Tätigen als Berufskrankheiten — Zur rechtzeitigen Anmeldung d. Ersatzansprüche d. Krankenkassen an d. Berufsgenossenschaft, Grasnick, ErsK. 23/24.

Ausland

D. private Krankenversicherung in einigen europäischen Ländern, v. Kahlden, DÄrztBl. 52.
 D. Statistik d. Arbeitsunfälle in d. Vereinigten Staaten v. Amerika, Kossoris, ChronUnfall-Verhüt. 6.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

D. soziale Dienst der Volkspflegerin, Schick, InnMiss. 10.
 D. Wohlfahrtspflegeschulen des Reiches in ihren Jahresberichten, NDV. 12.
 Rechtsfragen an d. Lehrabschlussprüfung, Dedner, DWirtschZ. 49.
 Z. Berufsfrage d. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen u. Jugendleiterinnen, Friebe, Kindergarten 12.

Volksbildung, Freizeitgestaltung

Fortbildungskurse, WohlW. 50.

Januar 1939.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Bekämpfung der Zigeunerplage, HannWohlW. 1.
 D. Fürsorge-Verpflichtung u. -Erwartung, Schickenberg, SozPrax. 1.
 Übersicht über d. Gesetzgeb. auf d. Gebiete d. Wohlfahrtspfll., Degen, Caritas 12.

Ausland

A Functional Examination of Recording, Rawley, The Family 9.
 Gegenwartströmungen i. d. engl. Wohlfahrtsarbeit, Oertzen (Forts.), DZW. 10.
 Meaning and Process in Social Case Work, Aptekar, The Family 9.
 Poor Law Administration in Stockholm, Sweden, Öström, The Flowing Tide 1.
 The Future of the Social Service, Mother and Child 10.

RFV.

Bargeldlose Zahlung d. Mietbeihilfen a. hilfsbedürftige Mieter, Scheidt, ZfH. 36.
 D. Behandlung d. Leistungsverbesserungen d. Rentenvers. i. d. öffentl. Fürs., Schmidt-Schmiedebach, RABl. 36.
 D. Fürsorgerecht, Gerl, NSVolksD. 1.
 D. fürsorgerechtliche Stellung d. Juden, Wistinghausen, PommWohlBl. 1.
 D. VO. über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften i. d. sudetendeutschen Gebieten v. 28. 12. 38, Karnop, ZfH. 2.
 Fragen aus d. Fürsorgerecht, Schweighäuser, BlÖffFürs. 1.
 Neufassung d. Hamburger Vereiäbarung, HannWohlW. 4.
 Rezeptprüfstellen b. d. Bezirksfürsorgeverbänden? Zweck u. Aufbau dieser Einrichtungen, Schumacher, DZW. 10.

Ländliche Wohlfahrtspflege

D. Landkreise a. d. Jahreswende. Parisius, GemT. 1.
 D. ländlichen Gemeinden im Jahre 1938, Derschau, LandGem.(A) 1.

Kampf der Landflucht — Die Aufgabe d. Jugend, Danzer, BraunWirtschPost. 4.
Wirtschftl. Auswirkungen d. Landflucht, Reichle, DVolksWirtsch. 1.

Kommunale Wohlfahrtspflege

D. gemeindl. Selbstverwaltung im Spiegel des „Statistischen Jahrbuchs deutscher Gemeinden“, Kraft, ProvSachsen 1.
D. neue preuß. Finanzausgleichsgesetz, Delius, RVBl. 1.
D. neue Stellung der Statistik in der Gemeindeverwaltung., Zeitler, ProvSachsen 1.
D. Neuregelung d. Finanz- u. Lastenausgleichs zwischen d. Ländern u. ihren Gemeinden u. Gemeindeverbänden, Pagenkopf, NSGem. 2.
D. Selbstverwalt. u. ihre Stellung i. Staatsaufbau, Müller-Haccius, RVBl. 4.
Großdeutsche Gemeindepolitik, Fiehler, LandGem. (A) 1/GemT. 1.
Nationalsoz. Kommunalpolitik, Fiehler, NSGem. 24.
Selbstverwaltg. in d. Ostmark, Seyß-Inquart, ZAkadfDDR. 1.
Staatsfinanzwirtsch. u. Gemeindefinanzwirtschaft, Pagenkopf, NSGem. 24.

Ausland

D. bulgarische Gemeinwesen i. Wandel d. Zeit, Doreff, GemT. 1.

Winterhilfswerk

D. Hilfsbedürftigkeit im Sinne des WHW., DtschlFreieBerufe 1.

Fürsorgestatistik

D. öffentl. Fürs. i. Bayern i. Vierteljahr April/Juni 1938 (RegAnz. Nr. 328), BIÖff-Fürs. 1.
D. öffentliche Fürsorge i. Württemberg im 2. Vierteljahr 1938, BldWohlfahrtspf.-Württ. 12.
D. Reichsfürsorgestatistik 1936—1937, Eisnerhardt, SchleswHolstBlfVWohlf. 1.

Freie Wohlfahrtspflege

Beschäftigungsmöglichkeiten f. d. Alten u. Siechen, Pawlowski, InnMiss. 1.
D. Entwicklung d. Nationalsoz. Volkswohlf. bis zu ihrer parteiamtl. Anerkennung d. d. Führer, NSVolksD. 1.
D.I.M. und ihre Evang. Kirche, Ulrich, InnMiss. 1.
D. Organisation d. NS.-Volkswohlf., Wulff, NSVolksD. 1.
D. polit. Aufgaben d. nationalsoz. Volkspflege, Althaus, NDV. 1.
D. Psychotechnik der Seelsorge, Fichtner, Dienst am Leben 1.
L'idée de la Croix-Rouge dans l'histoire, Fonck, Revue InternedelaCroix-Rouge 241.
Vom Sinn u. Ziel nationalsozialistischer Volkswohlfahrtsarbeit, Hilgenfeldt, NSVolksD. 1.
Von Jahr zu Jahr, Engelmann, InnMiss. 1.
Wie kann d. Forderung geistl. Seelsorge i. evang. Krankenhäusern heute verwirklicht werden? Stachowitz, Gesundhf. 1.

Ausland

„Church, Community and State in Relation to Education“, Emmet, SocialServiceReview 1.

Organisationsfragen

Familienfürs. als selbständiges Amt, NDV. 1.

Ausland

The Philosophy and Program of a Private Family Agency, Rich, The Family 9.
This Business of „Talking Things Through“, Peele, The Family 9.
Treatment as an Aid to Diagnosis, Taussig, The Family 9.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Das Deutsche Beispiel macht Schule, Berger, ZieluWeg 2.
D. Erneuerung d. Bevölkerungsbestandes durch d. Familie, Gottstein, SchweizGesuwohlf. 1.
D. Heiratsalter i. seiner bevölkerungspolitischen Bedeutung, Bernsee, ArztBlfBlnuKurmK. 4.
Germany's Population Policy, Binder, EugenicNews 6.
Positive Bevölkerungspolitik und Ehrenbruch, Groß, VölkWacht 1.

Eugenik

Aus d. erbbiologischen u. rassenkundl. Gutachterpraxis, Krogh, ZieluWeg 2.
Biologische Volksgeschichte, Helbock, ZieluWeg 1.
D. Einfluß v. Auslese u. Gegenauslese auf d. Erbkrankheiten, Zuruzoglu u. Linder, SchweizGesuwohlf. 1.
Gregor Mendel ein Weltbegriff, Haubold, Schulungsbrief 2.
Heredity, Reproduction and Eugenic Procedure in the Field of Schizophrenia, Kallmann, EugenicNews 6.
Rasse, Kultur und Erziehung, Arzt, Volk-uRasse 1.
Rassenseelenkunde als biologische Wissenschaft, Mandel, DÄrztBl. 1.
Fichterliches Ermessen bei d. Entscheid. d. Erbgesundheitsgerichte, Rumpf, ZAkadf-DR. 2.
Seelenkundliche Erforschung, Köhn, DVolks-erz. 2.
Vom Lebenswert d. Rassenseelenkunde, Ziegler, DVolks-erz. 2.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

Deutschlands voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung, DÄrztBl. 1.
D. biologische Gefahrenlage d. Sudeten-deutschums, Muntendorf, ZieluWeg 2.
D. Einwohnerzahl, d. Zahl d. Kinder unter 14 Jahren u. d. Zahl d. Arbeiter einschl. Angehörige ohne Hauptberuf in d. preuß. Gemeinden mit 10 000 und mehr Einw. nach der Volks- und Berufszählung v. 16. 3. 1933, GemT. 2.

- D. Geburtenbewegung d. Stadt München i. d. Jahren 1918—1937, Strobel, ZieluWeg 2.
 D. voraussichtl. Bevölkerungsentwicklung im Dtsch. Reich als bevölkerungspolit. Mahnung, MittChristlArbGemeinschaftVolksge-sundung 1.
 D. voraussichtl. Entwicklung d. dt. Bevöl-kerung, HannWohlfW. 5.
 Sterblichkeit in vorgeschichtlicher Zeit, Franz, ZieluWeg 1.

Positive eugenische Maßnahmen

- D. Bedeutg. d. weibl. Konstitutionsart f. d. Gewährung von Ehestandsdarlehen, Hanse, ZieluWeg 1.
 Neuregelung der Kinderzuschläge, LandGem. (E) 1.

Ausland

- Assegni E Salari Familiari, Schuchardt, Assi-curazSoc. 5.
 Bonifica Della Razza, Orano, MaternitaEin-fanzia 6.
 D. Bevölkerung der Erde, WirtschuStat. 1.
 D. Rassenfrage i. d. Kolonialdiskussion, Bauer, ZieluWeg 2.
 D. ungarische Bevölkerungsbewegung aus einem neuen Standpunkt gesehen, Szénásy, Anya-És Cscesemöyédalem 1.
 Europäische Bevölkerungsbilanz, Francke, Z-StandAmtsw. 2.
 Geburt und Tod in Europa in. Jahre 1937, v. Ungern-Sternberg, ZRFachdHeb. 1.
 Le rapport final de la Commission de la popu-lation, SocialaMeddelanden 1.

Fürsorge für Wehrmacht und Arbeitsdienst

Allgemeines

- D. Heilbehandlung d. Kriegsbeschädigten, Schlötzer, OKrankK. 36.
 Reichsarbeitsdienstrecht 1938, Tschacksch, RVBl. 4.
 Wehrdienst — Arbeitsdienst — Krankenvers., Grünewald, ErsK. 2.
 „Wohnort“ bei Arbeitsdienst- oder Wehr-pflicht, Jaeger, OKrankK. 35.

Familienunterstützung

Familienunterstützung — wie sie sein könnte, DVolksWirtsch. 1.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

- Begriffsbestimmg. d. Blindheit im neuen Wehr-machtfürsorge- u. -versorgungsgesetz, Gerl, BlindWelt 1.
 D. Stand d. Reichsversorgung i. d. Ostmark, Schlötzer, SozVersB. 26.

Ausland

Kriegsopferversorgung i. d. Tschechoslowaki-schen Republik, Dick, DKOV. 4.

Soziale Frauenfragen

Anspruch d. mitverdienenden Ehefrau auf Verheirateten- u. Kinderzulage, Waschmann, Vertrauensrat (Beil. z. NSSozPol. 3).

Beratung u. Forschung i. d. Hauswirtschaft, Sprengel, HauswirtschJahrbücher 1.

D. Jahr d. geistigen Mitgift, Reicke, Frau 4.
 D. neue deutsche Eherecht nach d. Gesetz vom 6. Juli 1938, Küper, DÄrztin 12.

D. neue Eherecht, HannWohlfW. 4/5.

D. Seelenleben d. Mädchens in der Reifezeit, Schorn, NSMädErz. 1.

D. ländl. Haushalt u. d. Hauswirtschafts-wissensschaft, Eichwede, HauswirtschJahr-bücher 1.

D. Arbeit der Werkfrauengruppen der DAF., Fischer, NSMädErz. 1.

D. Ehe in den Zukunftsträumen der Kleinsten, Jaehner, Frau 4.

D. Frau im handwerklichen Schaffen d. Vor-zeit, Nickel, NSFrauWart. 15.

D. Frauenberufs- u. Erwerbstätigkeit i. d. Be-trachtung d. med. bevölkerungspolitischen Schrifttums, Rilke, DÄrztin 1.

D. Haushalterhebungen d. Reichsstelle f. haus-wirtschaftl. Forschungs- u. Versuchsarbeit, Oehlandt, HauswirtschJahrbücher 1.

Ehe u. Berufstätigkeit d. Frau, Siemering, D-Ärztin 1.

Frauenschaffen 1938 und in Zukunft, Bäumer, Frau 4.

Hauswirtschaftl. Grundbildung, Maß, Haus-wirtschJahrbücher 1.

Probleme d. Frauennarbeit u. d. Frauenarbeits-schutzes, Szagunn, DÄrztin 1.

Vermännlicht der Sport die Frau? Schenk, MedWelt 2.

Volkswirtschaft — Hauswirtschaft, Vorwerk, HauswirtschJahrbücher 1.

Warum müssen sich d. hauswirtschaftl. Fach-u. Berufsschulen auf wissenschaftl. Versuchs- u. Forschungsarbeit stützen? Delius, HauswirtschJahrbücher 1.

Soziale Persönlichkeiten

Hedwig Heyl, der Wegbereiterin f. volkwirt-schaftsgebundene Hauswirtschaft, zur 5. Wiederkehr ihres Todestages am 23. 1. 1939, Boger-Eichler, Frauenkultur 1.

Hermann Göring als Sozialpolitiker, NSSoz-Pol. 1/2.

Leben u. Wirken Philipp Jakob Speners, InnMiss. 1.

Margaret McMillan 1860—1931, Mansbridge, SocialServiceReview 1.

Peter Paul Cahensly, Caritas 12.

Peter Paul Cahensly, Caritas 12.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Arbeit u. Führung i. d. Arbeit am Kind, Blei-fuß, Jugendwohl 1.

Das Baujahr 1939 d. Rheinischen Jugend-herbergwerkes, Conrad, Rheinprov. 1.

Das werdende großdeutsche Familienrecht, DtschlFreieBerufe 1.

D. württ. Gesetz über d. Kindergärten, Eber-hardt, BldWohlfahrtspfWürtt. 12.

D. neuen gesetzl. Bestimmungen i. d. Jugendfürsorge, Ohland, HannWohlfW. 51/52.
Hitler-Jugend u. Wohlfahrtspf., Scheibe, BldWohlfahrtspfWürtt. 1.
Jugendamt und Jugendschutz, HannWohlfW. 2.
Jugendhilfe f. Kinder aus polit. unzuverlässigen Familien, NDV. 1.
Radio u. Jugend, Job, ProJuventute 1.
Über die geistige Not d. jungen Mannes, Schohaus, ProJuventute 1.

Pädagogische Fragen

D. seelische Welt d. Kleinkindes u. ihre Bedeutung f. d. christl. Erziehung, Herbst, AufgZiele 1/3.
D. sozialpädagogische Arbeit der NS-Volkswohlf., Kindergarten 1.
Seelenkunde u. Erziehung, Tumlriz, DVolkserz. 2.
Über das Drohen i. d. Erziehung, Jugendwohl 1.
V. Beruf u. Berufung d. Heimerziehers in d. Jugendhilfe (Forts.), Behnke, DJugH. 10.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. Bericht d. Jugendamtes an d. Vormundschaftsgericht, Modersohn, DJugH. 10.
D. Anfechtbarkeit d. Kindesannahmevertrages wegen Eigenschaftsirrums, Larenz, ZAKadf-DR. 1.
D. Anfechtung d. Ehelichkeit durch d. Staatsanwalt, Schramm, DJust. 3.
D. Annahme an Kindes Statt (Adoption), Wodtke-Plön, SchleswHolstBlfVWohlf. 1.
D. Legitimation eines ehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe d. Eltern, Maßfeller, ZStandAmtsw. 2.
Kinder aus zerrütteten u. geschiedenen Ehen, Ihrig, DJugH. 10.
Pflegekinder i. d. Reichsfürsorgestatistik, NDV. 1.
Unterhaltspfändungsgrenzen i. Oberlandgerichtsbez. Dresden, NDV. 1.
Untersuchungen z. Vereinheitlichung d. Richtlinien u. Richtsätze f. d. Pflegekindwesen, Keitzer, DJugH. 10.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. Fürsorgeerziehung i. Rechnungsjahr 1936, ViertelJHzStatistikDtReichs 1.
Fürsorgezöglinge, erbblologisch gesehen, Eyrich, BldWohlfahrtspfWürtt. 11.
Jugendarrest? Borst, DJust. 1.
Jugend u. Recht. (D. Ergebn. d. Reichstag. d. Soz. Amts d. Reichsjugendführung i. München), Kümmerlein, DJust. 4.

Ausland

Contributo alla conoscenza dei rapporti tra insufficienza mentale e criminalità minorile, Vergani, RivistaDirittoPenitenz. 1.
Écoles-ateliers centrales, SocialaMeddelanden 1.
Nuove disposizioni concernenti la giustizia minorile in Italia, RivistaDirittoPenitenz. 1.

Révision de la législation relative à la protection de l'enfance, aux Pays-Bas, Knüttel, BulletinInternelaProtectiondel'Enfance 155.
The Placing of Children in Families, Motherand Child 10.
What can local authorities do for the maladjusted child? Burns, MotherandChild 10.

Gefährdetenfürsorge

Arbeitsausfälle in Hannover, Senbold, HannWohlfW. 4.
D. Asozialenproblem u. d. Innere Mission, Bäcker, NDdGesamtVerbdBlnInnMiss. 1/2.
D. Gefahr der Asozialen, Langenbach, Volk-uRasse 1.
Heimerz. v. sittl. verwaehrten Mädchen i. d. letzten Volksschuljahren, NDV. 1.

Volksernährung

D. Ernährung i. Deutschl. unter Berücks. d. heutigen Wirtschaftslage, Schweigart, HauswirtschJahrbücher 1.
Ernährung u. Leistungsfähigkeit, Lehmann, ZfVolksernähr. 2.
Erschöpfungszustände u. Ernährungsbehandlung, Heun, ZfVolksernähr. 2.
Gesundheit durch richtige Ernährung, Kitzing, JungD. 1.
Landfrauen schaffen fürs tägl. Brot, Ernährungsdienst 23.
Nahrungsfrage u. Wirtschaft, Bang, ZfVolksernähr. 1/2.
Stand d. Lebensmittelgesetzgeb. in Sudetendeutschland, Merres, RGesundBl. 1.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

Baukosten u. Investitionen in d. Wohnungswirtschaft 1936 u. 1937, WirtschuStat. 1.
Die Bautätigkeit im Dez. u. i. Jahre 1938, WirtschuStat. 2.
D. Bautätigkeit i. d. Groß- u. Mittelstädten i. 4. Vierteljahr u. i. Jahre 1937, ViertelJHzStatistikDtReichs 1.
D. Betreuung d. Heimstättensiedler durch Siedlerbund u. Dt. Frauenwerk, Rheinprov. 1.
D. Förderung d. Wohnungsbaus f. Kinderreiche, Breitmeyer, BldWohlfahrtspfWürtt. 12.
Mietenbildung u. Mietpreisstop, Enskat, ZfWohnWBay. 11/12.
Neue Kleinsiedlungsfinanzierung, Bellinger, ZfWohnWBay. 11/12 / RABL 1.
Neue Möglichkeiten f. d. Finanzierung v. Arbeiterwohnstätten, Sandow, BauSiedWohn. 24.
Siedlung auf Neuland, Brodersen, BauSiedWohn. 1.
Sozialhygiene u. Wohnfläche, Haag, Wohnung 1.
Verstärkte Reichshilfe im soz. Wohnungsbau, DVolkswirtsch. 3.

Warum Landarbeiter-Wohnstättenbau? Hildebrandt, BauSiedWohn. 24.

Wohnungsbau u. Baukultur, Nagel, Sächs-Wohnungsbl. 1.

Wohnungspolitik u. Gesundheit, Reiter, Wohnung 1.

Ausland

D. Besiedlung Libyens, Spakler, RABL. 3.

Le rajonnement des villes en ce qui concerne l'hygiène et comme moyen de lutte contre la crise économique, Messerli, SchweizGesuwohlf. 1.

Le standard de logement des ouvriers agricoles, SocialMeddelanden 1.

Les parasites des habitations, Galli-Valerio, SchweizGesuwohlf. 1.

Wohnungspolitische Maßnahmen d. Tschechoslowakei, v. Haehling, BauSiedWohn. 24.

Wandererfürsorge

D. Arbeitseinsatz d. Wanderer, Eiserhardt, SozPrax. 2.

Umgestaltung d. Wandererfürsorge, NDV. 1.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Aus der Arbeit d. Reichsjustizverwaltg. im Jahre 1938, Nadler, DJust. 1.

La riforma della procedura penale tedesca, Toewe, RivistaDirittoPenitenz. 1.

Straffälligenbetreuung am Wendepunkt, Vogel-sang, MonatsblfStraffälligenbetreuunguErmittlH. 3.

Verweisung, Verwahrlosung u. Verbrechen v. Standpunkt d. Gefangenenfürs. gesehen, Merzbach, MonatsblfStraffälligenbetreuunguErmittlH. 3.

Ausland

Alternatives to Capital Punishment, Turner, ThePenalReformer 3.

Preventive Detention, Lieck, SocialService-Review 1.

Prisons and Paroles Modernized, PublWelfin-Indiana 1.

The Criminal Justice Bill, Benson, Social-ServiceReview 1.

The Criminal Justice Bill, Elkin, ThePenal-Reformer 3.

Una proposta di legge in Francia contro la delinquenza degli anormali sociali, Rivista-DirittoPenitenz. 1.

What I think of the Bill, Rackham — Solicitor — Gardner, ThePenalReformer 3.

Sozialpolitik

Allgemeines

Betrieb u. Arbeitsfront im Jahre 1938, Span-genberg, WirtschBldIuHK. 35/36.

D. Recht d. Dienstverpflichtung, Gerlach, NSSozPol. 1/2.

Das „Soziale Gemeinschaftswerk“, NSSoz-Pol. 3.

D. sozialpolitische Geschehen im Jahre 1938, Mansfeld, DARbR. 1.

D. Entwickl. d. soz. u. wirtsch. Verhältn. d. Wirtschaftsgebietes Rheinland i. d. letzten 5 Jahren v. Aufgabenbereich d. Reichstreuhänders d. Arbeit gesehen, Lauscher, RABL. 1.

D. sozialpol. Leistungen i. Gau Niederdonau, Jury, NSSozPol. 1/2.

D. staatl. Sozialpol. i. Jahre 1938, Münz, NSSozPol. 1/2.

D. Tariflöhne im Jahre 1938, WirtschuStat. 1.

D. Tarif- u. Lohngestaltung 1938, Daeschner, WirtschBldIuHK. 35/36.

D. Vereinheitlichung d. Arbeits- u. d. Vermögensrechts, Nicklisch, SozPrax. 2.

D. wirtsch. u. soz. Entwickl. d. Wirtschafts- gebiets Thüringen seit 1933, Wiesel, RABL. 1.

D. Wirtschaftslage i. Bezirk d. Industrie- u. Handelskammer z. Berlin Ende Nov. 1938, WirtschBldIuHK. 35/36.

Erfolgreicher Aufbau — unentwegtes Weiterarbeiten, Zangen, BraunWirtschPost 4.

Formung d. Arbeitslebens — Gestaltungskraft der DAF., Cusko, DARbR. 1.

Franz Seldte über d. Sozialpolitik i. Dritten Reich, RABL. 3.

Heimarbeit u. Handwerk, Heideloff, NSSoz-Pol. 24.

Jugendarbeit i. Vertrauensrat d. Betriebe, Lübke, NSSozPol. 1/2.

Neue deutsche Arbeitslehre, Klöhne, Arbeiter-tum 20.

Rechts- u. Verwaltungsvereinheitl. i. Großdt. Reich, Frick, NSGem. 24.

Reichsarbeitsministerium u. Reichsanstalt, Syrup, ArbEinsuArbIH. 1.

Um d. Rückgabe d. Arbeitsbuches, Gerlach, Vertrauensrat (Beil. z. NSSozPol. 3).

Unternehmer- u. Leiharbeiterwesen, Enß, NSSozPol. 24.

Was wünscht sich d. Front i. neuen Jahr, Volmer, ArbEinsuArbIH. 1.

Wirtschaft u. Gesetzgebung 1938, Lorenz, WirtschBldIuHK. 35/36.

10. Bericht d. Reichsanst. f. Arbeitsverm. u. Arbeitslosenvers. f. d. Zeit v. 1. April bis zum 31. März 1938, RABL. 3.

Zur Verordnung über d. Lohngestaltung, Mansfeld, ZAkadfDR. 2.

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatz a. d. Jahreswende, Rachner, ArbEinsuArbIH. 1.

Arbeitsreserve Frauenarbeit, NSSozPol. 3.

Ausdehnung d. weibl. Pflichtjahrs, NSSoz-Pol. 1/2.

Berufsenkung im zweiten Vierteljahresplanabschnitt, Budian, DVolksWirtsch. 1.

D. Landjahr in Preußen, Finanzwirtsch-Mitt. 8/9.

D. Pflichtjahr f. Mädchen im Arbeitseinsatz, Ernst, Frau 4.

D. Arbeitseinsatz als Aufg. d. Staatspolitik, Syrup, NSSozPol. 1/2.

D. Arbeitseinsatz i. Wirtschaftsbezirk Berlin-Brandenburg, Syrup, WirtschBldIuHK. 35/36.

D. Aufgaben d. Arbeitseinsatzes i. Jahre 1939, Stothfang, NSSozPol. 1/2.

D. Aufgaben d. Unternehmers aus d. Pflicht-jahranordnung, Kieslinger, WirtschBldIuHK. 3.
D. Entwickl. d. Arbeitseins. i. Nov. 1939, RABL. 36.
Die Etappen des Arbeitseinsatzes, Syrup, SozPrax. 1.
Die Landesarbeitsämter u. ihre Aufgaben, Kaphahn, ArbEinsuArbLH. 2/3.
D. neuere Entwicklung d. Arbeitseinsatzes, Vollweiler, DArbR. 1.
Gli Accordi Italo-Tedeschi Per L'Emigrazione Italiana in Germania, AssicurazSoc. 5.
Strukturwandel durch Vollbeschäftigung, Roos, DVolksWirtsch. 1.
Übersicht ü. d. Maßnahmen z. Arbeitseins. u. z. Jugendserziehung d. weibl. Jugend, NDV. 1.
Umfassendes Pflichtjahr, SozPrax. 2.
Z. Erweiterung d. weibl. Pflichtjahrs, ArbEinsuArbLH. 1.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

Arbeit u. Kleidung, Stuckel, NSSozPol. 24.
Arbeits- u. Gesundheitsschutz i. d. keramischen Industrie, Brandt u. Lehmann, RABL. 2.
D. Jugendschutzgesetz, Koehler, DJust. 2.
D. Jugendschutzgesetz v. 30. April 1938, Küper, DÄrztin 1.
Der neue Jugendschutz, WirtschBldIuHK. 35/36.
D. AusführungsVO. zum Gesetz über Kinderarbeit u. über d. Arbeitszeit d. Jugendlichen (Jugendschutzgesetz), Hase, DZW. 3.
D. Ausführungsverordnungen z. Jugendschutzgesetz u. z. Arbeitszeitordnung v. 12. 12. 1938, Schmidt, DArbR. 1/NSSozPol. 1/2.
D. neue Arbeitszeitordnung, Meister, Caritas 12.
D. neue Glashüttenverordnung, Kremer, RABL. 2.
D. Recht auf Beschäftigt. u. d. Entwurf eines Arbeitsverhältnissesgesetz, SozPrax. 1.
Heimarbeitschutz i. d. Ostmark, NSSozPol. 3.
Jugendschutz ist Volksschutz, Müller, NSSozPol. 1/2.
Kündigungsschutz auch f. d. Führer des Betriebes, SozPrax. 1.
Leistungsfähigkeit u. Lebensalter, Tornau, ZahnÄrztMitt. 32.
Nationalsozialistischer Arbeitsschutz, Türpitz, DtschlFreieBerufe 1.
Neuregelung d. Arbeitsbedingungen i. d. feinkeramischen Industrie d. Reichstarifordnung, Kalckbrenner, RABL. 1.
Rechtsfragen zur Mehrarbeitsvergütung, Siebert, DArbR. 1.
Schwerbeschädigte u. ihr Kündigungsschutz, Siegrist, BldWohlfahrtspfWürt. 1.
Stellung u. Aufgaben d. Sicherheitsingenieurs i. Betriebe, Schwantle, RABL. 2.
Verhinderung v. Arbeitsausfall d. betriebsgebundene Behandlung, Bartels, NSSozPol. 1/2.
Zur Durchführung d. Jugendschutzgesetzes u. d. Arbeitszeitordnung, SozPrax. 1.

Betriebswohlfahrtspflege

Auch d. Werkbücherei d. Henkel-Werkes Genthin berichtet, Henkel-Bote 1.
Aufbauarbeit f. d. Werkbüchereien, Vertrauensrat (Beil. z. NSSozPol. 3).
Ausschnitt aus d. Arbeit in d. Krankenstube im Jahre 1938 (Singer), SingerWerkfreund 1.
Betriebl. Unterstützungskasse, Vertrauensrat (Beil. z. NSSozPol. 3).
D. Berufserziehungswerk d. Bochumer Vereins, Borbet, NSSozPol. 1/2.
D. Reichsbahn fördert die Sieger im Reichsberufswettkampf, Werner, SozPrax. 1.
D. Soziale Betriebsarbeiterin als Treuhänderin d. schaffenden Frau, Kopsch-Rossin, Arbeiterum 20.
Gefolgschaftsversorgung b. d. sozialen Rentenversicherung, Griebmeyer, DVolksWirtsch. 1.
Gegenwartsfragen d. Werkberufsschulen, Schumacher, TechnErz. 1.
Gesunde Menschen i. Eisengießereien, Hebestreit, GesundföhrtVolk. 1.
Jeder helfe mit bei der Betriebsgestaltung, Wir spinnen einen guten Faden 1.
Leistungssteigerung d. betriebl. Sozialpolitik, Thiedemann, NSSozPol. 1/2.
Maßnahmen z. Festigung d. Gefolgschaftstreue, Keßler, NSSozPol. 1/2.
Pensionskasse u. Freizügigkeit, Willeke, SozPrax. 2.
Pensionskassen — Unterstützungskassen (z. d. Erl. d. RM. d. Finanzen v. 15. 12. 1938), NSSozPol. 1/2.
Sozialarbeit in d. Textilindustrie, SozPrax. 1.
„Schönheit der Arbeit“, Rothenberger, DJust. 3.
Trinken i. Betrieben, insbes. i. Hitzebetrieben, Hebestreit, GesundföhrtVolk. 1.
Weihnachtswendungen 1938 f. d. Gefolgsch. d. Siemens & Halske A.G. u. d. Siemens-Schuckertwerke A.G., SiemensMitt. 202/203.
Zusätzl. Gefolgschaftsversorg. i. Gaugebiet Württ.-Hohenzollern, Kärcher, NSSozPol. 1/2.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

D. psycholog. Eignungsuntersuchungen i. Dienste d. Nachwuchslenkung, Stets, ArbEinsuArbLH. 1.
Maßnahmen zur Nachwuchslenkung, Stets, NSSozPol. 24.
Seelenkunde u. Beruf, Huth, DVolkserz. 2.

Ausland

Das Werkzeugzeugwesen in England, Frankreich u. Italien, Geck, ArbeitsSchul. 4.
Industrial Fluctuations and Wage Policy: Some Unsettled Points, Lederer, IntLabourRev. 1.
Les Nouvelles Tendances Juridiques de L'Organisation Internationale du Travail, Dehousse, LeProgrèsSocial 49.
Politica Sociale Verso Gli Indigeni Dei Territori Coloniali, AssicurazSoc. 5.
Population Changes and Employment: A Survey of the Situation in the United States, IntLabourRev. 1.

Settlements: No. 1 The Story of Toynbee Hall, Mallon, SocialServiceReview 1.
Some International Features of African Labour Problems, Benson, IntLabourRev. 1.
The Sweated Worker — 1939, Cole, Social-ServiceReview 1.
The Younger Unemployed: A Proposal, Davidson, SocialServiceReview 1.
Über d. sozialpol. Entwickl. i. Frankreich v. Blum bis Daladier, NSVolksD. 1.
Works Progress Administration in America, Meara, TheFlyingTide 1.
World Index Numbers of Unemployment, Int-LabourRev. 1.

Arbeitslosenversicherung

Haftung d. Krankenkassen als Einzugsstellen d. Arbeitslosenvers., Wahl, OKrankK. 35/36.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Berufsaussichten des Sonderschulkindes, Ladwig, NSMädErz. 1.
D. Berufsfürs. f. Blinde i. Großdeutschland, Rhode, RABl. 3.
D. Erziehungsmittel d. kath. Gebrechlichenpädagogik u. ihre Anwendung, Briefs, Krüppelführer 1.
D. gegenwärtige Stand d. Kinderlähmung, Meier, Krüppelführer 1.
Über erbliche Taubheit u. ihre Bedeutg. in d. allgemeinärztlichen Praxis, Riecke, MedWelt 1.
Unsere Aufgabe: „Menschenführg. im Geiste d. Bewegung“, Wengert, Kämpfer 1.
Voraussetzungen d. Heimerziehung, Schröder, Krüppelführer 1.
Warum noch bes. Schwerhörigenschulen? Uhlig, Kämpfer 12.
Zur Beschulung körperbehinderter Kinder, Büsching, Krüppelführer 1.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

Arbeit u. Gesundheit, Froboese, DÄrztin 1.
Arbeitsgestaltung u. Gesundheitsführung, Arnold, GesundheitsföhrdtVolk. 1.
Arbeitsphysiologie i. Dienste d. Volksgesundheit, Rauecker, OKrankK. 2.
Ärztl. Beratung u. Begutachtung, Schläger, DÄrztBl. 4.
D. Anstalten i. Württemberg, Mailänder, BldWohlfahrtspfWürrt. 11.
D. Anstalten u. d. Staat, Eberhardt, BldWohlfahrtspfWürrt. 11.
D. Ärztl. Dienst b. d. Westhefestigungsarbeiten, BKrankK. 24.
D. Gesundheitswesen im nationalsozialistischen Staat, Conti, ZRFachdHeb. 1.
D. sozialbiolog. Bedeutg. d. „Lebensbewahrung“, Ronge, MedWelt 3.
Gesundheit der 21. Programmpunkt der NSDAP., Woweries, Schulungsbrief 2.
Gesundheitsfürsorge im Dritten Reich (Fortsetzg.), Maas, DtschlFreieBerufe 1.

Grundfragen d. Anstaltsführung u. Anstalts-erziehung, Günzler, BldWohlfahrtspf-
Würrt. 11.
Karies und Ernährung, Wirz, ZahnÄrzt-
Mitt. 32.
Krankenhauspflege f. Minderbemittelte, NDV. 1.
Leistungsanlage, Leistungsbereitschaft u. Lei-
stungsbeanspruchung, Bartels, GesundheitsföhrdtVolk. 1.
Maßnahmen zur Bekämpfung d. Fußfehler, Eckhardt, ÖffGesD. 20.
Neue Maßnahmen d. Seuchenbekämpfung, NDV. 1.
Neuregelung d. besonderen Gebühren in d. allgem. öffentl. Krankenhäusern in Nieder-
donau, Mikocki, ZfgesKrkhswes. 1.
Nochmals Aufenthaltsdauer i. Krankenanstalten, Schoppen, ZfgesKrkhswes. 3.
Reichseinheitliche Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Bieber, DÄrztBl. 3.
Wie können wir auf einfache Weise verläßl. Zahlen über d. Karieshäufigkeit gewinnen u. welche Bedeutung konnt ihnen zu, Klußmann, ZahnÄrztMitt. 32.
Wiederherstellung als prakt. Problem d. Gesundheitsführung, Baur, GesundheitsföhrdtVolk. 1.

Ausland

An Evaluation of Departments of Medical Social Service in Selected Catholic Hospitals, Morris, HospitalProgress 1.
Hospital Almoners, Roxburgh, SocialService-Review 1.
The Future Program of Medical Social Work in Catholic Hospitals, HospitalProgress 1.
The Technique of Health, Lee, Motherand-Child 10.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Aufbau d. Hilfswerks „Mutter und Kind“ i. d. Ostmark, DZW. 10.
D. dt. Hebammengesetz, Conti, ZahnÄrzt-
Mitt. 5.
D. Hebammengesetz, HannWohlfW. 4.
D. Hebammengesetz vom 21. Dez. 1938, Zimdars, ZRFachdHeb. 1.
D. Hilfswerk „Mutter u. Kind“ i. d. Ostmark, NDV. 1.
D. Fehlgelburt, ihre gesundheitl. u. bevölke-
rungspolitischen Folgen, Jörg, ZRFachd-
Heb. 2.
D. Grundgedanken d. neuen Hebammen-
gesetzes v. 21. 12. 1938, Conti, DÄrztBl. 3.
D. Neuordnung d. Hebammenwesens, Sauer, RVBl. 3.
D. Stillfrequenz u. Stilldauer in d. dtsh. Säuglingsfürsorge, Pohlen, ÖffGesD. 19.
Frauenmilchsammelstellen, Freytag, DSchwe-
ster 1.

Ausland

Il Contributo Delle Donne Fasciste All'As-
sistenza Della Maternita' E Dell'Infanzia, Vascello, MaternitaEInfanzia 6.

- Maternity in-patient accomodation, Mother and Child 10.
 Riflessi Nel Mondo Dell'Opera Nazionale Maternita' E Infanzia, Bergamaschi, Maternita'Infanzia 6.
 Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit in Ungarn u. in internat. Beziehungen, Orosz, Anya-Es Csecsemöyedelem 1.
 Schwangerschaftsunterbrechung nach ausländischen Rechten, Becker, MedWelt 1.

Jugendgesundheit

- Bessere Zahnpflege tut not! Kientopf, JungD. 1.
 D. Erfolge d. örtl. Kleinkind-Erholungsfürsorge der NSV., Münster, PommWohlfBl. 1.
 D. Gesundheitsführung der Jugend, Hörde-mann, JungD. 1.
 Gesundheit und Schönheit, Kuhlo, JungD. 1.
 Gesundheitsführung i. d. Jugenderziehung, Kroh, GesundföhrtVolk 1.
 Jugenderziehung gegen Alkohol u. Nikotin, Reid, JungD. 1.
 Jugendgesundheit und Leistungsvermögen, Kaufmann, JungD. 1.
 Seuchenschutz b. Wanderfahrten, Gerdt, Öff-GesD. 20.
 Schulzahnpflege, Entwicklung, Begriffe und Formen, Hecker, Rheinprov. 1.
 Verschiedene Wege d. Bettnässerbehandlung, v. Drygalski, Dienst am Leben 1.
 Z. Frage d. Milchgebüß-Sanierung, Schmitz, ZahnÄrztMitt. 1.
 Zur Technik d. schul- u. jugendärztl. Tätigkeit u. ihrer Verwertung f. d. erbbiologische Erfassung, Büsing, ÖffGesD. 19.

Ausland

- L'inspection médicale des écoles devant la loi. 1793 Réflexions sur le passé 1938, Projet d'Avenir, Cavaillon u. Danzig, LeMusée-Social 1.

Tbc.-Fürsorge

- Arbeitsvermittlung f. Tbc.-Kranke, NDV. 1.
 Azziale Tuberkulose, Ickert, PommWohlf-Bl. 1.
 Einrichtung eines Heims zur zwangsweisen Asylierung asozialer Ansteckentuberkulöser in Pommern, Braeuning, Pomm-WohlfBl. 1.
 Kampf gegen d. Tuberkulose i. d. Stadt d. Reichsparteitage Nürnberg, Kugler, Stat-MonatsberdStadtdReichsparteitgNürnb.11.
 Tuberkulosefürsorgestellen als Tbc.-Forsch. Stätten, Kayser-Petersen, MüMedWochenschr. 3/4.
 Z. Frage d. Isolierung schwer Tuberkulöser, Wiesinger, VertrArztuKrankK. 1.

Alkoholkrankenfürsorge

- Alkohol im Betrieb, von zwei Seiten betrachtet, NSSozPol. 1/2.
 D. Erziehungsarbeit i. d. Trinkerheilstätte, Müller, EnthalttsamkuVolkswohl 1.
 D. Methodismus im Kampf gegen d. Alkoholismus, EnthalttsamkuVolkswohl 1.

- Über Trinkerhilfe, Meyer, BifpraktAlkohol-gefährdArb. 6.
 Z. Neuordnung d. Trinkerfürs. u. Alkohol-gefährdeten-Arbeit, Goebel, BifpraktAlko-holgefährdArb. 6.
 Zweifelsfragen z. Entmündigung wegen Trunk-sucht, Kobelt, VierteljSchrFürsSuchtkru-Alkoholgef. 1.

Ausland

- D. Kampf gegen d. Alkoholismus in Finnland, Entwickl. u. gegenwärtiger Stand, Stroehle, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 1.
 Fürsorge-Gesetzgebung i. d. schweiz. Alkohol-gefährdetenfürs., Fürsorger 1.

Rauschgiftbekämpfung

- Bekämpfg. d. Suchtgiftschäden in ihrer Beziehung z. d. Heil- u. Pflegeanstalten, Paulstich, ÖffGesD. 20.
 Betrachtungen eines Naturheilarztes über d. Frage d. Tabakschäden, Becher, Viertelj-SchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 1.
 Kriminalpolizeiliche Maßnahmen z. Bekämp-fung d. Mißbrauchs v. Betäubungsmitteln, Thomas, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkohol-gef. 1.
 Planvolle Suchtkranken- u. Alkoholgefähr-detenfürs. im nationalsoz. Deutschland, Herrmann, BrandNachrBlWohlf. 58.

Ausland

- D. englische Gesetz z. Bekämpfg. d. Krebs-krankheiten v. 30. 11. 1938, Steinhoff, Öff-GesD. 20.

Geisteskrankenfürsorge

Ausland

- Le misure di sicurezza per gli infermi di mente, Cremona, RivistaDirittoPenitenz. 1.
 Some Experiences of an Educational Psycho-logist, Rawlings, MentalWelf. 1.
 The Relative Functions of the Occupation Centre and the Mental Deficiency Colony in the Training of Defectives, Earl, Mental-Welf. 1.

Sozialversicherung

Allgemeines

- Aus d. Berichten d. Invalidenversicherung u. d. Reichsversicherungsanstalt f. Angestellte 1935, 1936 und 1937, Blöcker, ZfgesKrkhs-wes. 1.
 D. Abtretung u. Verpfändung v. Bezügen aus d. Sozialvers., Spohr, ZBIRVersuVersorg. 2.
 D. Bedeutg. d. Neurose in d. Sozialversiche-rung, Göring, ZBIPsychoTherap. 1/2.
 D. dt. Sozialvers. im Jahre 1938, Bothe, VolksZgesSozVers. 1.
 D. Durchführung d. Sozialvers. im zwischen-staatlichen Verkehr, Schnatenberg, DZÖff-VersuVolksWohlf. 10, 11, 12.
 D. Einführung d. deutschen Sozialversiche-rungsrechts in d. Ostmark, Petersilie, DÄrzt-Bl. 3.
 D. Regelung d. sozialversicherungsrechtl. An-sprüche Reichsdeutscher im Auslande, Schnatenberg, DRentVers. 1.

- D. Reichsversicherung an d. Jahreswende 1938/39, SozPrax. 2.
- D. Ruhen v. Renten b. Zusammentreffen verschiedener Rentenarten, Kadgiehn, VolksZgesSozVers. 1.
- D. Versicherungsfreiheit gemeindl. Gefolgschaftsmitglieder, Wegner, NSGem. 2.
- D. VO. über die Einführung d. Sozialvers. im Lande Österr., Grünewald-Heller, OKrankK. 2.
- Einführung d. Reichssozialvers. in Österreich, BKrankK. 1.
- Einheitl. Beurteilung d. Invalidität (§ 1254 RVO.) u. d. Arbeitsunfähigk. (§88 AVAVG.), Adam, SozVersB. 1.
- Einreichung d. Arbeiter- u. Lohnnachweise, Kompaß 2.
- Fragen d. Wandervers., Liesenhoff, ZBIRVersuVersorg. 1.
- 25 Jahre Reichsversicherungsordnung, Soz-Zukunft 1.
- Gemeinnutz und Eigennutz, SozZukunft 1.
- Heiteres u. Ernstes über Schätzungsmethoden in der Sozialvers., Sjöberg, ZBIRVersuVersorg. 1.
- Öffentl. Wohlfahrtspflege u. Sozialversicherung, Eggebrecht, ZfH. 1.
- Rückblick u. Ausblick, Storck, DRentVers. 1.
- Sonderfälle b. Versicherung v. Diakonissen in d. Angestellten- oder Invalidenversicherung, Rapp, Diakonisse 1.
- Schadenverhütung i. d. Dt. Sozialvers., Jochums, RVers. 11.
- Staatssekretär Dr. Krohn über die Reform d. deutsch. Sozialversicherung, BerufsGenossensch. 1.
- Streitfragen aus dem Gebiete der Ersatzansprüche zwischen d. Trägern d. Krankenversicherung und d. Unfallvers., Bothe, ZBIRVersuVersorg. 24.
- Über d. Nachentrichtung v. Beiträgen z. Invalidenvers. gem. § 1242a RVO. u. z. Angestelltenvers. gem. § 18 AVG., Hüttlinger, BlÖffFürs. 2.
- Volksgemeinschaft fordert Volksversorgung, Himstedt, SchulBeilOKrankK. 1.
- Wandlungen d. Entgeltbegriffs, Kurzweily, RVers. 1.
- Zeitpunkt u. Merkmale i. d. Sozialvers. auf Grund deutsch-poln. Beziehungen, Brocker, DRentVers. 1.
- Z. Einführung d. dt. Sozialvers. i. d. Ostmark, Berufsgenossensch. 3.
- Z. Einführung d. Sozialvers. des Altreichs im Lande Österr., Theile, ZahnÄrztMitt. 3.
- Z. Klärung v. Zweifelsfragen aus d. Gesetz z. Ausbau d. Rentenvers., RVers. 10.
- Krankenversicherung**
- Arzt z. Landkrankenassen, Grote, LKrankK. 1.
- Auskünfte d. Krankenkassen u. Schweigepflicht, Werschky, OKrankK. 3.
- Bearbeitung d. Krankenversicherungsstatistik, BKrankK. 1.
- D. Einführung d. dt. Krankenvers. i. d. Ostmark, Grünewald, LKrankK. 2.
- D. ges. Krankenvers. i. Jahre 1938, Grünewald, OKrankK. 36.
- D. Haushaltswesen i. d. Krankenvers., Scheuer, ZBIRVersuVersorg. 24.
- D. Krankenvers. d. Arbeitslosen, Bogs, Orts-KrankK. 3.
- D. Pflichtkrankenassen i. Oktober 1938, OKrankK. 2.
- D. reichsgesetzl. Krankenkassen i. Jahre 1937, BKrankK. 24/OKrankK. 1.
- D. reichsges. Krankenvers. i. Oktober 1938, BlÖffFürs. 2.
- D. Stellung d. unehelichen Kindes i. d. Krankenversicherung, Peters, OKrankK. 35.
- D. Umlage d. Kosten d. vertrauensärztl. Dienstes, Nannenhorn, ArbVersorg. 3.
- D. Verjährung d. Ersatzansprüche nach § 313b Abs. 2 RVO., Krause, ZBIRVersuVersorg. 1.
- Einrechnung d. verdienstfreien Tage bei d. Grundlohnberechnung nach d. wirklichen Arbeitsverdienst? Kopf, OKrankK. 3.
- Entstehung d. Landkrankenassen, ihr Wesen u. Verhältnis z. Reichsversicherungsamt, Schäffer, LKrankK. 1.
- Erneute Anzeigepflicht d. Krankenkassen nach § 1503 RVO. bei Wiedereintritt d. Arbeitsunfähigkeit i. Rahmen desselben Krankheitsfalles, Bültmann, ArbVersorg. 3.
- 25 Jahre Krankenkassentätigkeit auf Grund d. RVO., Anders, SozVersB. 2.
- 25 Jahre Krankenvers. nach d. Reichsversicherungsordnung, Martin, OKrankK. 1.
- 25 Jahre Landkrankenassen, DÄrztBl. 1/Soz-Zukunft 1/ZahnÄrztMitt. 2.
- 25 Jahre Landkrankenassen i. Zahlen, Anders, LKrankK. 2.
- Kassenleistungen bei Kassenwechsel, Albrecht, OKrankK. 3.
- Keine Besorgnis um d. höheren Krankenstand, Tornau, SozVersB. 1.
- Kostentragung b. ansteckenden Krankheiten, NDV. 1.
- Landkrankenassen u. d. Gemeinschaftsaufgaben d. Krankenvers., Storck, LKrankK. 1.
- Muß das so sein? Wiesinger, VertArztu-KrankK. 1.
- Psychotherapie b. Kassenpatienten, Wegscheider, ZBIPsychoTherap. 1/2.
- Vertrauensärztl. Begutachtung v. Magendarmkranken, Dietz, VertArztuKrankK. 1.
- Vorsätzl. Fehlgeburt u. Krankenversicherung, Rudolph, SozVersB. 26.
- Was sollte d. Arzt v. d. Krankenversicherung seiner Patienten wissen? Göbbels, MedWelt 4.
- Wie können d. Krankenkassen d. Krankheits- u. Schadenverhütung dienen? Lehmann, ZBIRVersuVersorg. 1.
- Zahnärzte u. Landkrankenassen, Stuck, LKrankK. 1.
- Zum Geltungsbereich v. § 189 Abs. 1 RVO., Stolt, ErsK. 2.
- Z. Neuordnung d. Krankenvers. i. Lande Österr., Tropper, SozVerB. 2.

Angestelltenversicherung

- Altersversorgung des Handwerks, DVolksWirtsch. 1.
D. Altersversorg. d. Dt. Handwerks, Biskup, IKrankK. 1.
D. Altersversorg. d. Dt. Handwerks, Funke, OKrankK. 1/NSSozPol. 1/2.
D. Altersversorgung f. d. Dt. Handwerk, Schatz, ZahnÄrztMitt. 5/Wankelmuth, RA-BI. 1/Sitzler, SozPrax. 2.
D. Angestelltenvers. d. selbständigen Handwerker, Rosenfeldt, VolksZgesSozVers. 2.
D. Beamte u. d. Angestelltenvers., Bruno, DRentVers. 1.
D. neue Handwerkerversicherung, Stephan, LandGem. (A) 1.
D. Reichsges. über d. Altersvers. i. Handwerk, Estenfeld, ArbVersOrg. 1.
Zuständigkeit d. Versicherungsbehörden f. Angelegenheiten d. Angestelltenvers., Lippmann, BlÖffFürs. 2.

Invalidenversicherung

- D. Invalidenvers. d. i. Deutschl. beschäftigten ital. Arbeiter, Gast, SozVersB. 1.
D. Ruhen der Invalidenrente nach §§ 1274, 1276 und 1277 RVO., Klöpfer, ZBIRVersuVersorg. 24.
D. Wegfall d. alt. Sondervorschr. f. d. Empfänger v. Unfall- u. and. Renten i. neuen Anwartschaftsrecht d. Invalidenvers., Seeburg, VolksZgesSozVers. 24.

Unfallversicherung

- Auf welchen Versicherungsträger geht d. Anspruch nach § 1542 RVO. über, wenn d. Versicherte, d. von einem Dritten Schadenersatz wegen eines Unfalls beanspruchen kann, sowohl gegen Unfall als auch f. d. Fall d. Krankheit nach der RVO. versichert ist? Kunze, ZBIRVersuVersorg. 24.
D. Begriff d. Unfalls in d. Privatunfallversicherung, Schweighäuser, MedWelt 1.
D. Begriff d. Unfalls in d. Privatunfallversicherung, Schweighäuser, MedWelt 1.
D. Entwicklung d. Unfallzahlen b. d. gewerblichen Berufsgenossenschaften, Singerhoff, BerufsGenossensch. 1.
D. Gewährung einer Hinterbliebenenrente f. Verwandte d. aufsteigenden Linie nach § 593 d. Reichsversicherungsordnung, Wagner, ZBIRVersuVersorg. 24.
D. Preisausschreiben als Mittel d. Unfallschutzwerbung, Rheinfels, RABl. 2.
D. Zunahme der Wegeunfälle, Kompaß 2.
Einführung d. Reichsunfallvers. i. Lande Österreich, Kompaß 1.
Einige Streitfragen auf d. Gebiete d. Berufskrankheiten i. d. Unfallvers., Bothe, ArbVersorg. 1.
Gewährung v. Hinterbliebenenrente i. d. Unfallversicherung, BKrankK. 24.
Landwirtschaftl. Unfallvers. u. Landkrankenkassen, Schrader, LKrankK. 1.
Planmäßige Steuerung d. Unfallverhütung i. d. Reichsvers., Hardt, NSSozPol. 1/2.

Unfälle u. Berufskrankheiten in d. Jenaer Universitätskliniken, Wengeler, ZfgesKrkhwes. 1.

- Wirklichkeitsnahe Unfallauswertung als ergiebige Erkenntnisquelle im Kampf geg. d. Betriebsgefahr, Begrich, RABl. 2.
Z. Beweiswürdigung i. d. Unfallvers., Schulte-Holthausen, OKrankK. 35.
Z. Frage d. Bleierkrankungen i. Karosseriefabriken, Humpertinck, RABl. 2.
Z. Operationsduldungspflicht i. d. Reichsunfallvers., Erdle, SozVersB. 2.
Z. Statistik d. Unfallvers., Crantz, Berufsgenossensch. 3.

Knappschaftsversicherung

Erläuterungen z. VO. d. Reichsarbeitsministers über d. hüttenknappschaftl. Vers. i. Saarland v. 13. 5. 1938 (RGI. I S. 526), Eckert, AmtlNachrFRVers. 11/12.

Ausland

- D. Leistungen d. Krankenversicherung nach d. tschechoslow. Recht u. nach d. Reichsrecht, DZÖffVersuVolksWohlf. 10, 11, 12.
D. Sozialvers. i. Norwegen, Augustin, DZÖffVersuVolksWohlf. 10, 11, 12.
D. Volksversicherungsges. f. Finnland, Ehrlich, RABl. 36.
Fortschreitende Sozialvers. i. d. Welt, RVers. 1.
L'Evolutione Delle Assicurazioni Sociali Nel Brasile, Silva, AssicuzSoc. 5.
Le Assicurazioni Sociali Nell'America Del Sud, Augustin, AssicuzSoc. 5.
Les assurances sociales dans les anciens départements. Réforme du régime de réparation des accidents du travail, LaVieSocFrance, 13/14.
Silicosis in Switzerland, Land, IntLabourRev. 1.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

- D. Beruf d. Arbeitsdienstführerin, Zypries, Frau 4.
D. Hausoberin, Caritas 12.
D. Lage d. Medizinalpraktikanten u. Volontärassistenten, ArztBlfBlauKurnk. 1.
D. Schwester und ihre Freizeit, Schweikhardt, Dienst am Leben 1.
Führerin im Arbeitsdienst, Neues Volk 1.

Volksbildung, Freizeitgestaltung

- D. Einflüsse d. gedruckten Wortes, Mowschlin, ProJuventute 1.
D. Film u. d. Volksbildung, Frikart, ProJuventute 1.
D. Freizeittätten in Werk, Stadt und Land, Schönheit d. Arbeit 9.
Ertüchtigung durch richtige Freizeit-Auswertung, Binder, ProJuventute 1.

Ausland

- Projet de la Commission pour l'utilisation des loisirs concernant une réglementation de la construction de maisons sur les rivages marins etc., SocialaMeddelanden 1.
Was tun kaufmännisch tätige Jugendl. i. ihrer freien Zeit? Weidmann, ProJuventute 1.